

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5452** vom 7. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. April 2024 beantwortet:

1. Für welche Investitionsvorhaben hat die Stadt Bad Liebenstein Im Wartburgkreis seit dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2023 auf Grundlage welches Förderprogramms einen Antrag auf Fördermittel des Landes gestellt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
2. Für welche der in Frage 1 nachgefragten Fördermittelanträge hat die Stadt Bad Liebenstein Fördermittel des Landes erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
3. Welcher Förderzweck soll mit den in Frage 2 nachgefragten Fördermitteln des Landes erreicht werden (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
4. In welcher Höhe und in welchem Umfang (absolut und prozentual) hatte die Stadt Bad Liebenstein zur Finanzierung der in Frage 1 nachgefragten Investitionsvorhaben unter Abzug der in Frage 2 nachgefragten Fördermittel des Landes einen kommunalen Mitleistungsanteil zu leisten (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
5. Inwieweit bestand zum Zeitpunkt der nachgefragten Fördermittelbescheidungen ein Ermessen der zuständigen Fördermittelstelle bei der Entscheidung über die Höhe und den Umfang der Förderung (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
6. Welche Mindest- und Höchstförderungen sahen die Förderprogramme des Landes vor (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 6 wird auf die als Anlage beigefügten Tabellen verwiesen. In Anlehnung an die Definition des Förderprogramm-Begriffs in Nummer 4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 ThürLHO sind diese tabellarisch nach den Zuständigkeiten der einzelnen Ressorts, getrennt nach Haushaltsjahren und unter Benennung der Investitionsvorhaben, für das die Stadt Bad Liebenstein in den Jahren 2014 bis 2023 Förderanträge gestellt hat, dargestellt.

Hinsichtlich der Tabelle betreffend die Ressortzuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ist zu den laufenden Nummer 1 bis 3 anzumerken, dass die Stadt Bad Liebenstein die dort aufge-

fürten Förderanträge im Rahmen der investiven Förderung zum Ausbau von zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" für die Jahre 2015 bis 2018 und 2017 bis 2020 gestellt hatte. Im Zusammenhang mit dieser Förderung waren jeweils Mitfinanzierungsanteile des Wartburgkreises eingeplant. Es erfolgte jedoch eine negative Mitfinanzierungsentscheidung des Wartburgkreises. Aufgrund dessen war die Gesamtfinanzierung der Investitionsvorhaben nicht mehr gesichert. Daher konnten keine Fördermittel bewilligt werden und die Anträge wurden abgelehnt.

Zur laufenden Nummer 4 dieser Tabelle wurde die Bewilligung von Fördermitteln zur investiven Förderung zum Ausbau von zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" für die Jahre 2020 bis 2021 im Hinblick auf das Investitionsvorhaben "Anschaffung sowie Einbau von Schallschutz und Verdunklungsrollos" widerrufen, weil seitens der Stadt Verzögerungen der geplanten Maßnahme auftraten und die Maßnahme letztendlich nicht durchgeführt worden ist.

Die Stadt Bad Liebenstein hat im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH) in den Jahren 2014, 2017 und 2022 Fördermittel für die Anschaffung von drei Feuerwehrfahrzeugen erhalten. Bei dieser Förderung werden Festbeträge gewährt. Insoweit sind keine Mindest- oder Höchstförderbeträge anzugeben.

Die Ermessensausübung der Förderbehörde bezieht sich entsprechend der jeweiligen Fassung der FörderRL BS/AllgH auf die Prüfung und Entscheidung über den Förderantrag und die Priorisierung im Rahmen aller eingegangenen Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

In den Ressortzuständigkeiten des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sind keine im Sinne der Fragestellungen relevanten Fördertatbestände aufgetreten.

7. Mit welcher Begründung wurde dabei die Höhe beziehungsweise der Umfang der Landesförderung im Einzelnen bestimmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?

Antwort:

Die erfragten Begründungen ergeben sich aus den als Anlage übermittelten Fördermittelbescheiden für die Stadt Bad Liebenstein aus den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Ressorts.

Für den Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei ergibt sich die Begründung aus den Spalten 14 und 15 der entsprechenden Tabelle.

Für den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums wurde auf die Bereitstellung der Zuwendungsbescheide verzichtet, da jeweils der nach Nummer 5.2 der Thüringer E-Government-Richtlinie in der Regel anwendbare Höchstfördersatz gewährt worden ist und in den Begründungen der Bescheide hinsichtlich der Förderhöhe lediglich auf die zu Grunde liegenden Vorschriften Bezug genommen wird.

Für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales wurde aufgrund der Festbetragsförderung in der FörderRL BS/AllgH von der Übermittlung der Förderbescheide abgesehen.

Maier
Minister

Anlagen*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Anlage 1

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TFM (nur Zuständigkeit: Förderung nach Thüringer E-Government-Richtlinie (ThürEGovRL))

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Miteleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
1	2020	09.01.2020	ThürEGovRL	Langzeitspeicher	Das Vorhaben dient der Schaffung einer rechts- und revisionssicheren Archivierung von Dokumenten. Der Erfolg des Vorhabens ist eingetreten, wenn die rechts- und revisionssichere Archivierung von Dokumenten möglich ist.	4.193,56	3.446,24	1.646,96	50 % (Lizenzen); 20 % (Einrichtung/Bereitstellung)	x			50 % (Lizenzen); 80 % (Einrichtung/Bereitstellung)
2	2022 2023	09.07.2021 (Eingang, kein Datum)	ThürEGovRL	Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS)	Von einem Erfolg des Vorhabens ist dann auszugehen, wenn in der Verwaltung ein ISMS etabliert worden ist und die entsprechenden Leitfäden und Handlungsanweisungen erarbeitet wurden und vorliegen.	20.391,84	20.391,84	5.097,96	20 % (Einführung ISMS)	x			80 % (Einführung ISMS)
3	2023	14.06.2023	ThürEGovRL	Einführung der elektronischen Steuerbearbeitung	Von einem Erfolg des Vorhabens ist dann auszugehen, wenn zum Ende des Bewilligungszeitraumes der elektronische Datenaustausch zur Grund- und Gewerbesteuer mit den Finanzämtern über den ELSTER-Transfer möglich ist.	5.236,00	5.236,00	2.380,00	50 % (Lizenzen); 20 % (Dienstleistungen, Reisekosten)	x			50 % (Lizenzen); 80 % (Dienstleistungen, Reisekosten)

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Miteleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
4	2023 2024	22.02.2023	ThürEGovRL	Einführung E-Rechnung Stufe 2	Von einem Erfolg des Vorhabens ist dann auszugehen, wenn zum Ende des Bewilligungszeitraumes in der Verwaltung der Antragstellerin der Empfang und die medienbruchfreie Weiterverarbeitung der E-Rechnung möglich ist.	29.596,94	29.596,94	15.283,02	50 % (Lizenzen); 20 % (Dienstleistungen)	x			50 % (Lizenzen); 80 % (Dienstleistungen)

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMBJS

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Miteleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
1	2015-2018		Investive Förderung zum Ausbau von zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018		Ausbau von Plätzen unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	keine Antrag abgelehnt					x		90% der zuwendungsfähigen Ausgaben
2	2017-2020	14.11.2017	Investive Förderung zum Ausbau von zusätzlichen Plätzen für Kinder für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020	Umbau und Sanierung mehrerer Räume sowie Umsetzung Brandschutzkonzept	Schaffung 20 zusätzlicher Plätze für Kinder bis 6 Jahre	keine Antrag abgelehnt					x	25.000,00	90% der zuwendungsfähigen Ausgaben
3	2017-2020	14.11.2017	Investive Förderung zum Ausbau von zusätzlichen Plätzen für Kinder für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020	Instandsetzung Flachdach Anbau, Trockenlegung des Gebäudes, Errichtung eines Windfangs sowie Trockenlegung des Gebäudes	Schaffung 27 zusätzlicher Plätze für Kinder bis 6 Jahre	keine Antrag abgelehnt					x	25.000,00	90% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Miteleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
4	2020-2021 (Bund)	11.02.2021	in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021	Anschaffung sowie Einbau von Schallschutz und Verdunklungsrollos	Sicherung vorhandener Plätze für Kinder bis 6 Jahre	Bewilligung widerrufen					x	25.000,00	90% der zuwendungsfähigen Ausgaben
5	2018	27.07.2018	Förderung Sportstättenbau	Ertüchtigung Nutzungsbereich und Füllwassereinspeisung Naturbad Schweina	Ertüchtigung Nutzungsbereich und Füllwassereinspeisung Naturbad Schweina	402.530,00	402.530,00	603.795,00	60,00		x	402.530,00	402.530,00
6	2019	26.07.2018	Förderung Sportstättenbau	Modernisierung Sportplatz mit Multifunktionsgebäude	Modernisierung Sportplatz mit Multifunktionsgebäude	keine							
7	2021	20.07.2020	Förderung Sportstättenbau	Sanierung zentrale Sportstätte Ruhlaer Straße; u. a. Umbau Naturrasenplatz in Kunstrasen (sog. 1. BA)	Sanierung zentrale Sportstätte Ruhlaer Straße; u. a. Umbau Naturrasenplatz in Kunstrasen (sog. 1. BA)	994.564,18 €	994.564,18	413.042,79	24,92		x	994.564,18	994.564,18
8	2024	15.06.2023	Förderung Sportstättenbau	Sanierung zentrale Sportstätte Ruhlaer Straße; Ersatzneubau Funktionsgebäude (sog. 2. BA)	Sanierung zentrale Sportstätte Ruhlaer Straße; Ersatzneubau Funktionsgebäude (sog. 2. BA)	das Bauvorhaben wurde in den Förderplan 2024 aufgenommen							

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein
Herrn Bürgermeister
Dr. Michael Brodführer
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihre Ansprechpartner/in

Durchwahl

Telefon +49 361

Telefax +49 (361) 57-

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
35-5922/16-43-21909/2018

Erfurt,

6. September 2018

Zuwendungsbescheid

Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

(Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen vom 16.11.2012; veröff. im ThürStAnz Nr 50/2012 S. 1919, in Verlängerung vom 13.11.2015 veröff. im ThürStAnz Nr. 50/2015 S. 2209 und vom 29.09.2017 im ThürStAnz Nr. 43/2017 S. 1463)

Zuwendung für die Ertüchtigung des Nutzungsbereiches und der Füllwassereinspeisung des Naturbades Schweina (Projekt Nr.: 5922/16-43)

Förderung aus Kapitel 0435 Titel 883 71 des Landeshaushaltes Thüringen
Haushaltsjahr 2018

Ihr Antrag vom 27.07.2018 (PE)

Ihr Änderungsantrag vom 13.08.2018 (PE)

Sehr geehrter Herr Dr. Brodführer,

auf Ihren Antrag hin wird Ihnen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

402.530,00 EUR

(in Worten: vierhundertzweitausendfünfhundertdreißig Euro)

bewilligt.

Die Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

- **im Haushaltsjahr 2018: 402.530,00 EUR**

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport

Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mittellungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEF820

IBAN: DE1482050000300444141

1. [REDACTED] | Ausgaben | Finanzierungsplan | Bewilligungszeitraum

Die Mittel sind zweckgebunden und entsprechend Ihrem Antrag ausschließlich bestimmt für die

Erschließung der Quelle Kälberwiese für die Füllwassereinspeisung | Modernisierung Nutzungsbereich Beckenplatte (Nichtschwimmer- und Schwimmerbecken)

(Einzelmaßnahmen gem. Baubeschreibung v. 19.07.2018 und gem. Kostenberechnung vom 8.08.2018).

Der als Anlage 1 beigefügte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die Zuwendung wird gerundet mit 402.530,00,00 EUR festgesetzt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 1).

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Erhalt dieses Bescheides und endet am 31.12.2018. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den Sie Ausgaben als zuwendungsfähig abrechnen können.

Ausgaben für die Planung werden als zuwendungsfähig anerkannt, auch wenn sie bereits vorher angefallen sind.

Aus dieser Förderung lässt sich keine Zusage für eine Förderung evtl. zukünftig geplanter Bauabschnitte (BA) ableiten. Diese BA sind bei Bedarf zur Förderung anzumelden.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Für die Verwendung der Mittel gelten die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-GK), die Bestandteil dieses Bescheides sind (Anlage 2).

2.2 Besondere Nebenbestimmungen

2.2.1 Auflage zur Verbindlichkeit der Unterlagen | nachzureichende Unterlagen

Die von Ihnen mit Datum vom 27.07.2018 vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich des Änderungsantrages vom 13.08.2018 sind verbindlicher Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Mit dem 1. Mittelabruf ist eine Stellungnahme hinsichtlich der statischen Berechnung vorzulegen:

Sollten diese Unterlagen nicht fristgerecht eingehen, behält sich das TMBJS den Widerruf dieses Bescheides gem. Nr. 8.3.2 der ANBest-GK in Verbindung mit § 36 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vor.

2.2.2 Auflage zum Maßnahmenbeginn | Bestandskraft des Bescheides

Die Bewilligung ist mit der Auflage verbunden, dass erst nach Bestandskraft dieses Bescheides Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden, die der Bauausführung zuzurechnen sind. Dieser Bescheid wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat bestandskräftig. Die sofortige Bestandskraft tritt ein, wenn Sie mir gegenüber erklären, dass Sie mit diesem Bescheid einverstanden sind (Anlage 3).

2.2.3 Auflage zur Inanspruchnahme von Skonti und Rabatten

Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung entsprechend sind Sie verpflichtet, mögliche Skonti und Rabatte in Anspruch zu nehmen.

2.2.4 Auflagen zur Mindestnutzungsdauer und zur unentgeltlichen Nutzung

Für die Zuwendung besteht eine Zweckbindung von 18 Jahren. Diese setzt sich wie folgt zusammen: gem. Förderrichtlinie Nr. 7.9 für Modernisierung 15 Jahre zzgl. der Jahre 2016 – 2018, in denen das Bad geschlossen war. Die Bindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage. Sollte die Anlage vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, besteht ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der Zuwendung unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibung, soweit die Gründe von Ihnen zu vertreten sind.

Die mit dieser Zuwendung umgebaute Sportanlage ist eine öffentliche Sport- und Spielanlage im Sinne des § 5 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG). Die geförderte Sportanlage ist laufend zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen.

2.2.5 Auflagen zu Bauablauf | Bautafel | Veröffentlichungen | Zutritt

- Für das Bauvorhaben sind die entsprechenden DIN-EU-Vorschriften einzuhalten.
- Das Bauvorhaben ist so durchzuführen, dass es von Menschen mit Behinderungen genutzt werden kann.
- Auf einen zügigen Baufortschritt ist hinzuwirken.
- Sowie eine Bautafel aufgestellt wird, bitte ich, einen Hinweis auf Landesförderung anzubringen.
- Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme sind mir mitzuteilen.
- Bei Veröffentlichungen (Flyer, Broschüren, Zeitschriften, Plakate, Internet etc.) ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch das Land hinzuweisen.
- Vertretern des TMBJS ist jederzeit Zutritt zur Sportanlage zu gewähren.

2.2.6 Auflage zum Nachweis der Verwendung

Der Nachweis über die Verwendung der Landesmittel (Anlage 5), der sich auf die Gesamtausgaben und nicht nur auf die Finanzierungsanteile des Landes bezieht, ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch zum 31.12.2019 ausgefüllt und rechtswirksam unterschrieben beim TMBJS einzureichen. Dem Nachweis ist ein sog. Controllingbericht zur Erfolgsbemessung und -bewertung beizufügen (vgl. Nr. 1.1 a i. V. m. Nr. 6 der Förderrichtlinie).

Im Übrigen wird auf Nr. 6 ANBest-GK verwiesen.

3. Hinweise und Erläuterungen

3.1 Auszahlung der Zuwendung | Verwendung der Mittel

Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in den benötigten Teilbeträgen gezahlt.

Die Mittel können erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist (vgl. auch Nr. 2.2.2 dieses Bescheides)

Zum Mittelabruf bitte ich das Formblatt "Mittelabruf" (Anlage 4) zu verwenden. Hierbei ist die Richtigkeit des Abrufs vom Bauamt bzw. dem Bau betreuenden Architekten zu bestätigen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Mittelanforderung bis zum 30. November 2018 beim TMBJS vorliegen muss, damit noch rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres die Mittel angewiesen werden können. Später eingehende Anforderungen können grundsätzlich nicht mehr bearbeitet werden.

Sollte ein termingemäßer Abruf der Mittel nicht möglich sein, ist dies rechtzeitig unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Sofern die bewilligten Mittel nicht vollständig angefordert bzw. gezahlt werden, steht die Inanspruchnahme in künftigen Jahren unter dem Vorbehalt der im Haushaltsvollzug bereitgestellten Mittel. Nicht abgerufene bzw. nicht gezahlte Mittel sind nicht übertragbar und verfallen zunächst.

3.2 Änderung der Bauplanung und | oder des Finanzierungsplanes

In begründeten und sachlich ausreichend dargelegten Ausnahmefällen ist das TMBJS - sofern hierzu vor der Schaffung von Fakten die Einwilligung schriftlich eingeholt wurde - mit Umplanungen einverstanden, wenn der geförderte Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird und die Umplanung nicht zur Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben führt.

Einsparungen, die durch eine Verringerung des Umfangs der geplanten Maßnahme entstehen, dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden. Alle sonstigen Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3.3 Einzelansätze | Kostengruppen

Als Einzelansätze im Sinne der Nr. 1.2 ANBest-GK sind die Kostengruppen nach DIN 276 zu verstehen.

3.4 Erstattungspflicht | Verzinsung

Die Zuwendung ist dem Grunde nach bei Einhaltung der Zweckbindung nicht rückzahlungspflichtig. Ungeachtet dessen wird ein Erstattungsanspruch nach Nr. 8 ANBest-P mit seiner Entstehung fällig und ist von diesem Zeitpunkt an gem. § 49a ThürVwVfG mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen.

Die Rückzahlung von überzahlten Beträgen (z. B. bei Minderausgaben) durch Sie ist jederzeit möglich.

Bitte nehmen Sie vorher Kontakt mit dem TMBJS auf, damit Ihnen die Bankdaten/das Kassenzelchen genannt werden können.

3.5 Ausschluss Nachfinanzierung

Eine Nachfinanzierung aus Landesmitteln ist in der Regel nicht möglich. Mehrausgaben gehen zu Ihren Lasten. Auf die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-GK wird verwiesen.

3.6 Prüfungsrechte

Im Übrigen ist zu beachten, dass mit der Bewilligung dieser Landeszuwendung das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes oder sonstiger vom Land bezeichneter Prüfungsinstitutionen verbunden ist.

3.7 Aufhebung der Bewilligung

Auf die Möglichkeit der Rückforderung infolge Rücknahme oder Widerruf dieses Bescheides gemäß §§ 48, 49, 49 a ThürVwVfG wird hingewiesen. Unbeschadet dessen können Widerruf und Rückforderung in Betracht kommen, wenn der Betreiber wechselt oder das Verfügungsrecht über das

geförderte Vorhaben ganz oder teilweise verliert, ohne dass vorher die Zustimmung des TMBJS eingeholt wurde.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Abteilungsleiterin

- Anlagen:
- Anlage 1 – Ausgaben- und Finanzierungsplan
 - Anlage 2 – Allgemeine Nebenbestimmungen für
Zuwendungen zur Projektförderung für
Gebietskörperschaften – ANBest GK
 - Anlage 3 – Einverständnis-/Rechtsbehelfsverzichtserklärung
 - Anlage 4 – Mittelabruf
 - Anlage 5 - Verwendungsnachweis

II.



Ausgaben- und Finanzierungsplan

Ausgaben GB Netto	Gesamtkosten	nicht zuwendungsfähige Kosten	zuwendungsfähige Kosten
KG 100: Grundstück	0,00	0,00	0,00
KG 200: Herrichten und Erschließung	5.000,00	0,00	5.000,00
KG 300: Bauwerk-Baukonstruktion			
Teil A	101.110,13	0,00	101.110,13
Teil B	39.375,00	0,00	39.375,00
Teil D	253.762,00	0,00	253.762,00
Teil E	30.000,00	0,00	30.000,00
Σ KG 300	424.247,13	0,00	424.247,13
KG 400: Bauwerke-techn. Anlagen			
Teil A	6.800,00	0,00	6.800,00
Teil B	63.175,00	0,00	63.175,00
Teil D	133.875,00	0,00	133.875,00
Teil E	26.500,00	0,00	26.500,00
Σ KG 400	230.350,00	0,00	230.350,00
KG 500: Außenanlagen			
Teil A	12.065,00	0,00	12.065,00
Teil B	1.120,00	0,00	1.120,00
Teil D	68.700,00	0,00	68.700,00
Teil E	7.500,00	0,00	7.500,00
Σ KG 500	89.385,00	0,00	89.385,00
KG 600: Ausstattung			
Teil A	7.950,00	0,00	7.950,00
Teil B	9.500,00	0,00	9.500,00
Teil E	2.500,00	0,00	2.500,00
Σ KG 600	19.950,00	0,00	19.950,00
KG 700: Baunebenkosten			
Teil A	31.981,28	0,00	31.981,28
Teil B	28.292,50	0,00	28.292,50
Teil D	159.244,75	0,00	159.244,75
Teil E	17.875,00	0,00	17.875,00
Σ KG 100 – 700	1.006.325,66		
Rundungsbetrag	- 0,66		
Gesamtherstellungskosten	1.006.325,00	0,00	1.006.325,00

Die Kostenentsprechen der Kostenberechnung des Planungsbüros vom 08.08.2018 und werden als zuwendungsfähig anerkannt.

Finanzierung der Ausgaben (Einnahmen)

Landesmittel (40 % an den zuwendungsfähigen Kosten) bis zu 402.530,00 EUR

Eigenmittel (60 %) bis zu 603.795,00 EUR

Insgesamt: 1.006.325,00 EUR



GFAW mbH · Warsbergstraße 1 · 99092 Erfurt

ISS210006
Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

nachrichtlich:
Landratsamt Wartburgkreis
Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung
SG Schulen und Sport, VHS
Erzgebirger Allee 14
36433 Bad Salzungen

**Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der
Sportstättenentwicklungsplanungen vom 16. November 2012 in der aktuellen
Fassung, veröffentlicht im ThürStAnz. 3/2020 S. 152**

**Antragstellernummer: 14005080
Aktenzeichen: ISS210006
Projektbezeichnung: Sanierung der zentralen Sportstätte der
Stadt Bad Liebenstein an der Ruhlaer
Straße**

Ihr Antrag vom: 22.12.2020

Rechtsaufsichtliche Würdigung vom: 09.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats
Thüringen mbH erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid

Die GFAW wurde gemäß § 44 Abs. 3 ThürLHO mit der Wahrnehmung hoheitlicher
Aufgaben auf dem Gebiet von Zuwendungen nach der hier betroffenen
Förderrichtlinie beliehen. Sie übt die Funktionen einer Behörde aus (§ 1 Abs. 2
ThürVwVfG).

Entscheidung

Die GFAW gewährt Ihnen eine Zuwendung aus Mitteln des Freistaats Thüringen für
den Zeitraum vom 26.03.2021 bis 31.12.2021 (Bewilligungszeitraum) in Höhe von bis
zu

994.564,18 EUR

(in Worten: neunhundertvierundneunzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro
achtzehn Cent).

Ihr Ansprechpartner
Frau

Telefon: 0361
Telefax: 0361

thueringen.de
(E-Mail-Adresse bitte nur für formlose
Mittelungen ohne elektronische Signatur
nutzen.)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
ISS210006

Erfurt
26.03.2021

GFAW-Gesellschaft für Arbeits-
und Wirtschaftsförderung des
Freistaats Thüringen mbH
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

www.gfaw-thueringen.de

Geschäftsführer:
Erik Fichtner

Aufsichtsratsvorsitzender:
Eckhard Hassebrook

Öffnungszeiten:
Mo. bis Do.:
08.00 – 17.00 Uhr
Fr.:
08.00 – 14.30 Uhr

Handelsregister:
Amtsgericht Jena (HRB 107812)

Steuernummer:
151/109/05316

Bauherr und Eigentümer der geförderten Sportstätte ist die Stadt Bad Liebenstein.

Die Mittel sind zweckgebunden und entsprechend Ihrem Antrag vom 22.12.2020 ausschließlich bestimmt für die Bezuschussung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Ihrem Projekt „Sanierung der zentralen Sportstätte der Stadt Bad Liebenstein an der Ruhlaer Straße“.

Das Projekt umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Großspielfeld mit Nettospielfläche von 68 x 105m zzgl. Sicherheitsbereiche und hinternistfreie Räume
- verschiedene Grundmarkierungen (Großfeldfußball, Volleyball, Kleinfeldfußball)
- Entwässerung mittels umlaufender Rinne sowie Drainage
- Einbau Kunstrasen nach Feinplanie auf zweilagiger ungebundenen und einlagiger gebundenen elastischen Tragschicht
- Aufstellen Ballfangzaun 6m x 184m
- 1 x 100m – Laufbahn zzgl. Start- und Auslaufbereich (Kunststoffbelag auf Asphaltsschicht)
- 1 x Weitsprunganlage (Kunststoffbelag auf Asphaltsschicht)
- Flutlichtanlage
- Sportplatz – Einrichtungen (2 Fußballtore 2 Jugendtore, 4 Eckfahnen)
- 3 Sitzreihen aus Betonblöcken
- Vegetationsflächen
- Stabgitterzaun als Einfriedung des Geländes
- barrierefreier Hauptzugang

(geplante Leistungen gem. Baubeschreibung vom 16.12.2020 und Kostenberechnung vom 17.12.2020)

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die beantragten Gesamtausgaben in Höhe von 1.657.606,97 EUR BRUTTO werden als angemessen betrachtet und ohne Abzug als **zuwendungsfähig** anerkannt.

Der beigefügte Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 26.03.2021 mit der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben von BRUTTO 1.657.606,97 EUR wird für verbindlich erklärt.

Aus dieser Förderung lässt sich keine Zusage für eine Förderung evtl. zukünftig geplanter Bauabschnitte (BA) ableiten. Diese BA sind bei Bedarf zur Förderung anzumelden.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides. Sie müssen diese Regelungen beachten, soweit nicht durch diesen Bescheid von ihnen abgewichen wird.

Hierzu werden folgende weitere Regelungen erlassen und Hinweise gegeben:

INHALT

I.	Zuwendungsfähige Ausgaben und Pflichten	4
1.	Zuwendungsfähige Ausgaben	4
1.1	Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben.....	4
1.2	Aufträge/Vergaberecht.....	4
2.	Allgemeine Auflagen bei Ausgaben.....	4
2.1	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	4
2.2	Umsatzsteuer.....	4
II.	Verfahren	4
1.	Auflagen.....	4
1.1	Zweckbindungsfrist und unentgeltliche Nutzung	4
1.2	Vorlage/Nachreichen von Unterlagen.....	5
1.3	Auflagen zu Bauablauf/ Bautafel/Veröffentlichungen/Zutritt.....	5
2.	Abruf, Auszahlung und Verwendung der Zuwendung.....	5
2.1	Auszahlung nach Bestandskraft	5
2.2	Auszahlung/Mittelanforderung	5
2.3	Auszahlung als Vorschuss.....	5
2.4	Gewährleistung der Auszahlung zum Jahresende	5
3.	Nachweis der Verwendung.....	6
3.1	Vorlagefrist.....	6
3.2	Inhalt und Form.....	6
3.3	Originalbelege und sonstige Nachweise	6
3.4	Aufbewahrung von Belegen.....	6
4.	Prüfung durch Dritte.....	6
III.	Allgemeine Regelungen.....	7
1.	Mitteilungspflichten	7
2.	Rückzahlung von Fördermitteln	7
3.	Abtretung, Pfändung, Aufrechnung	7
4.	Ausschluss Nachfinanzierung.....	7
5.	Aufhebung der Bewilligung	7
6.	Datenschutz.....	8
7.	Rechtsgrundlagen.....	8
	Rechtsbehelfsbelehrung	8

I. Zuwendungsfähige Ausgaben und Pflichten

1. Zuwendungsfähige Ausgaben

1.1 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

Der Zeitraum, für den Sie Ausgaben als zuwendungsfähig abrechnen können, ist der Bewilligungszeitraum. Dieser beginnt mit dem Datum des Bescheides und endet am 31.12.2021. Ausgaben für Planung und Bodenuntersuchung werden als zuwendungsfähig anerkannt, auch wenn sie bereits vorher angefallen sind.

Zwischenfinanzierungskosten und auch Notar- und Gerichtskosten sind nicht zuwendungsfähig und allein von der Stadt Bad Liebenstein zu tragen.

1.2 Aufträge/Vergaberecht

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist das Vergaberecht zu beachten.

2. Allgemeine Auflagen bei Ausgaben

2.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Sie müssen die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwenden, insbesondere angebotene Skonti, Boni und Rabatte in Anspruch nehmen. Auch wenn eingeräumte Skonti und Rabatte tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden, kann nur der um den Skonto bzw. Rabatt geminderte Rechnungsbetrag geltend gemacht werden (siehe Nr. 1.1 ANBest-Gk).

2.2 Umsatzsteuer

Wenn Sie die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist keine zuwendungsfähige Ausgabe.

II. Verfahren

1. Auflagen

1.1 Zweckbindungsfrist und unentgeltliche Nutzung

Sie müssen die mit der Zuwendung erworbenen oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände (hier: Kunststoffrasen mit multifunktionaler Sport- und Spielfläche) entsprechend dem Zuwendungszweck mindestens für die Dauer von 15 Jahren (vgl. Förderrichtlinie Nr. 7.4) nutzen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Sollte die Sportanlage vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, besteht ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der Zuwendung unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibung, soweit die Gründe von Ihnen/vom Betreiber zu vertreten sind.

Die geförderte Sportanlage ist laufend zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen.

Die mit dieser Zuwendung errichtete/sanierte Sportanlage ist eine öffentliche Sport- und Spielanlage im Sinne des § 5 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG).

Der Eigentümer bzw. der Betreiber der Sportanlage hat die Anlage unentgeltlich den ortsansässigen Sportvereinen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Beachten Sie bitte auch § 15 Abs. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG).

Eine Betreibung (von Teilen) der Anlage für gewerbliche Zwecke (z.B. durch Verpachtung an Dritte) innerhalb der Zweckbindungsfrist ist unzulässig und hat die Rückforderung der Zuwendung zur Folge.

1.2 Vorlage/Nachreichen von Unterlagen

Die von Ihnen mit Datum vom 22.12.2020 vorgelegten Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Gleiches gilt für evtl. nachgereichte Unterlagen.

Ihnen wird auferlegt, folgende Unterlagen mit der ersten Mittelanforderung, spätestens jedoch bis zum 31.06.2021 bei der GFAW einzureichen:

- Kostenanschlag nach DIN 276 nach Submission inkl. Vergabevermerk

Insoweit steht dieser Bescheid unter Widerrufsvorbehalt.

1.3 Auflagen zu Bauablauf/ Bautafel/Veröffentlichungen/Zutritt

- Für das Bauvorhaben sind die entsprechenden DIN und EU-Vorschriften einzuhalten.
- Das Bauvorhaben ist so durchzuführen, dass es von Menschen mit Behinderungen genutzt werden kann.
- Auf einen zügigen Baufortschritt ist hinzuwirken.
- Soweit eine Bautafel aufgestellt wird, ist ein Hinweis auf die Landesförderung anzubringen.
- Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Bei Veröffentlichungen (Flyer, Broschüren, Zeitschriften, Plakaten, Internet etc.) ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch das Land hinzuweisen.
- Vertretern des TMBJS und der GFAW ist jederzeit Zutritt zur Sportanlage zu gewähren.

2. Abruf, Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

2.1 Auszahlung nach Bestandskraft

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Sie können für den Verzicht das beigefügte Formular verwenden.

2.2 Auszahlung/Mittelanforderung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch Überweisung auf das von Ihnen angegebene Konto bei einem Kreditinstitut. Sie müssen die Zuwendung unter Verwendung des von der GFAW vorgegebenen Formulars 'Mittelanforderung' abrufen. Das Formular ist diesem Bescheid als Anlage beigefügt. Das Formular muss von Ihnen vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterzeichnet und der GFAW im Original zugesandt werden.

Die Richtigkeit des Abrufs ist durch den bauleitenden Architekten oder das Bauamt zu bestätigen.

2.3 Auszahlung als Vorschuss

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (**Zweimonatsfrist**). Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Gemäß Nr. 1.3.1 ANBest-Gk darf die Zuwendung nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln in Anspruch genommen werden.

2.4 Gewährleistung der Auszahlung zum Jahresende

Sie müssen die Mittel des jeweils laufenden Haushaltsjahres spätestens bis zum 30.11. desselben Jahres abrufen. Die GFAW kann den Zuwendungsbescheid wegen nicht rechtzeitig abgerufener Mittel teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.

Sollte ein termingemäßer Abruf der Mittel nicht möglich sein, ist dies rechtzeitig unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Der voraussichtliche Mittelbedarf ist von Ihnen bis zum 31.08.2021 anzuzeigen.

Sofern die bewilligten Mittel nicht vollständig angefordert bzw. ausgezahlt werden, steht die Inanspruchnahme in künftigen Jahren unter dem Vorbehalt der im Haushaltsvollzug bereitgestellten Mittel. Nicht abgerufene bzw. ausgezahlte Mittel sind nicht übertragbar und verfallen.

3. Nachweis der Verwendung

3.1 Vorlagefrist

Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.12.2022, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben, mit den die Verwendung der Zuwendung belegenden Unterlagen einzureichen.

3.2 Inhalt und Form

Der Nachweis über die Verwendung der Landesmittel, hat sich auf die Gesamtausgaben und nicht nur auf die Finanzierungsanteile des Landes zu beziehen.

Sie müssen den Verwendungsnachweis auf Formblättern der GFAW einreichen; die Formblätter sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Formblätter stehen Ihnen in elektronischer Form auf der Homepage der GFAW (www.gfaw-thueringen.de) zur Verfügung.

Das von Ihnen ausgefüllte Formular ‚Verwendungsnachweis‘ ist der GFAW zusätzlich in elektronischer Form (Excel-Datei) zu übermitteln. Sollten Ihres Erachtens die abgeforderten Daten einen besonderen Schutz beim Versand per E-Mail bedürfen, empfehlen wir Ihnen die Nutzung entsprechender Software zum Verschlüsseln von Dokumenten. Sollten Sie davon Gebrauch machen, bitten wir um vorherige Abstimmung der präferierten Softwarelösung.

Dem Nachweis ist ein sogenannter Controllingbericht zur Erfolgsbemessung und –bewertung beizufügen (vgl. Nr. 1.1 a) i. v. m. Nr. 6 der Förderrichtlinie)

Im Übrigen wird auf Nr. 6 ANBest-Gk verwiesen.

3.3 Originalbelege und sonstige Nachweise

Sie müssen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Aufzeichnungen) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen bereithalten und auf Anforderung hin der GFAW vorlegen.

3.4 Aufbewahrung von Belegen

Sie müssen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1 ANBest-Gk) mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahren. Diese Unterlagen müssen Sie für Prüfungen durch die berechtigten Einrichtungen zur Verfügung stellen. Die GFAW behält sich vor, die Aufbewahrungsfrist zu verlängern, auch nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist.

4. Prüfung durch Dritte

In Ergänzung zu Nr. 7.1 ANBest-Gk ist das zuständige Thüringer Ministerium berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und an den Prüfungen mitzuwirken. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

III. Allgemeine Regelungen

1. Mitteilungspflichten

Sie müssen der GFAW unverzüglich mitteilen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern, wegfallen oder wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (Nr. 5.3 und Nr. 5.4 der ANBest-Gk).

Insbesondere muss die GFAW von Ihnen auch über alle Umstände in Kenntnis gesetzt werden, welche die Erreichung des Verwendungszwecks gefährden oder unmöglich machen. Hierzu gehört u. a. die vorzeitige Einstellung des Projektes.

Das Bauvorhaben ist so auszuführen, wie es beantragt und bewilligt wurde. In begründeten und sachlich ausreichend dargelegten Ausnahmefällen ist die Bewilligungsbehörde – sofern hierzu vor der Schaffung von Fakten die Einwilligung schriftlich eingeholt wurde – mit Umplanungen einverstanden, wenn der geförderte Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird und die Umplanung nicht zur Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben führt.

Einsparungen, die durch eine Verringerung des Umfangs der geplanten Maßnahme entstehen, dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden. Alle sonstigen Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GFAW.

Als Einzelansätze im Sinne der Nr. 1.2 ANBest-Gk sind die Kostengruppen nach DIN 276 zu verstehen.

2. Rückzahlung von Fördermitteln

Nicht benötigte Fördermittel zahlen Sie bitte unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens zurück. Hinsichtlich der Rückzahlungen beachten Sie bitte, dass die Thüringer Aufbaubank (TAB), Anstalt des öffentlichen Rechts, beauftragt ist, den Forderungseinzug aus Zuwendungsverfahren, die die GFAW führt, durchzuführen. Für die Überweisung nutzen Sie daher bitte das folgende Konto:

Empfänger:	Thüringer Aufbaubank, Anstalt des öffentlichen Rechts
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE93 8204 0000 0100 8762 00
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	ISS210006

Bitte zeigen Sie die Rückzahlung gleichzeitig schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens bei der GFAW an.

3. Abtretung, Pfändung, Aufrechnung

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie dürfen Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 1.6 ANBest-Gk weder abtreten noch verpfänden.

Darüber hinaus ist die Aufrechnung mit oder gegen den Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung ausgeschlossen. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung durch die GFAW.

4. Ausschluss Nachfinanzierung

Eine Nachfinanzierung aus Landesmitteln ist in der Regel nicht möglich. Mehrausgaben gehen zu Ihren Lasten. Auf die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-Gk wird verwiesen.

5. Aufhebung der Bewilligung

Auf die Möglichkeit der Rückforderung infolge Rücknahme oder Widerruf dieses Bescheides gemäß §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG wird hingewiesen. Unbeschadet dessen können Widerruf und Rückforderung in Betracht kommen, wenn der Betreiber wechselt oder das Verfügungsrecht über das geförderte Vorhaben ganz oder teilweise verliert, ohne dass vorher die Zustimmung der GFAW eingeholt wurde.

6. Datenschutz

Sie sind verpflichtet, die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) zu informieren. Sie müssen den betroffenen Personen (z. B. Mitarbeiter/in, Ansprechpartner/in, Teilnehmer/in im Projekt) die Kenntnisnahme der allgemeinen oder auf den jeweiligen Empfänger orientierten „Datenschutzerklärung Förderverfahren“ der GFAW ermöglichen.

Die o. g. Datenschutzerklärungen stehen Ihnen auf der Homepage der GFAW unter dem Link zur Verfügung (<http://www.gfaw-thueringen.de> unter den Stichworten Förderung > Soziales, Familie, Jugend und Sport > Allgemeine Downloads zu den Richtlinien (SoFaJuSp) > Downloads).

7. Rechtsgrundlagen

Allgemeine Rechtsgrundlagen dieses Bescheides sind die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Besondere Regelungen für diesen Bescheid sind:

- die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- das Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG),
- die oben genannte Richtlinie.

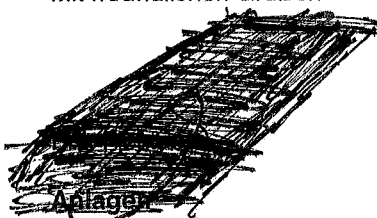
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

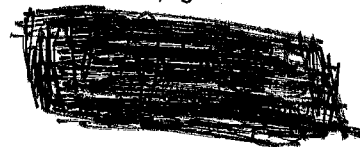
**GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH,
Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt,**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag



- Anlagen
- Formular ‚Einverständniserklärung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung‘
 - Formular ‚Mittelanforderung‘ inklusive Formblatt ‚Übersicht über die geplanten Ausgaben‘
 - Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 26.03.2021
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Aktenzeichen: ISS210006

Mittelanforderung vom:

Darstellung der in den nächsten 2 Monaten fällig werdenden zuwendungsfähigen Ausgaben

Bauausgaben nach DIN 276 (gemäß F-Plan zum ZB vom 26.03.2021)	Rechnungs- /Zahlungsbetrag (zuwendungsfähige Ausgaben)
1) Bauausgaben bis zum Zeitpunkt des Mittelabrufes (Bauausgabenbuch als Anlage beifügen!)	
100 Grundstück	
200 Herrichten + Erschließung	
300 Bauwerk/Baukonstruktion	
400 Bauwerk/Technische Anlagen	
500 Außenanlagen	
600 Ausstattung	
700 Baunebenkosten	
Gesamt:	
2) Bauausgaben für die kommenden 2 Monate	
100 Grundstück	
200 Herrichten + Erschließung	
300 Bauwerk/Baukonstruktion	
400 Bauwerk/Technische Anlagen	
500 Außenanlagen	
600 Ausstattung	
700 Baunebenkosten	
Gesamt:	
3) Gesamtsumme aus Nr. 1 und 2	
davon 60 % anteilige Förderung (Anteil gem. Ausgaben- und Finanzierungsplan)	
4) Mittelbedarf (anteilige Förderung)	
abzüglich bereits erhaltener Mittel	
4.1) abzüglich vorhandener Restfördermittel (aus vorherigen Mittelanforderungen)	
4.2) beantragte Mittelanforderung	

5. Stand der Baumaßnahme

6. Fachtechnische Bestätigung des bauleitenden Architekten oder des Bauamtes:

Die Baumaßnahme wurde besichtigt am: _____ und war zu diesem Zeitpunkt zu ca. _____ %
ausgeführt. Die Angaben unter Nummer 1, 2 und 5 werden bestätigt nicht bestätigt.
Gegen die Auszahlung der beantragten Mittel bestehen keine Bedenken Bedenken.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

		Gesamt		Haushaltsjahr: 2021	
Ausgaben brutto (in €)		Gesamt- ausgaben	davon zuwendungsfähige Ausgaben	Gesamt- ausgaben	davon zuwendungsfähige Ausgaben
1.	Ausgaben				
1.1	Grundstück (Kgr. 100)				
1.2	Herrichten und Erschließen (Kgr. 200)				
1.3	Bauwerk-Baukonstruktionen (Kgr. 300)				
1.4	Bauwerk-technische Anlagen (Kgr. 400)				
1.5	Außenanlagen (Kgr. 500)	1.450.000,00	1.450.000,00	1.450.000,00	1.450.000,00
1.6	Ausstattung (Kgr. 600)				
1.7	Baunebenkosten (Kgr. 700)	207.606,97	207.606,97	207.606,97	207.606,97
	Gesamtsumme der Ausgaben	1.657.606,97	1.657.606,97	1.657.606,97	1.657.606,97

Finanzierung (in €)		413.042,79	413.042,79	413.042,79
2.	Eigenmittel (Kommune)			
3.	Zuwendung des Landkreises	250.000,00	250.000,00	250.000,00
4.	Zuwendung anderer staatlicher Stellen			
5.	Beiträge Dritter (Spenden/Eigenleistungen)			
6.	Landesmittel	994.564,18	994.564,18	994.564,18
	Gesamtsumme der Finanzierung	1.657.606,97	1.657.606,97	1.657.606,97

Kontrolle		in €	in %
Ausgaben - Finanzierung			
Förderanteil (Landesmittel / zuwendungsfähige Ausgaben)			60,00%

ISS210006
Stadt Bad Liebenstein
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und
Wirtschaftsförderung des Freistaats
Thüringen mbH
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

Förderung im Haushaltsjahr 2021

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen vom 16. November 2012 in der aktuellen Fassung, veröffentlicht im ThürStAnz. 3/2020 S. 152

1. Einverständniserklärung

Mit Ihrem Zuwendungsbescheid vom 26.03.2021, Aktenzeichen: ISS210006 über die Fördersumme in Höhe von bis zu 994.564,18 EUR sowie den beinhalteten Nebenbestimmungen und sonstigen Regelungen erkläre ich mich vollinhaltlich einverstanden.

2. Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Auf die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen o. g. Bescheid wird verzichtet.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift/en

Zuwendungsempfänger:
ISS210006
Stadt Bad Liebenstein
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

Telefon: _____

Prüfvermerk der GFAW Nicht vom Empfänger auszufüllen
Auszahlung freigegeben für HHJ
sachlich rechnerisch richtig

GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und
Wirtschaftsförderung des Freistaats
Thüringen mbH
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

Mittelanforderung

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen vom 16. November 2012 in der aktuellen Fassung, veröffentlicht im ThürStAnz. 3/2020 S. 152

Aktenzeichen: ISS210006
Zuwendungsbetrag in EUR: 994.564,18
Zuwendungsbescheid vom: 26.03.2021

Hiermit beantrage ich die Auszahlung einer Rate in Höhe des anteiligen Mittelbedarfs entsprechend der im o. g. Bescheid festgelegten Bestimmungen für den Zeitraum

vom: _____ bis: _____

in Höhe von _____ EUR

Ich bestätige, dass die Bedingungen und Auflagen des o. g. Bescheides erfüllt wurden und keine mitteilungspflichtigen Änderungen eingetreten sind. Nicht verbrauchte Mittel zeige ich unverzüglich an. Eine Übersicht über die geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben für den o. g. Zeitraum habe ich dieser Mittelanforderung beigelegt.

Ich bitte um Überweisung des o. g. Betrages auf nachstehendes Konto:

Kontoinhaber:

Name des Geldinstituts (bitte Ort der Bank angeben)

IBAN:

BIC:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage: Übersicht geplante Ausgaben

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIK

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Miteleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2014		Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH)	Feuerwehrfahrzeug	MTW	12.500,00				X		Festbetragsförderung	
2	2017		Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH)	Feuerwehrfahrzeug	DLAK 23/12	225.000,00				X		Festbetragsförderung	
3	2022		Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH)	Feuerwehrfahrzeug	HLF 10	125.000,00				X		Festbetragsförderung	

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwa

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Miteleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchsthörförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchsthörförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
1	2015	25.08.2015	Dialog-Display-Förderung	Anschaffung eines Dialog-Displays nach dem sog. Lob und Tadel Prinzip (Geschwindigkeitsmessanlage) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	Verbesserung der Verkehrssicherheit	1.750,00	1.750,00	nicht bekannt	nicht bekannt	x			Festbetragsfinanzierung
2	2015	29.10.2014	TL-AdW-R Zuteilungen für die Anpassung an den demografischen Wandel im ländlichen Raum (Rückbau)	<u>Maßnahme:</u> Sanierung OT Steinbach <u>Vorhaben:</u> OM-Hohle 7, Gewerbeobjekt	Im landeseigenen Programm TL-AdW können städtebauliche Gesamtmaßnahmen und städtebauliche Einzelvorhaben gefördert werden. Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden für: - städtebaulich begründete Rückbaumaßnahmen von dauerhaft, nicht mehr sanierungsund nutzungsfähigen Gebäuden (z. B. ehemalige „LPG-Blöcke“ am Ortsrand, nicht mehr genutzte Einrichtungen der sozialen Infrastruktur) im ländlichen Raum, die unmittelbar zur Vorbereitung einer Nachnutzung vorgenommen werden, - Sanierung von ortsbildprägenden Gebäuden und ggf. Ersatzneubau für die Sicherung der örtlichen Versorgungsfunktionen (öffentliche, soziale und kulturelle Infrastruktur), - städtebauliche Investitionen für Einzelvorhaben, die nachweislich für die langfristige gemeindliche Entwicklung notwendig bzw. von besonderer Bedeutung sind.	100.000,00		0		x		100%	100%
3	2015	30.10.2014	BL-SU/A-1.0 Stadumbau-Aufwertung	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Stadt- und Kulturzentrum OT Bad Liebenstein	Gegenstand der Förderung sind grundsätzlich abgegrenzte städtebauliche Gesamtmaßnahmen. Es sollen Stadtteile, die durch physischen Verfall und sozialen Erosion bedroht sind, auf der Grundlage von Stadtentwicklungskonzepten stabilisiert werden und dauerhaft nicht mehr benötigte Wohnungen rückgebaut werden. Zu sanierende und aus städtebaulicher Sicht besonders wertvolle innenstädtische Quartiere sollen erhalten und aufgewertet werden	0 (nicht aufgenommen im BL-SU/A 2014, daher Aufnahme in BL-FI vorgeschlagen)				x			
4	2015	30.10.2014	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Stadt- und Kulturzentrum OT Bad Liebenstein <u>Vorhaben:</u> VB-Erstellung ISEK VB-Erstellung Verkehrskonzept VB-Planung Theater GE-Herzog-Georg-Straße 37 (Charlotte) OM-Brunnentempel OM-Fußgängerbrücken (Elisabethpark) SO-Sanierungsträgertätigkeit	Gegenstand der Förderung im BL-FI ist die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind	403.200,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		201.800,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
5	2016	04.11.2015	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Ortskern OT Schweina <u>Vorhaben:</u> August-Bebel-Straße, Straßenbeleuchtung Salzunger Straße, Straßenbeleuchtung Turnhalle, Sanierung Fassade	Gegenstand der Förderung im BL-FI ist die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind	76.400,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		38.200,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
6	2016	04.11.2015	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Stadt- und Kulturzentrum OT Bad Liebenstein <u>Vorhaben:</u> Herzog-Georg-Straße 37 "Charlotte", Sicherung Evangelische Kirche Sanierungsberaterstätigkeit 2017	Gegenstand der Förderung im BL-FI ist die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind	173.200,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		86.600,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
7	2016	04.11.2015	TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	<u>Maßnahme:</u> Sanierung OT Steinbach <u>Vorhaben:</u> Markt 6, Grüner Baum, Saal, letzter BA	Im landeseigenen Programm TL-S können städtebauliche Gesamtmaßnahmen und städtebauliche Einzelvorhaben außerhalb städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gefördert werden. Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden für: - Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung größerer erhaltenswerter Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen von besonderer Bedeutung, insbesondere im ländlichen Raum, - bedarfsgerechte bauliche Anpassung und Sanierung von Gebäuden öffentlicher, sozialer, kultureller Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Spielplätze, - bauliche Sicherung und Außeninstandsetzung von Kirchengebäuden und kirchlichen Einrichtungen bzw. von Gebäuden der Jüdischen Landesgemeinde (wie Dach, Fassade, Fenster, einschließlich der anteiligen Planungskosten für diese Maßnahmen) zur Gewährleistung des Bestandserhalts.	268.600,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		134.300,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
8	2016	09.02.2016	LEADER	Luthers Gefangennahme ganzjährig erlebbar	Unterstützung der lokalen Entwicklung	38.823,53	38.823,53	38.390,53			x		60%
9	2016	27.05.2016	LEADER	Produktion Theaterstück "Luthers Entführung"	Unterstützung der lokalen Entwicklung	4.500,00	4.500,00	4.425,00			x		60%

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
10	2016	31.05.2016	LEADER	Autarke Energiegewinnung für Straßenbeleuchtung aus Wasserkraft	Unterstützung der lokalen Entwicklung	7.880,80	7.880,80	5.253,86			x		60%
11	2017	27.05.2016	LEADER	Produktion Theaterstück "Luthers Entführung"	Unterstützung der lokalen Entwicklung	23.799,03	23.799,03	16.866,02			x		60%
12	2017	08.05.2017	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Stadt- und Kulturzentrum OT Bad Liebenstein <u>Vorhaben:</u> Stadtpark, Flächenankauf Friedenskirche, Dachsanierung Bahnhofstraße 22, Rathaus Sanierungsberaterstätigkeit 2018	Gegenstand der Förderung im BL-FI ist die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind	344.200,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		172.100,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
13	2017	08.05.2017	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Ortskern OT Schweina <u>Vorhaben:</u> Umgestaltung und Sanierung Ortszentrum Kommunaler Förderfond Sanierungsberaterstätigkeit	Gegenstand der Förderung im BL-FI ist die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind	45.000,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		22.500,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
14	2017	08.05.2017	TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	<u>Maßnahme:</u> Sanierung OT Steinbach <u>Vorhaben:</u> Stieg 8, Kindergarten Stiegspatzen, Fassade - Dämmung Kommunaler Förderfond	Im landeseigenen Programm TL-S können städtebauliche Gesamtmaßnahmen und städtebauliche Einzelvorhaben außerhalb städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gefördert werden. Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden für: - Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung größerer erhaltenswerter Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen von besonderer Bedeutung, insbesondere im ländlichen Raum, - bedarfsgerechte bauliche Anpassung und Sanierung von Gebäuden öffentlicher, sozialer, kultureller Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Spielplätze, - bauliche Sicherung und Außeninstandsetzung von Kirchengebäuden und kirchlichen Einrichtungen bzw. von Gebäuden der Jüdischen Landesgemeinde (wie Dach, Fassade, Fenster, einschließlich der anteiligen Planungskosten für diese Maßnahmen) zur Gewährleistung des Bestandserhalts.	126.600,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		63.300,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
15	2017	31.05.2016	LEADER	Autarke Energiegewinnung für Straßenbeleuchtung aus Wasserkraft	Unterstützung der lokalen Entwicklung	60.050,00	60.050,00	40.033,33			x	-	60%
16	2017	14.03.2017	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastruktur	Wegebau Siechwiesen, Ländlicher Wegebau mit Nutzung als Rad-und Gehweg	Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Landentwicklung							Ablehnungsbescheid	
17	2018	24.10.2017	Förderprogramm kommunaler Straßenbau	BV-Nr.: 34174002 Neubau Rad/Gehweg im Zuge der L 1027 Schweinaer Höhe bei Bad Liebenstein, Anteil Gehweg	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	5.500,00	5.500,00	611,11	10	x			90%
18	2018	09.03.2018	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur	BV-Nr.: 34174004 Minikreisverkehr Löwenkreuzung in Bad Liebenstein	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	211.500,00	211.500,00	70.500,00	25	x			75%

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
19	2018	11.10.2018	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur i. V. m. Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur (Kommunalinvestitionsgesetz)	BV-Nr. 34174003 Neubau Geh-/Radweg am Breiten Fahrweg in Bad Liebenstein	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	140.000,00	140.000,00	46.666,67	25	x			75%
20	2018	31.05.2016	LEADER	Autarke Energiegewinnung für Straßenbeleuchtung aus Wasserkraft	Unterstützung der lokalen Entwicklung	13.000,00	13.000,00	8.666,67			x		60%
21	2018	27.10.2016	LEADER	Kurze Beine - Kurze Wege - Innovative Verbindung in der Gemeinde Infrastruktur	Unterstützung der lokalen Entwicklung	0	0	0			x	nicht gefördert	
22	2018	23.10.2017	TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	<u>Maßnahme:</u> Sanierung OT Steinbach	Im landeseigenen Programm TL-S können städtebauliche Gesamtmaßnahmen und städtebauliche Einzelvorhaben außerhalb städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gefördert werden. Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden für: - Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung größerer erhaltenswerter Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen von besonderer Bedeutung, insbesondere im ländlichen Raum, - bedarfsgerechte bauliche Anpassung und Sanierung von Gebäuden öffentlicher, sozialer, kultureller Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Spielplätze, - bauliche Sicherung und Außeninstandsetzung von Kirchengebäuden und kirchlichen Einrichtungen bzw. von Gebäuden der Jüdischen Landesgemeinde (wie Dach, Fassade, Fenster, einschließlich der anteiligen Planungskosten für diese Maßnahmen) zur Gewährleistung des Bestandserhalts.	0	0	0		x		nicht gefördert	
23	2018	23.10.2017	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Stadt- und Kulturzentrum OT Bad Liebenstein <u>Vorhaben:</u> Fortschreibung Rahmenplan Machbarkeitsstudie Rathaus Planung Kurpark GESA Gelände Grunderwerb Pächterhaus "Feodora" Grunderwerb Herzog Georg Straße 68/70 Gestaltung Außenanlagen "Julius Hof" Evangelische Kirche - 2.BA, Sanierung Kirchturm "Palais Weimar", Sanierung ParketfußbodenKuppelsaal Rathaus, Dachsanierung Umbau und Sanierung Theater zum historischen Zustand Umgestaltung "Kleine Kurpromenade" Vorbereitende Ordnungsmaßnahme für das Parkhaus Herzog Georg Straße 68/70 Sanierungsberater Tätigkeit 2018 Kommunales Förderprogramm 2018	Gegenstand der Förderung im BL-FI ist die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind	600.000,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		300.000,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
24	2018	23.10.2017	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Ortskern OT Schweina <u>Vorhaben:</u> Fortschreibung Rahmenplan Studie Bürgerhaus Schweina Altensteiner Straße 35 Zwischenerwerb Pfeifenwerke "Feodora" Gestaltung Ortsmitte Schweina - Bereich Pfeifenwerke Sanierungsberaterstätigkeit 2018 Kommunales Förderprogramm 2018	Gegenstand der Förderung im BL-FI ist die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind	300.000,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		150.000,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
25	2019	09.03.2018	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur	BV-Nr: 34174004 Minikreisverkehr Löwenkreuzung in Bad Liebenstein	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	141.700,00	141.700,00	47.233,33	25	x			75%
26	2019	27.08.2019	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur i. V. m. Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur (Kommunalinvestitionsgesetz)	BV-Nr. 34174003 Neubau Geh-/Radweg am Breiten Fahrweg in Bad Liebenstein	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	74.000,00	74.000,00	24.666,67	25	x			75%
27	2019	13.12.2018	Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, Maßnahme G Vorbeugung gegen Kalamitäten	Schadholzaufbereitung auf Waldflächen	Bekämpfung von Schadinsekten durch Aufarbeitung des befallenen Holzes	35.158,19	35.158,19	15.067,79	30	x			bis zu 70 %
28	2019	27.07.2018	Revitalisierung von Brachflächen	Abriss Hotel, Bau Parkplatz Park u. Schloss Altenstein, OT Schweina, Altenstein 7	Aktivierung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen							Ablehnungsbescheid	
29	2019	01.11.2018	TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	<u>Maßnahme:</u> Sanierung OT Steinbach <u>Vorhaben:</u> Leerstandskataster und Revitalisierungskonzept Grunderwerb für Gestaltung Kirchemfeld Grunderwerb für die Gestaltung "Jugendanger" Grunderwerb Markt 4 Ankauf und Rückbau von Schrottimmobilen Neuordnung Hammerteich Rückbau Markt 4 Gestaltung Neuer Markt Sanierung Markt 3	Im landeseigenen Programm TL-S können städtebauliche Gesamtmaßnahmen und städtebauliche Einzelvorhaben außerhalb städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gefördert werden. Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden für: – Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung größerer erhaltenswerter Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen von besonderer Bedeutung, insbesondere im ländlichen Raum, – bedarfsgerechte bauliche Anpassung und Sanierung von Gebäuden öffentlicher, sozialer, kultureller Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Spielplätze, – bauliche Sicherung und Außeninstandsetzung von Kirchengebäuden und kirchlichen Einrichtungen bzw. von Gebäuden der Jüdischen Landesgemeinde (wie Dach, Fassade, Fenster, einschließlich der anteiligen Planungskosten für diese Maßnahmen) zur Gewährleistung des Bestandserhalts.	0	0	0		x		nicht gefördert	

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
30	2019	01.11.2018	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	Maßnahme: Sanierung Ortskern OT Schweina Vorhaben: Entwicklungsstudie Industriedenkmal "Pfeife und Holz" Zwischenerwerb ehemalige Kammgarnspinnerei Gestaltung Ortsmitte-Bereich Pfeifenwerke Altensteiner Straße (Markt bis ehem. Möbelhaus) Flößchen/Fröbelstraße San.berater 2019 KFP 2019	Gegenstand der Förderung im BL-FI ist die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind	200.000,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		100.000,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
31	2019	01.11.2018	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	Maßnahme: Sanierung Stadt- und Kulturzentrum OT Bad Liebenstein Vorhaben: Machbarkeitsstudie Rathaus Planung Kurpark, GESA Gelände Grunderwerb Pächterhaus Feodora Grunderwerb Kaiserhof Umgestaltung "Kleine Kurpromenade" Außenanlagen "Juliushof" Rückbau/Sicherung "Charlotte" Gestaltung Esplanade Palais Weimar, Sanierung Parkettfußboden, Kuppelsaal Dachsanierung Rathaus Umbau und Sanierung Theater zum historischen Zustand Sanierungsberater 2019 KFP 2019 Elisabethpark, Teich Elisabethpark - Auenweg (Wegebeziehungen) Elisabethpark - Rosengarten ev. Kirche, 3. BA, Fassade mit Außentreppe Palais Weimar, Fassaden/Fenster/Türen Kuppelsaal	Gegenstand der Förderung im BL-FI ist die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind	300.000,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		150.000,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
32	2020	03.12.2023	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur	BV-Nr: 34174004 Minikreisverkehr Löwenkreuzung in Bad Liebenstein	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	1.000,00	1.000,00	333,33	25	x			75%
33	2020	27.07.2018	Revitalisierung von Brachflächen	Abriss Hotel, Bau Parkplatz Park u. Schloss Altenstein, OT Schweina, Altenstein 7	Aktivierung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen							Ablehnungsbescheid	
34	2020	25.10.2019	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastruktur	WW Steinbacher Grund	Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Landentwicklung	10.375,25	10.375,25	26.831,98					65%
35	2020	29.10.2019	TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	Maßnahme: Sanierung OT Steinbach Vorhaben: Leerstandskataster und Revitalisierungskonzept Grunderwerb für Gestaltung Kirchumfeld Grunderwerb Markt 4 Neuordnung Hammerteich Rückbau Markt 4 Gestaltung Neuer Markt Rückbau Schleiferstraße 27 Sanierung Bürgerhaus "Grüner Baum", Markt 6 Sanierung Markt 3	Im landeseigenen Programm TL-S können städtebauliche Gesamtmaßnahmen und städtebauliche Einzelvorhaben außerhalb städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gefördert werden. Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden für: - Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung größerer erhaltenswerter Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen von besonderer Bedeutung, insbesondere im ländlichen Raum, - bedarfsgerechte bauliche Anpassung und Sanierung von Gebäuden öffentlicher, sozialer, kultureller Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Spielplätze, - bauliche Sicherung und Außeninstandsetzung von Kirchengebäuden und kirchlichen Einrichtungen bzw. von Gebäuden der Jüdischen Landesgemeinde (wie Dach, Fassade, Fenster, einschließlich der anteiligen Planungskosten für diese Maßnahmen) zur Gewährleistung des Bestandserhalts.	135.900,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		67.950,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
36	2020	27.04.2020	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Stadt- und Kulturzentrum - OT Bad Liebenstein <u>Vorhaben:</u> Machbarkeitsstudie Rathaus Planung "Am neuen Kurpark" Erschließungsflächen "Am neuen Kurpark" - Grunderwerb Umgestaltung Kleine Kurpromenade (Herzog- Georg-Straße) Gestaltung "Am neuen Kurpark" 1. BA / 1. TA Gestaltung "Am neuen Kurpark" 2. BA Gestaltung Esplanade - Bereich Wandelhalle Elisabethpark -Teich Elisabethpark - Rosengarten Evangelische Kirche 3.BA Palais Weimar 1.BA Dachsanierung Rathaus Umbau und Sanierung Kurtheater Vorsanierung Feodora 1.BA Teilmodernisierung Herzog-Georg-Straße 13 Sanierungsberater Tätigkeit Kommunales Förderprogramm 2020/2021	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/ - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	211.400,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		105.700,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
37	2020	27.04.2020	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Ortskern OT Schweina <u>Vorhaben:</u> Entwicklungsstudie Industriedenkmal "Pfeife und Holz" Zwischenerwerb ehemalige Kammgarnspinnerei Fröbelstraße 20 - Grunderwerb Gestaltung Ortsmitte Bereich Pfeifenwerk Altensteiner Straße (Markt bis ehem. Möbelhaus) Flößchen/Fröbelstraße Fröbelstraße 20 - Abriss Sanierungsberater Tätigkeit Kommunales Förderprogramm	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/ - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	306.600,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		153.300,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

1	2	3	4	5	6	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						7	8	9	10	12	13	14	15
Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
38	2020	27.04.2020	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	Maßnahme: Sanierung OT Steinbach Vorhaben: Leerstandskataster und Revitalisierungskonzept Grunderwerb für Gestaltung Kirchumfeld Markt 4 - Grunderwerb Alte Bahnhofstraße 13 - Grunderwerb Hammerteich - Grunderwerb Markt 4 - Abriss Markt 2 - Sicherung Giebel Hammerteich - Neuordnung Gestaltung Neuer Markt Schleiferstraße 27 - Abriss Markt 6 - Grüner Baum, Innenausbau Mehrzweckgebäude Markt 3 - Sanierung Kirche Steinbach - Sanierung Sanierungsberater Tätigkeit Kommunales Förderprogramm	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/ - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	0	0	0		x		nicht gefördert	
39	2021	14.10.2020	Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, Maßnahme G Vorbeugung gegen Kalamitäten	Schadholzaufbereitung auf Waldflächen	Bekämpfung von Schadinsekten durch Aufarbeitung des befallenen Holzes	36.892,80 €	36.892,80	15.811,20 €	30,00	x			70%
40	2021	11.11.2020	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur	BV-Nr.: 34174002 Neubau Rad-/Gehweg im Zuge der L 1027 Schweinaer Höhe bei Bad Liebenstein, Anteil Gehweg	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	23.200,00	23.200,00	2.577,78	10	x			90%
41	2021	14.12.2020	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur	BV-Nr.: 34194005 Neubau Rad-/Gehweg am "Breiter Fahrweg" von Kreuzung L 1027 bis Einmündung Barchfelder Straße (Anbindung an den 1. BA), in Bad Liebenstein	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	208.000,00	208.000,00	69.333,33	25	x			75%
42	2021	25.10.2019	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastruktur	WW Steinbacher Grund	Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Landentwicklung	268.066,67	268.066,67	289.251,13			x		65%
43	2021	14.10.2020	LEADER	Steinbacher Wege; Jedes Dorf hat seinen Zwilling	Unterstützung der lokalen Entwicklung	0	0	0			x	nicht gefördert	

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

1	2	3	4	5	6	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						7	8	9	10	12	13	14	15
Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
44	2021	01.02.2021	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Stadt- und Kulturzentrum - OT Bad Liebenstein <u>Vorhaben:</u> Machbarkeitsstudie Rathaus VgV-Verfahren Comödienhaus Planung Rathaussanierung LP 1-4 B-Plan Am neuen Kurpark Straße Am neuen Kurpark 1. BA Vorsanierung Villa Feodora ev. Kirche, 3. BA Haus "Olga", Sanierung Am neuen Kurpark, Grunderwerb öff. Verkehrsflächen Sanierungsberatertätigkeit	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/für - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	155.400,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		77.700,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
45	2021	01.02.2021	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Ortskern OT Schweina <u>Vorhaben:</u> Fröbelstraße 20, Grunderwerb Altensteiner Straße, Grunderwerb Gestaltung ehem. Pfeifen und Holz, 2. BA Schloss Glücksbrunn, Sanierung Dach Kammgarnspinnerei, Zwischenerwerb Am Flößchen Sanierungsberatertätigkeit	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/für - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	158.600,00 € (zugeteilte Finanzhilfe)		79.300,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
46	2021	02.02.2021	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung OT Steinbach <u>Vorhaben:</u> Leerstadtkataster und Revitalisierungskonzept Neuer Markt, Planung und Gestaltung Grunderwerb Gestaltung Kirchumfeld Alte Bahnhofstraße 3, Grunderwerb Hammerteich, Grunderwerb Markt 4 Rückbau, Sicherung Giebel Markt 2 Schleiferstraße 27, Rückbau Kirche Steinbach, Sanierung Sanierungsberaterstätigkeit Kommunales Förderprogramm	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/für - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	0	0	0		x		nicht gefördert	
47	2022	11.11.2020	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur	BV-Nr.: 34174002 Neubau Rad/Gehweg im Zuge der L 1027 Schweinaer Höhe bei Bad Liebenstein, Anteil Gehweg	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	39.000,00	39.000,00	4.333,33	10	x			90%
48	2022	01.10.2020	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur	BV-Nr.: 4371/1436 Ersatzneubau des Durchlasses ü.d. Steinbach i.Z.d. "Kälberzahl" in Bad Liebenstein, OT Steinbach, BW 5	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	112.500,00	112.500,00	37.500,00	25	x			75%
49	2022	14.10.2020	LEADER	Steinbacher Wege; Jedes Dorf hat seinen Zwillig	Unterstützung der lokalen Entwicklung	2.734,01	2.734,01	911,34			x		75%
50	2022	01.11.2021	Dorferneuerung und-entwicklung	Abbruch Garagenkomplex mit 22 Stück Reihengaragen	dient dem Erreichen der Ziele der Priorität 6 (Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	42.250,00	42.250,00	23.255,75			x		65%

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

1	2	3	4	5	6	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						7	8	9	10	12	13	14	15
Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
51	2022	29.10.2021	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Ortskern OT Schweina <u>Vorhaben:</u> Zwischenerwerb eh. Kammgarnspinnerei Grunderwerb Fröbelstraße 20 Grunderwerb Altensteiner Straße 18 Schlossstraße 10 - Pfeifen und Holz, 2.BA - Freiflächengestaltung Abbruch R.-Breitscheid-Straße 13 Schloss Glücksbrunn - Dachsanierung Sanierungsberaterstätigkeit	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/ - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	133.200,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		66.600,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
52	2022	29.10.2021	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung OT Steinbach <u>Vorhaben:</u> Leerstandskataster u. Revitalisierungskonzept Planung Gestaltung Neuer Markt Grunderwerb Hammerteich Grunderwerb für Gestaltung Kirchumfeld Grunderwerb Alte Bahnhofstraße 13 Neuordnung "Hammerteich" Rückbau Markt 4, Sicherung Giebel Markt 2 Gestaltung Neuer Markt Rückbau Schleiferstraße 27 Sanierung Kirche Steinbach Sanierungsberaterstätigkeit Kommunales Förderprogramm	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/ - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	50.400,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		25.200,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
53	2022	29.12.2021	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Stadt- und Kulturzentrum - OT Bad Liebenstein <u>Vorhaben:</u> Machbarkeitsstudie Rathaus Bebaungsplan Am neuen Kurpark Grunderwerb öffentliche Verkehrsflächen "Am neuen Kurpark" 2.0 Straße Am neuen Kurpark 1.2 Sanierung Ev. Kirche 3.BA Sanierung Esplanade 3 (Olga) Sanierungsberaterstätigkeit Platz Am neuen Kurpark 1.BA	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/für - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	400.000,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		200.000,00		x		66,66%	66,66%
54	2023	10.11.2023	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur	BV-Nr.: 34174002 Neubau Rad/Gehweg im Zuge der L 1027 Schweinaer Höhe bei Bad Liebenstein, Anteil Gehweg	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	17.600,00	17.600,00	1.955,56	10	x			90%
55	2023	28.10.2022	Förderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur	BV-Nr.: 4371/1436 Ersatzneubau des Durchlasses ü.d. Steinbach i.Z.d. "Kälberzahl" in Bad Liebenstein, OT Steinbach, BW 5	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen	53.800,00	53.800,00	17.933,33	25	x			75%
56	2023	14.10.2020	LEADER	Steinbacher Wege; Jedes Dorf hat seinen Zwilling	Unterstützung der lokalen Entwicklung	11.164,50	11.164,50	6.812,82			x		75%
57	2023	29.11.2022/13	LEADER	Young Talents Konzertreihe	Unterstützung der lokalen Entwicklung	2.500,00	2.500,00	1.666,67			x		60%
58	2023	29.11.2022/13	LEADER	Steinbacher Regionalmarkt	Unterstützung der lokalen Entwicklung	17.853,87	17.853,87	11.902,58			x		60%

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

1	2	3	4	5	6	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						7	8	9	10	12	13	14	15
Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
59	2023	25.11.2022	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung OT Steinbach <u>Vorhaben:</u> Leerstandskataster und Revitalisierungskonzept Neuer Markt - Planung Gestaltung Kirchumfeld - Grunderwerb Gestaltung Alte Bahnhofstraße 13 - Grunderwerb Hammerteich 2. BA - Neuordnung Sicherung Giebel Markt 2 Neuer Markt - Gestaltung Schleiferstraße 27 - Rückbau Kirche Steinbach - Sanierung Fenster Nordseite, Fassade Sanierungsberaterstätigkeit	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/ - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	308.400,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		154.200,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%
60	2023	28.11.2022	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Ortskern OT Schweina <u>Vorhaben:</u> Altensteiner Straße 33, Zwischenerwerb Schlossstraße 10 - Pfeifen und Holz, 2. BA - Freiflächengestaltung Schlossstraße 10 - Pfeifen und Holz, 3. BA - Freiflächengestaltung Park Glücksbrunn, 3. BA - Wegenetze, Entwässerung und Möblierung Park Glücksbrunn, 2. BA - Sanierung Musikpavillon Sanierung "Haus Sonne", letzter BA (Dach und Fassade) Sanierungsberaterstätigkeit	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/ - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	14.000,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		7.000,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%

Anlage 4

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMIL / TLVwA

1	2	3	4	5	6	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						7	8	9	10	12	13	14	15
Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
61	2023	28.11.2022	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	<u>Maßnahme:</u> Sanierung Stadt- und Kulturzentrum - OT Bad Liebenstein <u>Vorhaben:</u> Grunderwerb am Historischen Kurpark (Teilfläche südlich vom Kaiserhof) Straße Am neuen Kurpark 1.2 Am neuen Kurpark 1.3, Freiflächengestaltung - Platz evang. Kirche, 3.BA Sanierung Esplanade 3, "Olga" Sanierung Musikpavillon, Espanade Sanierungsberater Tätigkeit	Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden zur/für - bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, - Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses, - Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen - Erneuerung des baulichen Bestandes, - Verbesserung von städtischer Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie eines konfliktfreien und sicheren Miteinanders der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung, - Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, Stärkung von Teilnehmungsformaten und der Aufbau neuer Akteurskooperationen.	626.000,00 (zugeteilte Finanzhilfe)		313.000,00	33 1/3	x		66,66%	66,66%

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
08.05.2023

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung OT Steinbach
Vorhaben: Sanierungsberaterstätigkeit 2023 OT Steinbach
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0002/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/22

Weimar
24.07.2023

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 08.05.2023 (Posteingang 22.05.2023)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 6.644,96 Euro

(in Worten: sechstausendsechshundertvierundvierzig EURO sechs- undneunzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

<https://tlvwa.thueringen.de/>

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anlage

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Steinbach und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:
 - 9.967,44 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
 - 9.967,44 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

 - 6.644,96 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
 - 3.322,48 Euro Bundesfinanzhilfe
 - 3.322,48 Euro Landesfinanzhilfe

 - 3.322,48 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2023.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorhabensnummer: 0002/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/22

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation zur Tätigkeit sowie ein Stundennachweis einzureichen.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0002/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/22

III. Bewilligungsgrundlage:

- Ermittlung der förderfähigen Kosten für die Sanierungsberatertätigkeit 2023 vom 05.12.2022
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 06.12.2022 (PE: 19.12.2022)
- Bewilligungsantrag vom 06.12.2022 (PE: 19.12.2022)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 30.12.2022
- Bewilligungsantrag vom 08.05.2023 (PE: 22.05.2023) aufgrund Anpassung der Stundensätze nach Thür AllgVwKostO in der gültigen Fassung

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0002/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/22

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0002/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/22

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2022	4161-0003/22	6.644,96 €	2022	6.644,96 €
Summe		6.644,96 €	2022	6.644,96 €

Vorabensnummer: 0002/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/22

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung OT Steinbach
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2023 OT Steinbach

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		9.967,44 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	9.967,44 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	9.967,44 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		9.967,44 €

Vorhabensnummer: 0002/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/22

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:

14.11.2023

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Sanierungsberater Tätigkeit 2024 OT Bad Liebenstein
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0003/2024
Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/23

Weimar
15.01.2024

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 14.11.2023 (Posteingang 22.11.2023)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

<https://tlvwa.thueringen.de/>

I. Bewilligung:

Besuchszeiten:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

in Höhe von bis zu 28.956,68 Euro

(in Worten: achtundzwanzigtausendneuhundertsechsfünfzig EURO achtundsechzig CENT)

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

43.435,00 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach
Prüfung des Zuwendungsgebers

43.435,00 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach
Prüfung des Zuwendungsgebers

28.956,68 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
14.478,34 Euro Bundesfinanzhilfe
14.478,34 Euro Landesfinanzhilfe

14.478,32 Euro gemeindlicher Mitleistungsanteil des
Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2024. Das Vorhaben ist bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorhabensnummer: 0003/2024
Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/23

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Die Auszahlung der Zuwendung kann bis zum letzten Tag der Auszahlungsanordnung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgen, zu dessen Lasten die letzte für diesen Zweck gebundene Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan veranschlagt wurde. Dazu muss der entsprechende Auszahlungsantrag bis spätestens 30.10. des jeweiligen Jahres beim TLVwA eingereicht werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine Widerspruchsverzichtserklärung beigefügt werden.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
 Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
 IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
 Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
 Bewilligungsnummer:
 Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation zur Tätigkeit sowie ein Stundennachweis einzureichen.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0003/2024
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/23

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan zum Fördergebiet
- Nachtrag zum bestehenden Beratervertrag zur Sanierung der Stadt Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein für das Jahr 2024 vom 13.11.2023
- Ermittlung der förderfähigen Kosten für die Sanierungsberatertätigkeit 2024 vom 13.11.2023
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 14.11.2023 (PE: 22.11.2023)
- Bewilligungsantrag mit Anschreiben vom 14.11.2023 (PE: 22.11.2023)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 04.12.2023

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Vorhabensnummer: 0003/2024
Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/23

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Anlage 3: ANBest-GK

Vorhabensnummer: 0003/2024

Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/23

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2023	4161-0003/23	28.956,68 €	2024	28.956,68 €
Summe		28.956,68 €	2024	28.956,68 €

Vorabensnummer: 0003/2024
Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/23

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2024 OT Bad Liebenstein

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		43.435,00 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	43.435,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	43.435,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		43.435,00 €

Vorhabensnummer: 0003/2024
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0003/23

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Schleiz
Bürgermeister
Bahnhofstraße 1
07907 Schleiz

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
03.12.2021

Aktenzeichen 4651.50-SCZ-098

Zuwendungsempfänger: Schleiz
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadtkern
Vorhaben: Sanierungsberaterleistungen 2022
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0006/2022
Bewilligungsnummer/n: 6161-8454/16

Weimar
06.07.2022

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 03.12.2021 (Posteingang 22.12.2021)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 23.371,60 Euro

(in Worten: dreiundzwanzigtausenddreihunderteinundsiebzig EURO sechzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zweck:
Sanierungsberatungsleistungen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

35.057,40 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
35.057,40 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

23.371,60 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
11.685,80 Euro Bundesfinanzhilfe
11.685,80 Euro Landesfinanzhilfe

11.685,80 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0006/2022
Bewilligungsnummer/n: 6161-8454/16

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nacherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Mit diesem Bescheid werden Sanierungsberatungsleistungen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 bewilligt.
Vor der ersten Auszahlung ist der Vertrag mit allen Aktualisierungen einzureichen.
9. Auf die beständige Aktualisierungspflicht der Vertragsunterlagen, u.a. die Stundensätze betreffend, wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass durch den Zuwendungsgeber nur Abrechnungen mit Stundenansätzen maximal in Höhe der vertraglich vereinbarten Konditionen, jedoch nicht über die Obergrenze nach Thür AllgVwKostO hinaus anerkannt werden.
10. Es sind nur Leistungen entsprechend Pkt. 26.2 ThStBauFR (bekanntgemacht im Thür. Staatsanzeiger 19/2021) zuwendungsfähig.
11. Mit dem Verwendungsnachweis sind eine inhaltliche Beschreibung der erfolgten Sanierungsträgerleistungen sowie der Leistungsnachweis für das Jahr 2022 einzureichen.
Hierbei sind die angefallenen Stunden mitarbeiter-, vorhabens- und leistungsbezogen nachzuweisen.
Auf die vorhabensbezogene Zuordnung der geleisteten Stunden ist zu achten.
12. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

Zuwendungsantrag, Antrag auf förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 20.12.2021/22.12.2021 mit;
- Anschreiben der Stadt Schleiz vom 20.12.2021
- Formular gem. ThStBauFR vom 03.12.2021

Vorhabensnummer: 0006/2022
Bewilligungsnummer/n: 6161-8454/16

- Jahreskalkulation Sanierungsberaterstätigkeit 2021, Wohnstadt, GS Weimar
- Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs des Sanierungsgebietes

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0006/2022
Bewilligungsnummer/n: 6161-8454/16

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2016	6161-8454/16	23.371,60 €	2019	23.371,60 €
Summe		23.371,60 €	2019	23.371,60 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Schleiz
Maßnahmen	Sanierung Stadtkern
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierungsberaterleistungen 2022

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		40.126,80 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
nicht anerkannte Leistungen gem. Jahreskalkulation	-	5.069,40 €
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	35.057,40 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	35.057,40 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		35.057,40 €

Vorhabensnummer: 0006/2022
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8454/16

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
20.10.2021

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Park Glücksbrunn, 1. BA - Infrastruktur, Öffentliches WC und Infopavillon
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0052/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/20

Weimar
29.06.2022

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 20.10.2021 (Posteingang 29.10.2021)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 248.692,62 Euro

(in Worten: zweihundertachtundvierzigtausendsechshundertzweiundneunzig EURO zweiundsechzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Neubau der öffentl. WC-Anlage und Infopavillon zur Aufwertung des nördlichen Sanierungsgebietes als 1. BA
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

373.038,93 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

373.038,93 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

248.692,62 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:

124.346,31 Euro Bundesfinanzhilfe

124.346,31 Euro Landesfinanzhilfe

124.346,31 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2023.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0052/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/20

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- Vorhabensbeschreibung mit Fotodokumentation
- Kostenberechnung inkl. Honorarangebot vom Büro Rimbach
- Kostenzusammenstellung und Darstellung der zuwendungsfähigen Kosten
- Planungsunterlagen vom Büro Rimbach
- mit Schreiben vom 11.01.2022 eingereichten Unterlagen
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 11.01.2022 (PE: 19.01.2022)

- Bewilligungsantrag vom 20.10.201 (PE: 29.10.2021)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 28.01.2022

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0052/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/20

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0052/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/20

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2020	4161-0020/20	248.692,62 €	2021	205.815,18 €
			2022	40.877,44 €
			2023	2.000,00 €
Summe		248.692,62 €	2021	205.815,18 €
			2022	40.877,44 €
			2023	2.000,00 €

Vorhabensnummer: 0052/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/20

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Park Glücksbrunn, 1. BA - Infrastruktur, Öffentliches WC und Infopavillon

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		373.038,93 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	373.038,93 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	373.038,93 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		373.038,93 €

Vorhabensnummer: 0052/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/20



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
12.12.2019

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Sanierungsberaterstätigkeit 2020 OT Schweina
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0058/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8313/19

Weimar
31.07.2020

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 12.12.2019 (Posteingang 23.12.2019)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 10.137,22 Euro

(in Worten: zehntausendeinhundertsiebenunddreißig EURO zweiundzwanzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Schweina und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 02.01.2020 bis 31.12.2020.

3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

15.205,82 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

15.205,82 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

10.137,22 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:

5.068,61 Euro Bundesfinanzhilfe

5.068,61 Euro Landesfinanzhilfe

5.068,60 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.

6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.

7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.

2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0058/2020

Bewilligungsnummer/n: 6161-8313/19

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
9. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation zur Tätigkeit sowie ein Stundenachweis einzureichen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan zum Fördergebiet
- Nachtrag zum bestehenden Beratervertrag zur Sanierung der Stadt Bad Liebenstein OT Schweina für das Jahr 2020 vom 10.12.2019
- Ermittlung der förderfähigen Kosten für die Sanierungsberatertätigkeit 2020
- Schreiben zum Bewilligungsantrag vom 12.12.2019 (PE: 23.12.2019); Dieser wird als Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn gewertet. Eine Bewilligung ist erst nach Mittelübertragung durch den Bund möglich.
- Bewilligungsantrag vom 12.12.2019 (PE: 23.12.2019)
- mit Anschreiben vom 23.01.2020 (PE: 03.02.2020) eingereichte Unterlagen
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 11.02.2020

Vorhabensnummer: 0058/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8313/19

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Die bereits ab 02.01.2020 erbrachten Leistungen werden als zuwendungsfähig anerkannt.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0058/2020

Bewilligungsnummer/n: 6161-8313/19

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2019	6161-8313/19	10.137,22 €	2019	10.137,22 €
Summe		10.137,22 €	2019	10.137,22 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2020 OT Schweina

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		15.205,82 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	15.205,82 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	15.205,82 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		15.205,82 €

Vorhabensnummer: 0058/2020
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8313/19



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
16.01.2017

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Sanierung Brunnentempel
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0150/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8333/15, 6161-8309/16

Weimar
05.04.2017

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 16.01.2017 (Posteingang 10.02.2017)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 339.100,00 Euro

(in Worten: dreihundertneununddreißigtausendeinhundert EURO null CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
umfassende Sanierung des Brunnentempels im Kurpark
3. Die jährliche Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

523.700,00 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers
508.700,00 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers

339.100,00 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
169.550,00 Euro Bundesfinanzhilfe
169.550,00 Euro Landesfinanzhilfe

169.600,00 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.03.2018.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0150/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8333/15, 6161-8309/16

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Die Zweckbindungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
9. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen:
"Gefördert durch: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS zu verwenden.
Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS verwendet wird.
Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <http://www.thueringen.de/th9/tmb/v/bau/sw/staedtebau/> zurückzugreifen.
10. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Vorhabensnummer: 0150/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8333/15, 6161-8309/16

11. Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist der Zuschuss des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie in Höhe von 15.000,00 € abzuziehen. Daher betragen die berechneten und festgelegten zuwendungsfähigen Ausgaben 508.700,00 €.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Antrag der Stadt Bad Liebenstein vom 24.03.2015 auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn
- ergänzende Unterlagen per E-Mail vom 09.09.2015 (Fotodokumentation, Bestätigung der Denkmaleigenschaft für das Objekt von 1993, Befürwortungsschreiben Fördermittel vom 27.07.2015 des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Lageplan, Aufteilung der Kosten in Abschnitte, Erläuterung der geplanten Maßnahmen, Honorarermittlung Stand 06.08.2015)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn vom 14.09.2015
- Schreiben der Stadt Bad Liebenstein vom 15.04.2016 zur Anzeige von Leistungserweiterungen zum Vorhaben und Beantragung einer Zustimmung zum förderunschädlichen Beginn dieser Leistungen
- Zustimmung des TLVwA vom 15.04.2016 zum Beginn der zusätzlichen Leistungen
- Zuwendungsantrag der Stadt Bad Liebenstein vom 16.01.2017 mit Anschreiben vom 06.02.2017 mit Kostenübersicht, Kostenberechnung, Erläuterungen, Plänen und Fotodokumentation
- Schreiben der Stadt Bad Liebenstein vom 21.03.2017 zum vorrangigen Einsatz der zugewiesenen Fördermittel zur Sanierung des Brunnentempels sowie zur Beteiligung der Denkmalpflege an der Finanzierung (auf Nachfrage des Zuwendungsgebers vom 20.03.2017 per E-Mail)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Das Fördervorhaben "Sanierung Brunnentempel" beinhaltet den 1. und 2. Bauabschnitt.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Vorhabensnummer: 0150/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8333/15, 6161-8309/16

VI. Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen: Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung
 Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0150/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8333/15, 6161-8309/16

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2015	6161-8333/15	210.800,00 €	2017	210.800,00 €
2016	6161-8309/16	128.300,00 €	2017	100.000,00 €
			2018	28.300,00 €
Summe		339.100,00 €	2017	310.800,00 €
			2018	28.300,00 €

Vorhabensnummer: 0150/2017
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8333/15, 6161-8309/16

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierung Brunnentempel

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		523.700,00 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	523.700,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	-	15.000,00 €
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	508.700,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		508.700,00 €

Vorhabensnummer: 0150/2017
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8333/15, 6161-8309/16

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
23.11.2015

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Sanierungsbetreuung 2015
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0158/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8307/15

Weimar
28.06.2016

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 23.11.2015 (Posteingang 23.12.2015)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 6.600,00 Euro

(in Worten: sechstausendsechshundert EURO null CENT).

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Gemeinde und der Privaten in der Stadt Bad Liebenstein in der Zeit vom 01.01.-31.12.2015
3. Die jährliche Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

10.000,00 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers
10.000,00 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers

6.600,00 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
3.300,00 Euro Bundesfinanzhilfe
3.300,00 Euro Landesfinanzhilfe

3.400,00 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2016.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0158/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8307/15

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezählte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

- Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
- Die Zweckbindungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
- Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen.
- Die Förderung gilt für im Jahr 2015 erbrachte Leistungen des Sanierungsberaters im Sanierungsgebiet "Stadt- und Kurzentrum".
- Der Betreuervertrag ist dem Zuwendungsgeber bis zur Auszahlung zu übergeben.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Anschreiben der Stadt Bad Liebenstein vom 15.11.2015 zum Zuwendungsantrag mit Jahreskalkulation 2015

Vorhabensnummer: 0158/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8307/15

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen: Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung
 Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0158/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8307/15

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2015	6161-8307/15	6.600,00 €	2015	6.600,00 €
Summe		6.600,00 €	2015	6.600,00 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierungsbetreuung 2015

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		10.000,00 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	10.000,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	10.000,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		10.000,00 €

Vorhabensnummer: 0158/2016
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8307/15

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
24.11.2020

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Umgestaltung kleine Kurpromenade 1.1, Pflanzstreifen Herzog-Georg-Straße
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0161/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8369/18

Weimar
20.04.2021

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 24.11.2020 (Posteingang 27.11.2020)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 19.781,24 Euro

(in Worten: neunzehntausendsiebenhunderteinundachtzig EURO vierundzwanzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Gestaltung des öffentlichen Raumes zu einem zentralen Bereich mit Aufenthaltsqualität an der Herzog-Georg-Straße. Schaffung eines Grünstreifens mit Sitzgelegenheiten
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

29.671,86 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
29.671,86 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
19.781,24 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
9.890,62 Euro	Bundesfinanzhilfe
9.890,62 Euro	Landesfinanzhilfe
9.890,62 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2021.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0161/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8369/18

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezählte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft."
Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS zu verwenden.
Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS verwendet wird.
Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/staedte-und-wohnungsbau-staatlicher-hochbau/staedtebau/staedtebaufoerderung/> zurückzugreifen.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0161/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8369/18

10. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Schreiben der Stadt Bad Liebenstein vom 01.12.2020 mit Anlagen vom 24.11.2020

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0161/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8369/18

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2018	6161-8369/18	19.781,24 €	2021	19.781,24 €
Summe		19.781,24 €	2021	19.781,24 €

Vorhabensnummer: 0161/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8369/18

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Umgestaltung kleine Kurpromenade 1.1, Pflanzstreifen Herzog-Georg-Straße

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		29.671,86 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	29.671,86 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	29.671,86 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		29.671,86 €

Vorhabensnummer: 0161/2021
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8369/18

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
02.04.2018

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Friedensallee 4a - Pächterhaus (Küchenhaus), Grunderwerb
Kostenart: Grunderwerb
Vorhabensnummer: 0167/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8386/15, 6161-8345/17

Weimar
29.04.2019

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 02.04.2018 (Posteingang 09.04.2019)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 65.390,00 Euro

(in Worten: fünfundsechzigtausenddreihundertneunzig EURO null CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Durch den Erwerb des Grundstücks Friedensallee 4a, Flurstücksnummer 2213 (Pächterhaus / Küchenhaus) sollte die Gesamtentwicklungsstrategie der Kurzone durch die Stadt sichergestellt werden.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

98.085,00 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
98.085,00 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
65.390,00 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
32.695,00 Euro	Bundesfinanzhilfe
32.695,00 Euro	Landesfinanzhilfe
32.695,00 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2019.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0167/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8386/15, 6161-8345/17

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
Die Zweckbindefrist endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
9. der Verkauf des Grundstückes ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
Die Fördermittel sind als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend der aktuellen Fassung der ThStBauFR (erschieden im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 als Einnahmen zugunsten der Gesamtmaßnahme zu behandeln.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Kostenzusammenstellung / Berechnung der förderfähigen Kosten
- Verkehrswertgutachten vom 10.10.2018
- Unterlagen zur Zwangsversteigerung mit Terminbestimmung des Amtsgerichtes Eisenach vom 29.01.2019
- Auszug aus dem Städtebaulichen Rahmenplan / Maßnahmenplan 2018
- Erläuterung zum beantragten Vorhaben
- Antrag vom 03.04.2019 (PE: 09.04.2019) auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn

Vorhabensnummer: 0167/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8386/15, 6161-8345/17

- Bewilligungsantrag vom 02.04.2019 (PE: 09.04.2019; Die Datierung des Antrages auf den 02.04.2018 dürfte ein Schreibversehen sein)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 15.04.2019

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0167/2019

Bewilligungsnummer/n: 6161-8386/15, 6161-8345/17

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2015	6161-8386/15	3.661,24 €	2017	3.661,24 €
2017	6161-8345/17	61.728,76 €	2018	60.000,00 €
			2019	1.728,76 €
Summe		65.390,00 €	2017	3.661,24 €
			2018	60.000,00 €
			2019	1.728,76 €

Vorhabensnummer: 0167/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8386/15, 6161-8345/17

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Friedensallee 4a - Pächterhaus (Küchenhaus), Grunderwerb

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		98.085,00 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	98.085,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	98.085,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		98.085,00 €

Vorhabensnummer: 0167/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8386/15, 6161-8345/17

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
03.03.2021

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Am neuen Kurpark 1.1, Freiflächengestaltung
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0169/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8370/18

Weimar
27.04.2021

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 03.03.2021 (Posteingang 06.04.2021)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 149.764,67 Euro

(in Worten: einhundertneunundvierzigtausendsiebenhundertvierundsechzig EURO siebenundsechzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Gestaltung der Freifläche Am neuen Kurpark als "Auftaktvorhaben"
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

224.647,01 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
224.647,01 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

149.764,67 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
74.882,33 Euro	Bundesfinanzhilfe
74.882,34 Euro	Landesfinanzhilfe

74.882,34 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers
----------------	--

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0169/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8370/18

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft."
Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS zu verwenden.
Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS verwendet wird.
Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/staedte-und-wohnungsbau-staatlicher-hochbau/staedtebau/staedtebaufoerderung/> zurückzugreifen.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0169/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8370/18

10. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Schreiben der Stadt Bad Liebenstein vom 16.03.2021/ 03.03.2021 mit Anlagen

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0169/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8370/18

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2018	6161-8370/18	149.764,67 €	2021	60.797,34 €
			2022	88.967,33 €
Summe		149.764,67 €	2021	60.797,34 €
			2022	88.967,33 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Am neuen Kurpark 1.1, Freiflächengestaltung

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		224.647,01 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	224.647,01 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	224.647,01 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		224.647,01 €

Vorhabensnummer: 0169/2021
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8370/18

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
10.05.2023

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Am neuen Kurpark 1.2, Freiflächengestaltung
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0192/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0001/23, 4161-0059/20, 4161-0052/21, 4161-0017/22

Weimar
17.08.2023

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 10.05.2023 (Posteingang 19.05.2023)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

<https://tlvwa.thueringen.de/>

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 510.415,49 Euro

(in Worten: fünfhundertzehntausendvierhundertfünfzehn EURO neunundvierzig CENT)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Im Weiteren wird der Einsatz sanierungsbedingter Einnahmen in Höhe von 328.232,20 Euro bewilligt.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Freiraumentwicklung und -gestaltung am neuen Kurpark
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

1.093.855,44 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
1.093.855,44 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

510.415,49 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
255.207,75 Euro Bundesfinanzhilfe
255.207,74 Euro Landesfinanzhilfe

255.207,75 Euro gemeindlicher Mitleistungsanteil des Zuwendungsempfängers
328.232,20 Euro sanierungsbedingte Einnahmen

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2026.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorhabensnummer: 0192/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0001/23, 4161-0059/20, 4161-0052/21, 4161-0017/22

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0192/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0001/23, 4161-0059/20, 4161-0052/21, 4161-0017/22

10. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWSB zu verwenden. Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWSB verwendet wird. Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/bau/staedtebau/staedtebaufoerderung/staedtebauprogramme> zurückzugreifen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 10.05.2023 (PE: 19.05.2023)
- Kostenberechnung vom 07.05.2023
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben vom 08.05.2023
- Vorhabensbeschreibung mit Fotodokumentation
- Bewilligungsantrag vom 10.05.2023 (PE: 19.05.2023)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 06.06.2023

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0192/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0001/23, 4161-0059/20, 4161-0052/21, 4161-0017/22

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0192/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0001/23, 4161-0059/20, 4161-0052/21, 4161-0017/22

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2020	4161-0059/20	122.000,00 €	2022	23.546,94 €
			2023	98.453,06 €
2021	4161-0052/21	31.209,99 €	2023	31.209,99 €
2022	4161-0017/22	357.205,50 €	2024	116.000,00 €
			2025	120.000,00 €
			2026	121.205,50 €
Summe		510.415,49 €	2022	23.546,94 €
			2023	129.663,05 €
			2024	116.000,00 €
			2025	120.000,00 €
			2026	121.205,50 €

Vorhabensnummer: 0192/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0001/23, 4161-0059/20, 4161-0052/21, 4161-0017/22

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Am neuen Kurpark 1.2, Freiflächengestaltung

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		1.093.855,44 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	1.093.855,44 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	1.093.855,44 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		1.093.855,44 €

Vorhabensnummer: 0192/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0001/23, 4161-0059/20, 4161-0052/21, 4161-0017/22

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
21.06.2023

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Am Flößchen 1. BA Grundhafter Ausbau
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0196/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0054/21, 4161-0018/22

Weimar
24.07.2023

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 21.06.2023 (Posteingang 27.06.2023)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 11.255,49 Euro

(in Worten: elftausendzweihundertfünfundfünfzig EURO neunundvierzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

<https://tlvwa.thueringen.de/>

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Komplettsanierung und grundhaften Ausbau der Anliegerstraße „Am Flößchen“ als Mischfläche
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

64.317,11 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
16.883,23 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
11.255,49 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon: 5.627,74 Euro Bundesfinanzhilfe 5.627,75 Euro Landesfinanzhilfe
5.627,74 Euro	gemeindlicher Mitleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2024.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0196/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0054/21, 4161-0018/22

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Sobald ein Zuwendungsbescheid des Ref. 240 für die Ausgleichzahlung dem Zuwendungsempfänger vorliegt, ist eine Kopie dieses Bescheides und eine neue Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der ThürSABAusglVO dem Zuwendungsgeber vorzulegen.
9. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
10. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu

Vorhabensnummer: 0196/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0054/21, 4161-0018/22

stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

11. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWSB zu verwenden. Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWSB verwendet wird. Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/bau/staedtebau/staedtebaufoerderung/staedtebauprogramme> zurückzugreifen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Darstellung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- Kostenschätzung vom 10.05.2023
- Vorhabensbeschreibung Fotodokumentation
- Planervertrag
- Auswertung Planerauswahlverfahren
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der ThürSABAusglVO und der Ausgleichsleistungsantrag
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 21.06.2023 (PE: 27.06.2023)
- Bewilligungsantrag vom 21.06.2023 (PE: 27.06.2023)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 20.07.2023

Vorhabensnummer: 0196/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0054/21, 4161-0018/22

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0196/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0054/21, 4161-0018/22

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2021	4161-0054/21	10.000,00 €	2022	10.000,00 €
2022	4161-0018/22	1.255,49 €	2024	1.255,49 €
Summe		11.255,49 €	2022	10.000,00 €
			2024	1.255,49 €

Vorhabensnummer: 0196/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0054/21, 4161-0018/22

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Am Flößchen 1. BA Grundhafter Ausbau

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		64.317,11 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	64.317,11 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
Ausgleichzahlung nach ThürSABAusglVO, Anteil Land Thüringen	-	41.806,13 €
Ausgleichzahlung nach ThürSABAusglVO, Anteil Gemeinde	-	5.627,75 €
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	16.883,23 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		16.883,23 €

Vorhabensnummer: 0196/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0054/21, 4161-0018/22

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
05.12.2017

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Sanierungsberatertätigkeit 2018
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0197/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8342/16

Weimar
25.06.2018

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 05.12.2017 (Posteingang 13.12.2017)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 7.990,44 Euro

(in Worten: siebentausendneunhundertneunzig EURO vierundvierzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein "Sanierung OT Schweina" und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 02.01.2018 bis 31.12.2018.

3. Die Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

11.985,68 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

11.985,68 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

7.990,44 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:

3.995,22 Euro Bundesfinanzhilfe

3.995,22 Euro Landesfinanzhilfe

3.995,24 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2018.

6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.

7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.

2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0197/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-8342/16

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Vorkalkulation der Kosten für das Jahr 2018 vom 30.11.2017
- Nachtrag vom 30.11.2017
- Ermittlung der förderfähigen Kosten vom 30.11.2017
- Bewilligungsantrag vom 05.12.2017

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0197/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8342/16

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0197/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-8342/16

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2016	6161-8342/16	7.990,44 €	2017	7.990,44 €
Summe		7.990,44 €	2017	7.990,44 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2018

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		13.000,00 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Nebenkosten inkl. MwSt.	-	1.014,32 €
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	11.985,68 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	11.985,68 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		11.985,68 €

Vorhabensnummer: 0197/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8342/16

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
16.05.2023

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Bahnhofstraße 11, Flurstücke 797/20, 797/23, 800/21, Grunderwerb
Kostenart: Grunderwerb
Vorhabensnummer: 0197/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0060/20, 4161-0055/21, 4161-0019/22

Weimar
17.08.2023

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 16.05.2023 (Posteingang 19.05.2023)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

<https://tlvwa.thueringen.de/>

I. Bewilligung:

Besuchszeiten:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

in Höhe von bis zu 302.000,00 Euro

(in Worten: dreihundertzweitausend EURO null CENT)

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Durch den Erwerb der Immobilie sollte das Rathaus in Bad Liebenstein in seiner Funktion erweitert und eine zentrale Verwaltung entsprechend der prioritären Entwicklungsziele im ISEK entsprochen werden.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

453.000,00 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach
Prüfung des Zuwendungsgebers

453.000,00 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach
Prüfung des Zuwendungsgebers

302.000,00 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
150.999,99 Euro Bundesfinanzhilfe
151.000,01 Euro Landesfinanzhilfe

151.000,00 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des
Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2024.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorhabensnummer: 0197/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0060/20, 4161-0055/21, 4161-0019/22

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Der Grunderwerb wird als Zwischenerwerb für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren bis zum 31.12.2028 bewilligt. Der Verkauf des Grundstücks ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Fördermittel sind entsprechend Nr. 28.2 und 28.3 ThStBauFR 2023 bis 2027 (aktuelle Fassung) als sanierungsbedingte Einnahmen zugunsten der Gesamtmaßnahme zu behandeln. Sollte keine Veräußerung bis zum Ablauf der Bindefrist erfolgen, ist das Grundstück in das Gemeindevermögen zu übernehmen. Die bewilligten Mittel sind bei Veräußerung und Übernahme in das Gemeindevermögen als sanierungsbedingte Einnahmen anzuzeigen (vgl. Nr. 9.2 und 28.2 Buchstabe c ThStBauFR 2023 bis 2027). Abweichend hiervon verbleibt der Grunderwerb bei der Gemeinde, wenn auf dem Grundstück bspw. öffentliche Freiflächen errichtet werden.

Vorhabensnummer: 0197/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0060/20, 4161-0055/21, 4161-0019/22

9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- Erläuterung zum Zweck des Vorhabens mit Fotos
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 10.02.2023 (PE: 20.02.2023)

- Verkehrswertgutachten vom 27.02.2023
- Ermittlung der förderfähigen Kosten vom 09.05.2023
- Bewilligungsantrag vom 16.05.2023 (PE: 19.05.2023)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 27.03.2023

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0197/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0060/20, 4161-0055/21, 4161-0019/22

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0197/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0060/20, 4161-0055/21, 4161-0019/22

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2020	4161-0060/20	134.906,13 €	2021	15.000,00 €
			2022	119.906,13 €
2021	4161-0055/21	163.093,87 €	2021	160.110,93 €
			2023	2.982,94 €
2022	4161-0019/22	4.000,00 €	2024	4.000,00 €
Summe		302.000,00 €	2021	175.110,93 €
			2022	119.906,13 €
			2023	2.982,94 €
			2024	4.000,00 €

Vorhabensnummer: 0197/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0060/20, 4161-0055/21, 4161-0019/22

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Bahnhofstraße 11, Flurstücke 797/20, 797/23, 800/21, Grunderwerb

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		453.000,00 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	453.000,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	453.000,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		453.000,00 €

Vorhabensnummer: 0197/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0060/20, 4161-0055/21, 4161-0019/22

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
05.12.2017

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Sanierungsberater Tätigkeit 2018
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0202/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8365/15

Weimar
25.06.2018

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 05.12.2017 (Posteingang 13.12.2017)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 20.095,14 Euro

(in Worten: zwanzigtausendfünfundneunzig EURO vierzehn CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 02.01.2018 bis 31.12.2018.

3. Die Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

30.142,70 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

30.142,70 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

20.095,14 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:

10.047,57 Euro Bundesfinanzhilfe

10.047,57 Euro Landesfinanzhilfe

10.047,56 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2018.

6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.

7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.

2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0202/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-8365/15

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Vorkalkulation der Kosten für das Jahr 2018 vom 30.11.2017
- Nachtrag vom 30.11.2017
- Ermittlung der förderfähigen Kosten vom 30.11.2017
- Bewilligungsantrag vom 05.12.2017 (PE: 13.12.2017)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0202/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8365/15

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0202/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-8365/15

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2015	6161-8365/15	20.095,14 €	2016	20.095,14 €
Summe		20.095,14 €	2016	20.095,14 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2018

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		32.000,00 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Nebenkosten inkl. MwSt.	-	1.857,30 €
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	30.142,70 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	30.142,70 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		30.142,70 €

Vorhabensnummer: 0202/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8365/15

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
08.06.2023

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung OT Steinbach
Vorhaben: Evangelische Kirche Steinbach 2. BA Erneuerung der Außenfassade
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0202/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/22

Weimar
17.08.2023

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 08.06.2023 (Posteingang 19.06.2023)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

<https://tlvwa.thueringen.de/>

I. Bewilligung:

Besuchszeiten:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

in Höhe von bis zu 68.400,00 Euro

(in Worten: achtundsechzigtausendvierhundert EURO null CENT)

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
2. BA Erneuerung der Außenfassade
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

171.000,00 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
102.600,00 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
68.400,00 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon: 34.200,00 Euro Bundesfinanzhilfe 34.200,00 Euro Landesfinanzhilfe
34.200,00 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2024.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0202/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/22

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach 15 Jahren
8. Der Zuwendungsgeber stimmt der Weitergabe der Zuwendung an den Dritten gemäß Punkt 12 der VV zu § 44 der ThürLHO zu. Im Modernisierungsvertrag ist die Weitergabe der Zuwendung nach AN-Best-P festzulegen.
9. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
10. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das

Vorhabensnummer: 0202/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/22

Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWSB zu verwenden. Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWSB verwendet wird. Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/bau/staedtebau/staedtebaufoerderung/staedtebauprogramme> zurückzugreifen.

11. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Kostenanschlag
- Vorhabensbeschreibung mit Fotodokumentation
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 08.06.2023 (PE: 19.06.2023)

- Bewilligungsantrag vom 08.06.2023 (PE: 19.06.2023)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 20.07.2023

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0202/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/22

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0202/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/22

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2022	4161-0020/22	68.400,00 €	2022	41.655,04 €
			2023	22.000,00 €
			2024	4.744,96 €
Summe		68.400,00 €	2022	41.655,04 €
			2023	22.000,00 €
			2024	4.744,96 €

Vorhabensnummer: 0202/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/22

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung OT Steinbach
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Evangelische Kirche Steinbach 2. BA Erneuerung der Außenfassade

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		171.000,00 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	171.000,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	68.400,00 €
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	102.600,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		102.600,00 €

Vorhabensnummer: 0202/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0020/22

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
28.03.2018

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Herzog-Georg-Straße 68/70 - Flurstück 166/4, Grunderwerb
Kostenart: Grunderwerb
Vorhabensnummer: 0204/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8366/15

Weimar
25.06.2018

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 28.03.2018 (Posteingang 09.04.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 18.326,66 Euro

(in Worten: achtzehntausenddreihundertsechszwanzig EURO sechszundsechzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Mit dem Grunderwerb des Flurstücks 166/4 wird der Neubau des Parkhauses vorbereitet.
3. Die Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

27.490,00 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
27.490,00 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

18.326,66 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
9.163,33 Euro Bundesfinanzhilfe
9.163,33 Euro Landesfinanzhilfe

9.163,34 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2018.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0204/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8366/15

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Die mit diesem Bescheid geförderten Kosten des Grunderwerbs sind bei Veräußerung des Grundstückes als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend aktueller ThStBauFR (erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 zu behandeln.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lagepläne
- Fotodokumentation
- Verkehrswertgutachten vom 17.03.2018
- Honorarrechnung vom 19.03.2018
- Kostenzusammenstellung
- Antrag vom 04.04.2018 (PE: 09.04.2018)
- Bewilligungsantrag vom 28.03.2018 (PE: 09.04.2018)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 14.05.2018

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0204/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8366/15

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0204/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-8366/15

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2015	6161-8366/15	18.326,66 €	2016	18.326,66 €
Summe		18.326,66 €	2016	18.326,66 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Herzog-Georg-Straße 68/70 - Flurstück 166/4, Grunderwerb

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		27.490,00 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	27.490,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	27.490,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		27.490,00 €

Vorhabensnummer: 0204/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8366/15

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
28.04.2021

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: VgV-Verfahren Comödienhaus
Kostenart: Vorbereitungen
Vorhabensnummer: 0205/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8337/19

Weimar
18.05.2021

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 28.04.2021 (Posteingang 04.05.2021)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 16.743,30 Euro

(in Worten: sechszehntausendsiebenhundertdreiundvierzig EURO dreißig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
VgV-Verfahren zur Ermittlung des Planungsbüros für eine denkmalgerechte Sanierungs- und Umbauplanung des historischen Comödienhauses im Sanierungsgebiet Stadt- und Kurzentrum Bad Liebenstein
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

25.114,95 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
25.114,95 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

16.743,30 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
8.371,65 Euro Bundesfinanzhilfe
8.371,65 Euro Landesfinanzhilfe

8.371,65 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0205/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8337/19

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen.
9. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Schreiben der Stadt Bad Liebenstein vom 28.04.2021 mit Anlagen

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0205/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8337/19

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0205/2021

Bewilligungsnummer/n: 6161-8337/19

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2019	6161-8337/19	16.743,30 €	2019	12.000,00 €
			2022	4.743,30 €
Summe		16.743,30 €	2019	12.000,00 €
			2022	4.743,30 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	VgV-Verfahren Comödienhaus

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		25.114,95 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	25.114,95 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	25.114,95 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		25.114,95 €

Vorhabensnummer: 0205/2021
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8337/19

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
09.10.2018

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: evang. Kirche, 2. BA Instandsetzung Kirchturm
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0211/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8348/17

Weimar
20.05.2019

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 09.10.2018 (Posteingang 24.10.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 74.358,24 Euro

(in Worten: vierundsiebzigttausenddreihundertachtundfünfzig EURO vierundzwanzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zweck:
Instandsetzung des Kirchturmes
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

185.895,60 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
111.537,36 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

74.358,24 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
37.179,12 Euro Bundesfinanzhilfe
37.179,12 Euro Landesfinanzhilfe

37.179,12 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2019.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung mit anteiliger Auszahlung gewährt. Eine eventuelle Ausgabenerhöhung ist vom Bauherrn zu tragen.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0211/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8348/17

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach 15 Jahren.
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
9. Der Zuwendungsgeber stimmt der Weitergabe der Zuwendung an den Dritten gemäß Punkt 12 der VV zu § 44 der ThürLHO zu. Im Modernisierungsvertrag ist die Weitergabe der Zuwendung nach ANBest-P festzulegen.
10. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
11. Die Einhaltung der v. g. Rechtsgrundlagen ist an den Dritten mit dem Modernisierungsvertrag zu übertragen.
12. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS zu verwenden. Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS verwendet wird.

Vorhabensnummer: 0211/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8348/17

Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <http://www.thueringen.de/th9/tmb/v/bau/sw/staedtebau/> zurückzugreifen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Honorarangebot vom 14.08.2017
- Kostenschätzung des Ingenieur- und Planungsbüros Lochner vom 14.08.2017
- Vorhabensbeschreibung mit der Fotodokumentation
- Berechnung der förderfähigen Kosten und Finanzierungsnachweis
- Bewilligungsantrag vom 09.10.2018 (PE: 24.10.2018)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0211/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8348/17

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren			
2017	6161-8348/17	74.358,24 €	2019 74.358,24 €
Summe		74.358,24 €	2019 74.358,24 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	evang. Kirche, 2. BA Instandsetzung Kirchturm

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		185.895,60 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	185.895,60 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	74.358,24 €
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	111.537,36 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		111.537,36 €

Vorhabensnummer: 0211/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8348/17

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
27.11.2018

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Sanierungsberatertätigkeit 2019
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0225/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8349/17

Weimar
29.05.2019

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 27.11.2018 (Posteingang 03.12.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 7.744,52 Euro

(in Worten: siebentausendsiebenhundertvierundvierzig EURO zweiundfünfzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein und der Privaten im SG "Ortskern OT Schweina" zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 02.01.2019 bis 31.12.2019.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

11.616,78 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
11.616,78 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

7.744,52 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
3.872,26 Euro Bundesfinanzhilfe
3.872,26 Euro Landesfinanzhilfe

3.872,26 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2019.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0225/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8349/17

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezählte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Jahreskalkulation 2019 vom 26.11.2018
- Nachtrag zum bestehenden Beratervertrag
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 12.03.2019
- Bewilligungsantrag vom 27.11.2018 (PE: 03.12.2018)
- Mit Anschreiben vom 19.03.2019 (PE: 25.03.2019) eingereichte Kopie des Beratervertrages vom 10.02.2017 / 05.04.2017

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0225/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8349/17

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0225/2019

Bewilligungsnummer/n: 6161-8349/17

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren			
2017	6161-8349/17	7.744,52 €	2018 7.744,52 €
Summe		7.744,52 €	2018 7.744,52 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2019

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		11.616,78 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	11.616,78 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	11.616,78 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		11.616,78 €

Vorhabensnummer: 0225/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8349/17

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
27.11.2018

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Sanierungsberater Tätigkeit 2019
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0226/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/17

Weimar
29.05.2019

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 27.11.2018 (Posteingang 03.12.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 19.111,40 Euro

(in Worten: neunzehntausendeinhundertelf EURO vierzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein und der Privaten im SG "Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein" zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 02.01.2019 bis 31.12.2019.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

28.667,10 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
28.667,10 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
19.111,40 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
9.555,70 Euro	Bundesfinanzhilfe
9.555,70 Euro	Landesfinanzhilfe
9.555,70 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2019.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0226/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/17

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Jahreskalkulation 2019 vom 26.11.2018
- Nachtrag vom 26.11.2018 zum bestehenden Beratervertrag
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 12.03.2019
- Bewilligungsantrag vom 27.11.2018 (PE: 03.12.2018)
- Mit Anschreiben vom 19.03.2019 (PE: 25.03.2019) eingereichte Kopie des Beratervertrages vom 10.02.2017 / 05.04.2017

Vorhabensnummer: 0226/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/17

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0226/2019

Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/17

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2017	6161-8350/17	19.111,40 €	2019	19.111,40 €
Summe		19.111,40 €	2019	19.111,40 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2019

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		28.667,10 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	28.667,10 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	28.667,10 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		28.667,10 €

Vorhabensnummer: 0226/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/17

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
16.05.2022

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Friedensallee 4 - Villa Feodora, 1, BA
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0235/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0030/20, 4161-0014/21

Weimar
15.08.2022

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 16.05.2022 (Posteingang 27.05.2022)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 88.697,66 Euro

(in Worten: achtundachtzigtausendsechshundertsiebenundneunzig EURO sechshundertsechzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Komplettsanierung des Balkons, der Stützmauer mit der Außentreppe (Außenanlagen) und Reparatur des Daches (keine Sicherung).
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

133.046,50 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
133.046,50 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
88.697,66 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
44.348,83 Euro	Bundesfinanzhilfe
44.348,83 Euro	Landesfinanzhilfe
44.348,84 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2023.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0235/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0030/20, 4161-0014/21

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nacherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.
9. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
10. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWWSB zu verwenden. Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWWSB verwendet wird. Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/bau/staedtebau/staedtebaufoerderung/bund-laender-foerderprogramme> zurückzugreifen.

Vorhabensnummer: 0235/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0030/20, 4161-0014/21

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- Erläuterungen zum Vorhaben
- Fotodokumentation zum Istzustand
- ALK vom Grundstück
- Auszug aus dem städtebaulichen Rahmenplan Bad Liebenstein 2018 – Teilbereich hist. Kurpark
- Kostenangebote
- Berechnung der förderfähigen Kosten

- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 16.05.2022 (PE: 27.05.2022)

- Bewilligungsantrag vom 16.05.2022 (PE: 27.05.2022)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 21.07.2022

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Im Falle einer späteren Förderung (z.B. Gesamtanierung des Gebäudes) sind die für den 1. BA (keine Sicherung) ausgereichten Mittel mit zu berücksichtigen / Einbeziehung in die Berechnung der Kostenerstattung (KEB).

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0235/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0030/20, 4161-0014/21

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0235/2022

Bewilligungsnummer/n: 4161-0030/20, 4161-0014/21

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2020	4161-0030/20	23.346,10 €	2021	23.346,10 €
2021	4161-0014/21	65.351,56 €	2021	22.000,00 €
			2022	33.200,00 €
			2023	10.151,56 €
Summe		88.697,66 €	2021	45.346,10 €
			2022	33.200,00 €
			2023	10.151,56 €

Vorhabensnummer: 0235/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0030/20, 4161-0014/21

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Friedensallee 4 - Villa Feodora, 1, BA

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		133.046,50 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	133.046,50 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	133.046,50 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		133.046,50 €

Vorhabensnummer: 0235/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0030/20, 4161-0014/21

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
17.05.2022

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Am neuen Kurpark - Teilflächen der Flurstücke 527/23 und 435/7, Grunderwerb
Kostenart: Grunderwerb
Vorhabensnummer: 0238/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0031/20

Weimar
15.08.2022

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 17.05.2022 (Posteingang 27.05.2022)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 167.127,44 Euro

(in Worten: einhundertsevenundsechzigtausendeinhundertsiebenundzwanzig EURO vierundvierzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Gründerwerb mit dem Ziel, die Fläche so zu gestalten, dass diese multifunktional genutzt wird.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

250.691,14 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

250.691,14 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

167.127,44 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
83.563,72 Euro Bundesfinanzhilfe
83.563,72 Euro Landesfinanzhilfe

83.563,70 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0238/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0031/20

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.
9. Der Verkauf des Grundstückes ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Fördermittel sind als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend der aktuellen Fassung der ThStBauFR als Einnahmen zugunsten der Gesamtmaßnahme zu behandeln.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- Erläuterungen zum Zweck des Vorhabens
- Verkehrswertgutachten und Honorarrechnung vom 06.05.2022
- Berechnung der förderfähigen Kosten

- Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 17.05.2022 (PE: 27.05.2022)

- Bewilligungsantrag vom 17.05.2022 (PE: 27.05.2022)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 22.07.2022

Vorhabensnummer: 0238/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0031/20

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0238/2022

Bewilligungsnummer/n: 4161-0031/20

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2020	4161-0031/20	167.127,44 €	2020	66.600,00 €
			2021	100.527,44 €
Summe		167.127,44 €	2020	66.600,00 €
			2021	100.527,44 €

Vorhabensnummer: 0238/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0031/20

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Am neuen Kurpark - Teilflächen der Flurstücke 527/23 und 435/7, Grunderwerb

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		250.691,14 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	250.691,14 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	250.691,14 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		250.691,14 €

Vorhabensnummer: 0238/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0031/20

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
03.06.2021

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: H.-Georg-Straße 37, ehemals "Charlotte", Machbarkeitsstudie
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0243/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8339/19

Weimar
22.06.2021

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 03.06.2021 (Posteingang 07.06.2021)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 55.216,00 Euro

(in Worten: fünfundfünfzigtausendzweihundertsechszehn EURO null CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudes "Charlotte" (früher Hotel bzw. Klinik)
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

82.824,00 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
82.824,00 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
55.216,00 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
27.608,00 Euro	Bundesfinanzhilfe
27.608,00 Euro	Landesfinanzhilfe
27.608,00 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 30.06.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0243/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8339/19

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
9. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Schreiben der Stadt Bad Liebenstein vom 03.06.2021 mit Anlagen

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0243/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8339/19

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0243/2021

Bewilligungsnummer/n: 6161-8339/19

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2019	6161-8339/19	55.216,00 €	2019	10.000,00 €
			2020	43.996,79 €
			2022	1.219,21 €
Summe		55.216,00 €	2019	10.000,00 €
			2020	43.996,79 €
			2022	1.219,21 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	H.-Georg-Straße 37, ehemals "Charlotte", Machbarkeitsstudie

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		82.824,00 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	82.824,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	82.824,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		82.824,00 €

Vorhabensnummer: 0243/2021
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8339/19

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
14.07.2022

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Breitscheidstraße 13 (Flurstück 186/2) - Abriss
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0261/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0034/20, 4161-0016/21

Weimar
22.08.2022

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 14.07.2022 (Posteingang 25.07.2022)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 23.612,78 Euro

(in Worten: dreiundzwanzigtausendsechshundertzwölf EURO achtundsiebzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beräumung der aufstehenden alten Bausubstanz. Die hierdurch freiwerdende Fläche wird als eine öffentliche Fläche umgestaltet.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

35.419,16 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
35.419,16 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
23.612,78 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
11.806,39 Euro	Bundesfinanzhilfe
11.806,39 Euro	Landesfinanzhilfe
11.806,38 Euro	gemeindlicher Mitleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2023.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0261/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0034/20, 4161-0016/21

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nacherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Die mit diesem Bescheid geförderten Kosten des Abbruches sind bei Veräußerung des Grundstückes als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend aktueller ThStBauFR (erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2021) Punkt 36.3 zu behandeln.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.
10. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei dem Auftragswert ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Eine Aufteilung der Aufträge und Lose mit dem Ziel, die Wertgrenzen aus der Richtlinie zu unterschreiten, ist nicht zulässig. Für die Einordnung der zu vergebenden Bauleistung ist Anhang I zur Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, Amtsblatt der Europäischen Union L 134 vom 30. April 2004, S.114, 115 ff., in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens (liegt außerhalb des SG)
- Fotos vom Objekt
- Auszug aus der ALK mit Markierung des Objektes
- Angebot zum Abbruch
- Ermittlung der förderfähigen Kosten
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 14.07.2022 (PE: 25.07.2022)

Vorhabensnummer: 0261/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0034/20, 4161-0016/21

- Bewilligungsantrag vom 14.07.2022 (PE: 25.07.2022)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 15.08.2022

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0261/2022

Bewilligungsnummer/n: 4161-0034/20, 4161-0016/21

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2020	4161-0034/20	15.679,44 €	2022	11.522,56 €
			2023	4.156,88 €
2021	4161-0016/21	7.933,34 €	2021	7.933,34 €
Summe		23.612,78 €	2021	7.933,34 €
			2022	11.522,56 €
			2023	4.156,88 €

Vorhabensnummer: 0261/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0034/20, 4161-0016/21

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Breitscheidstraße 13 (Flurstück 186/2) - Abriss

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		35.419,16 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	35.419,16 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	35.419,16 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		35.419,16 €

Vorhabensnummer: 0261/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0034/20, 4161-0016/21

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
14.07.2022

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Herzog-Georg-Straße 68/70 - Abbruch der restlichen Bausubstanz
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0262/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0017/21

Weimar
22.08.2022

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 14.07.2022 (Posteingang 25.07.2022)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 8.618,78 Euro

(in Worten: achttausendsechshundertachtzehn EURO achtundsiebzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zweck:
Beräumung der aufstehenden alten Bausubstanz. Die hierdurch freierwerdende Fläche wird benötigt, um eine Fläche für den ruhenden Verkehr zu organisieren.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

12.928,16 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
12.928,16 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

8.618,78 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
4.309,39 Euro Bundesfinanzhilfe
4.309,39 Euro Landesfinanzhilfe

4.309,38 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2023.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0262/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0017/21

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Die mit diesem Bescheid geförderten Kosten des Abbruches sind bei Veräußerung des Grundstückes als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend aktueller ThStBauFR (erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2021) Punkt 36.3 zu behandeln.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.
10. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei dem Auftragswert ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Eine Aufteilung der Aufträge und Lose mit dem Ziel, die Wertgrenzen aus der Richtlinie zu unterschreiten, ist nicht zulässig. Für die Einordnung der zu vergebenen Bauleistung ist Anhang I zur Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, Amtsblatt der Europäischen Union L 134 vom 30. April 2004, S.114, 115 ff., in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Vorhabensnummer: 0262/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0017/21

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens
- Erläuterungen / Zweck des Vorhabens
- Fotos vom Objekt
- Auszug aus der ALK mit Markierung des Objektes
- Angebot zum Abbruch
- Ermittlung der förderfähigen Kosten
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 14.07.2022 (PE: 25.07.2022)

- Bewilligungsantrag vom 14.07.2022 (PE: 25.07.2022)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 15.08.2022

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0262/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0017/21

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne			
2021	4161-0017/21	8.618,78 €	2023 8.618,78 €
Summe		8.618,78 €	2023 8.618,78 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Herzog-Georg-Straße 68/70 - Abbruch der restlichen Bausubstanz

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		12.928,16 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	12.928,16 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	12.928,16 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		12.928,16 €

Vorhabensnummer: 0262/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0017/21

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
12.12.2019

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Sanierungsberater Tätigkeit 2020 OT Bad Liebenstein
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0265/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8421/16

Weimar
29.07.2020

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 12.12.2019 (Posteingang 23.12.2019)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 21.308,93 Euro

(in Worten: einundzwanzigtausenddreihundertacht EURO dreiundneunzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

31.963,40 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
31.963,40 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
21.308,93 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
10.654,46 Euro	Bundesfinanzhilfe
10.654,47 Euro	Landesfinanzhilfe
10.654,47 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 24.12.2020.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0265/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8421/16

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan zum Fördergebiet
- Nachtrag zum bestehenden Beratervertrag zur Sanierung der Stadt Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein für das Jahr 2020 vom 10.12.2019
- Ermittlung der förderfähigen Kosten für die Sanierungsberatertätigkeit 2020
- Schreiben zum Bewilligungsantrag vom 12.12.2019 (PE: 23.12.2019); Dieser wird als Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn gewertet. Eine Bewilligung ist erst nach Mittelübertragung durch den Bund möglich.
- mit Anschreiben vom 23.01.2020 (PE: 03.02.2020) eingereichte Unterlagen

- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 12.02.2020

Vorhabensnummer: 0265/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8421/16

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Die bereits ab dem 01.01.2020 erbrachten Leistungen werden als zuwendungsfähig anerkannt.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0265/2020

Bewilligungsnummer/n: 6161-8421/16

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2016	6161-8421/16	21.308,93 €	2018	21.308,93 €
Summe		21.308,93 €	2018	21.308,93 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2020 OT Bad Liebenstein

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		31.963,40 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	31.963,40 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	31.963,40 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		31.963,40 €

Vorhabensnummer: 0265/2020
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8421/16

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
07.11.2017

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Altensteiner Straße 19a, Bereich Alte Turnhalle
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0273/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/16

Weimar
16.07.2018

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 07.11.2017 (Posteingang 23.11.2017)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 62.241,56 Euro

(in Worten: zweiundsechzigtausendzweihunderteinundvierzig EURO sechsfünfzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Sanierung der Fassade einschließlich Sandsteinsockel sowie die Erneuerung der Fenster und der Haupteingangstür.
Zielstellung ist: Die "Alte Turnhalle", welche im Moment als Treffpunkt für den Kegelverein (Kegelclub Union Schweina-Bad Liebenstein e. V.) genutzt wird, künftig multifunktional zu nutzen. Das zentral gelegene Gebäude soll für andere Vereine, Bürger und Interessengemeinschaften zur Verfügung stehen.
3. Die Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

93.362,34 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
93.362,34 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
62.241,56 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
31.120,78 Euro	Bundesfinanzhilfe
31.120,78 Euro	Landesfinanzhilfe
31.120,78 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2018.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0273/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/16

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen:
"Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS zu verwenden.
Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS verwendet wird.
Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <http://www.thueringen.de/th9/tmb/v/bau/sw/staedtebau/> zurückzugreifen.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0273/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/16

10. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

11. Es ist umgehend ein Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens einzureichen. Darin ist darzustellen, in welchem Abschnitt welche Funktion enthalten ist. Außerdem ist darzustellen, ob Altensteiner Straße 19 und 19 a funktional im Zusammenhang stehen und wo die Schnittpunkte zur Turnhalle und zur Kegelbahn liegen (die zugehörigen Außenflächen sind ebenfalls darzustellen).

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Fotodokumentation
- Kostenberechnung vom 03.11.2017
- Vorhabensbeschreibung vom 03.11.2017
- Antrag vom 09.11.2017 (PE: 23.11.2017)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Altensteiner Straße 19 a besteht aus zwei Gebäudeteilen: Wohnhaus und die Turnhalle mit der Kegelbahn.

Nachfolgende Positionen wurden bereits gefördert und mit Bescheiden nach Verwendungsprüfungen als förderfähig anerkannt:

- Sicherung Dach der Kegelbahn: 6.115,24 EUR, Bescheid vom 28.08.2013 mit ZB-Nr.: 6161-0099/93
- Sicherung der Gewölbedecke: 26.043,86 EUR, Bescheid vom 15.08.2003 mit ZB-Nr.: 6161-0263/92

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Vorhabensnummer: 0273/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/16

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0273/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/16

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2016	6161-8350/16	62.241,56 €	2017	62.241,56 €
Summe		62.241,56 €	2017	62.241,56 €

Vorhabensnummer: 0273/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/16

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Altensteiner Straße 19a, Bereich Alte Turnhalle

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		93.362,34 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	93.362,34 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	93.362,34 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		93.362,34 €

Vorhabensnummer: 0273/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8350/16

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
23.03.2016

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Herzog-Georg-Straße 64, Kurtheater, Modernisierungsgutachten, 1. BA
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0294/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8311/15

Weimar
14.07.2016

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 23.03.2016 (Posteingang 06.04.2016)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 20.000,00 Euro

(in Worten: zwanzigtausend EURO null CENT).

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Das Modernisierungsgutachten soll die Handlungsgrundlage für die Durchführung der künftigen Sanierungsarbeiten sein.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

30.000,00 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers
30.000,00 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers

20.000,00 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
10.000,00 Euro Bundesfinanzhilfe
10.000,00 Euro Landesfinanzhilfe

10.000,00 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2017.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0294/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8311/15

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Die Zweckbindungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass ab einem Planungsvolumen von 15.000,00 EUR (netto) mindestens drei Anbieter zur Präsentation ihrer Leistungen aufgefordert werden sollen (Verweis: Pkt. 8.3 Abs. 3 der ThStBauFR, erschienen im Staatsanzeiger-Nr.: 3/2016 beachten).
10. Der Planervertrag ist mit der Honorarermittlung einzureichen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Erläuterung zum Objekt
- Bewilligungsantrag vom 23.03.2016 (PE: 06.04.2016)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0294/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8311/15

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen: Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung
 Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0294/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8311/15

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2015	6161-8311/15	20.000,00 €	2015	10.000,00 €
			2017	10.000,00 €
Summe		20.000,00 €	2015	10.000,00 €
			2017	10.000,00 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Herzog-Georg-Straße 64, Kurtheater, Modernisierungsgutachten, 1. BA

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		30.000,00 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	30.000,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	30.000,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		30.000,00 €

Vorhabensnummer: 0294/2016
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8311/15

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
15.12.2015

Aktenzeichen 4653.20-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: TL-AdW-R Zuteilungen für die Anpassung an den demografischen Wandel im ländlichen Raum (Rückbau)
Maßnahme/n: Sanierung OT Steinbach
Vorhaben: Hohle 7, Abriss Gewerbeobjekt
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0295/2016
Bewilligungsnummer/n: 3161-3007/15

Weimar
13.07.2016

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 15.12.2015 (Posteingang 23.12.2015)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 100.000,00 Euro

(in Worten: einhunderttausend EURO null CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Das im Eigentum der Stadt Bad Liebenstein befindliche ehemalige Gewerbeobjekt soll nach langem Leerstand und schlechtem Bauzustand abgerissen werden. Die Errichtung der öffentlichen Stellplätze ist vorgesehen.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

112.933,38 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers

100.000,00 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers

100.000,00 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
100.000,00 Euro Landesfinanzhilfe

0,00 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2017.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0295/2016
Bewilligungsnummer/n: 3161-3007/15

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

- Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
- Die Zweckbindungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens wird nicht festgelegt.
- Auf dem Bauschild ist das Logo des Freistaates Thüringen einschließlich folgenden Textes darzustellen: "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Hierfür ist ebenfalls das vorgenannte Logo zu verwenden. Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung des Logos ist auf die Wortbildmarke des TMIL unter <http://www.thueringen.de/th9/tmbvl/bau/sw/staedtebau/> zurückzugreifen.
- Die mit diesem Bescheid geförderten Kosten des Abbruches sind bei Veräußerung des Grundstückes als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend aktueller ThStBauFR (erschieden im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 zu behandeln.
- Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- Bei dem Auftragswert ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Eine Aufteilung der Aufträge und Lose mit dem Ziel, die Wertgrenzen aus der Richtlinie zu unterschreiten, ist nicht zulässig.
- Für die Einordnung der zu vergebenen Bauleistung ist Anhang I zur Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, Amtsblatt der Europäischen Union L 134 vom 30. April 2004, S.114, 115 ff., in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Vorhabensnummer: 0295/2016
Bewilligungsnummer/n: 3161-3007/15

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Fotodokumentation
- Kostenermittlung des Planungsbüros PBB Bad Salzungen GmbH
- Begründung und Beschreibung des Vorhabens vom 15.12.2015
- Bewilligungsantrag vom 15.12.2015 (PE: 23.12.2015)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen: Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung
 Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0295/2016
Bewilligungsnummer/n: 3161-3007/15

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
TL-AdW-R Zuteilungen für die Anpassung an den demografischen Wandel im ländlichen Raum (Rückbau)				
2015	3161-3007/15	100.000,00 €	2016	50.000,00 €
			2017	50.000,00 €
Summe		100.000,00 €	2016	50.000,00 €
			2017	50.000,00 €

Vorhabensnummer: 0295/2016
 Bewilligungsnummer/n: 3161-3007/15

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung OT Steinbach
Förderprogramme	TL-AdW-R Zuteilungen für die Anpassung an den demografischen Wandel im ländlichen Raum (Rückbau)
Vorhaben	Hohle 7, Abriss Gewerbeobjekt

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		112.933,38 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	112.933,38 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
vom Bauherren zu tragende Differenz zur Zuteilung	-	12.933,38 €
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	100.000,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		100.000,00 €

Vorhabensnummer: 0295/2016
 Bewilligungsnummer/n: 3161-3007/15

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
13.11.2015

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Herzog-Georg-Straße 37, Flurstück-Nr. 270/5 (Charlotte)
Kostenart: Grunderwerb
Vorhabensnummer: 0296/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8312/15

Weimar
14.07.2016

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 13.11.2015 (Posteingang 07.12.2015)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 40.300,00 Euro

(in Worten: vierzigtausenddreihundert EURO null CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Um weitere Spekulationen um das historische Gebäude zu vermeiden,
entschloss sich die Stadt Bad Liebenstein, vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

60.500,00 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers

60.500,00 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers

40.300,00 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
20.150,00 Euro Bundesfinanzhilfe
20.150,00 Euro Landesfinanzhilfe

20.200,00 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2016.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0296/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8312/15

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Die Zweckbindungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Der Verkauf des Grundstückes ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
9. Die Fördermittel sind als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend der aktuellen Fassung der ThStBauFR (erschieden im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 als Einnahmen zugunsten der Gesamtmaßnahme zu behandeln.
10. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Fotodokumentation
- Kaufvertrag vom 21.05.2014
- Beschluss vom 17.07.2014 mit der Nr. 04-2014-32 über die Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechtes
- Bescheid der Stadtverwaltung Bad Liebenstein vom 25.07.2014 zur Ausübung eines öffentlichen Vorkaufrechtes gemäß § 30 Abs. 1 ThürDSchG- und § 24 Abs. 1 BauGB
- Antrag vom 09.12.2014 auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 26.02.2015
- Kostenschätzung
- Notarurkunde mit der Nr.: 0756/2015 vom 09.04.2015
- Notarbestätigung vom 22.04.2015
- Genehmigungserklärungen vom 15.04.2015 und 07.07.2015
- Bewilligungsantrag vom 13.11.2015 (PE: 07.12.2015)

Vorhabensnummer: 0296/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8312/15

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen: Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung
 Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0296/2016
Bewilligungsnummer/n: 6161-8312/15

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2015	6161-8312/15	40.300,00 €	2015	40.300,00 €
Summe		40.300,00 €	2015	40.300,00 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Herzog-Georg-Straße 37, Flurstück-Nr. 270/5 (Charlotte)

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		60.500,00 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	60.500,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	60.500,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		60.500,00 €

Vorhabensnummer: 0296/2016
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8312/15

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
24.10.2023

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Schloßstraße 10 - Pfeifen und Holz - 1. BA der erforderlichen Ordnungsmaßnahmen Teilabschnitte 1.1, 1.2, 1.3
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0306/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/20, 4161-0061/21, 4161-0032/22

Weimar
06.11.2023

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 24.10.2023 (Posteingang 26.10.2023)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

<https://tlvwa.thueringen.de/>

I. Bewilligung:

Besuchszeiten:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

in Höhe von bis zu 142.839,82 Euro

(in Worten: einhundertzweiundvierzigtausendachthundertneund-dreißig EURO zweiundachtzig CENT)

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF3333

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
 1. BA der erforderlichen Ordnungsmaßnahmen der Teilabschnitte:
 - 1.1 - Abbruch Gebäude F und K1
 - 1.2 - Sanierung der Nordmauer zur August-Bebel-Straße
 - 1.3 - Freiflächengestaltung an der Schlosserei
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

214.259,73 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach
Prüfung des Zuwendungsgebers

214.259,73 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach
Prüfung des Zuwendungsgebers

142.839,82 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
71.419,91 Euro Bundesfinanzhilfe
71.419,91 Euro Landesfinanzhilfe

71.419,91 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des
Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2025. Das Vorhaben ist bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorhabensnummer: 0306/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/20, 4161-0061/21, 4161-0032/22

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet. Die Auszahlung der Zuwendung kann bis zum letzten Tag der Auszahlungsanordnung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgen, zu dessen Lasten die letzte für diesen Zweck gebundene Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan veranschlagt wurde. Dazu muss der entsprechende Auszahlungsantrag bis spätestens 30.10. des jeweiligen Jahres beim TLVwA eingereicht werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine Widerspruchsverzichtserklärung beigefügt werden.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Vorhabensnummer: 0306/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/20, 4161-0061/21, 4161-0032/22

9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.
10. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft."
Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWSB zu verwenden.
Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWSB verwendet wird.
Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/bau/staedtebau/staedtebaufoerderung/staedtebauprogramme> zurückzugreifen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- Auszug aus dem Masterplan zur Industriebranche „Pfeifen und Holz“ von 2021
- Lageplan zum Teilabschnitt 1.1 – Abbruch Gebäude F und K1
- Lageplan zum Teilabschnitt 1.2 – Sanierung der Nordmauer zur August-Bebel-Straße
- Lageplan zum Teilabschnitt 1.3 – Freiflächengestaltung an der Schlosserei
- Vorhabensbeschreibung mit Fotodokumentation
- Kostenschätzung mit Honorarermittlungen
- Kostenzusammenstellung
- Bewilligungsantrag mit Anschrieben vom 24.10.2023 (PE: 26.10.2023)

Vorhabensnummer: 0306/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/20, 4161-0061/21, 4161-0032/22

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Das Vorhaben wird vorab zu 100 % gefördert.

Sobald spätere Gebäudenutzungen vertraglich vereinbart werden oder das Gebäude veräußert wird, ist die Änderung der Finanzierung sowohl der Gebäudesanierung als auch die Freiflächengestaltung unaufgefordert dem Zuwendungsgeber anzuzeigen.

Zu der Gewerbeimmobilie "Pfeifen und Holz" sind bereits Mittel der Städtebauförderung wie folgt bewilligt worden:

- Masterplan; Vorh.-Nr.: 0337/2020 (GK = FB = 12.921,67 €)
- Grunderwerb; Vorh.-Nr.: 0385/2019 (GK = FB = 430.335,81 €)
- 1. BA der Hochbausanierung - Dachsanierung Haus F - Maßstabwerk; Vorh.-Nr.: 0329/2021 (GK = FB = 416.741,09 €)

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0306/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/20, 4161-0061/21, 4161-0032/22

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Anlage 3: ANBest-Gk

Vorhabensnummer: 0306/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/20, 4161-0061/21, 4161-0032/22

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2020	4161-0064/20	31.484,39 €	2023	31.484,39 €
2021	4161-0061/21	105.355,43 €	2022	74.602,48 €
			2023	30.752,95 €
2022	4161-0032/22	6.000,00 €	2025	6.000,00 €
Summe		142.839,82 €	2022	74.602,48 €
			2023	62.237,34 €
			2025	6.000,00 €

Vorhabensnummer: 0306/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/20, 4161-0061/21, 4161-0032/22

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Schlossstraße 10 - Pfeifen und Holz - 1. BA der erforderlichen Ordnungsmaßnahmen Teilabschnitte 1.1, 1.2, 1.3

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		214.259,73 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	214.259,73 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	214.259,73 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		214.259,73 €

Vorhabensnummer: 0306/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/20, 4161-0061/21, 4161-0032/22

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
27.01.2021

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Sanierungsberaterstätigkeit 2021 OT Schweina
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0323/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8341/19

Weimar
18.08.2021

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 27.01.2021 (Posteingang 10.02.2021)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 10.184,81 Euro

(in Worten: zehntausendeinhundertvierundachtzig EURO einundachtzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Schweina und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

15.277,22 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
15.277,22 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
10.184,81 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
5.092,40 Euro	Bundesfinanzhilfe
5.092,41 Euro	Landesfinanzhilfe
5.092,41 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2021.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0323/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8341/19

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan zum Fördergebiet
- Nachtrag zum bestehenden Beratervertrag zur Sanierung der Stadt Bad Liebenstein OT Schweina für das Jahr 2021 vom 14.12.2020
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 15.12.2020 (PE: 28.12.2020)
- Ermittlung der förderfähigen Kosten für die Sanierungsberatertätigkeit 2021 (Korrektur zu den Stundensätzen per E-Mail erhalten am 11.01.2021)

- Bewilligungsantrag vom 27.01.2021 (PE: 10.02.2021)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 15.02.2021

Vorhabensnummer: 0323/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8341/19

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Die bereits ab dem 01.01.2021 erbrachten Leistungen werden als zuwendungsfähig anerkannt.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0323/2021

Bewilligungsnummer/n: 6161-8341/19

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2019	6161-8341/19	10.184,81 €	2020	10.184,81 €
Summe		10.184,81 €	2020	10.184,81 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2021 OT Schweina

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		15.277,22 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	15.277,22 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	15.277,22 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		15.277,22 €

Vorhabensnummer: 0323/2021
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8341/19

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
05.08.2020

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Herzog-Georg-Straße 37 - Sanierung Stützmauer
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0327/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8326/19

Weimar
23.09.2020

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 05.08.2020 (Posteingang 10.08.2020)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 19.943,58 Euro

(in Worten: neunzehntausendneuhundertdreiundvierzig EURO achtundfünfzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zweck:
Die historische Stützmauer zum Fußweg an der Herzog-Georg-Straße soll entsprechend den denkmalschutzrechtlichen Grundsätzen als Trockenmauer wiederhergestellt werden.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

29.915,36 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
29.915,36 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
19.943,58 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
9.971,79 Euro	Bundesfinanzhilfe
9.971,79 Euro	Landesfinanzhilfe
9.971,78 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2021.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0327/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8326/19

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- Fotodokumentation
- Kostenangebot vom 23.07.2020
- Erläuterungen zum Vorhaben
- Bewilligungsantrag vom 05.08.2020 (PE: 10.08.2020)

Vorhabensnummer: 0327/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8326/19

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0327/2020

Bewilligungsnummer/n: 6161-8326/19

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2019	6161-8326/19	19.943,58 €	2020	2.376,00 €
			2021	17.567,58 €
Summe		19.943,58 €	2020	2.376,00 €
			2021	17.567,58 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Herzog-Georg-Straße 37 - Sanierung Stützmauer

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		29.915,36 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	29.915,36 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	29.915,36 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		29.915,36 €

Vorhabensnummer: 0327/2020
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8326/19

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
15.12.2020

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Sanierungsberater Tätigkeit 2021 OT Bad Liebenstein
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0328/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8380/18

Weimar
27.08.2021

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 15.12.2020 (Posteingang 25.01.2021)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 21.126,47 Euro

(in Worten: einundzwanzigtausendeinhundertsechszwanzig EURO siebenundvierzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

31.689,70 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
31.689,70 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
21.126,47 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
10.563,23 Euro	Bundesfinanzhilfe
10.563,24 Euro	Landesfinanzhilfe
10.563,23 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0328/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8380/18

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan zu den Fördergebieten
- Ermittlung der förderfähigen Kosten für das Jahr 2021 vom 14.12.2020
- Bewilligungsantrag mit Anschreiben vom 15.12.2020 (PE: 25.01.2021)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Die bereits ab dem 01.01.2021 erbrachten Leistungen werden als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Bezeichnung des Vorhabens (Sanierungsberatertätigkeit 2020) - 2020 - dürfte ein Schreibversehen sein.

Vorhabensnummer: 0328/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8380/18

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0328/2021

Bewilligungsnummer/n: 6161-8380/18

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren			
2018	6161-8380/18	21.126,47 €	2022 21.126,47 €
Summe		21.126,47 €	2022 21.126,47 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2021 OT Bad Liebenstein

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		31.689,70 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	31.689,70 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	31.689,70 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		31.689,70 €

Vorhabensnummer: 0328/2021
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8380/18

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
30.11.2020

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Schloßstraße 10 - Pfeifen und Holz, 1. BA - Dachsanierung ehem. Maßstabfabrik
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0329/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8381/18, 6161-8342/19

Weimar
27.08.2021

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 30.11.2020 (Posteingang 07.12.2020)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 277.827,39 Euro

(in Worten: zweihundertsiebenundsiebzigtausendachthundertsiebenundzwanzig EURO neununddreißig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Dachsanierung des 1936 errichteten Gebäudes, welches ein Einzeldenkmal ist. Die Gewerbeimmobilie wurde mit Städtebaufördermitteln durch die Stadt erworben.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

416.741,09 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
416.741,09 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
277.827,39 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
138.913,70 Euro	Bundesfinanzhilfe
138.913,69 Euro	Landesfinanzhilfe
138.913,70 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0329/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8381/18, 6161-8342/19

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezählte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft."
Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS zu verwenden.
Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS verwendet wird.
Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/staedte-und-wohnungsbau-staatlicher-hochbau/staedtebau/staedtebaufoerderung/> zurückzugreifen.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
10. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Vorhabensnummer: 0329/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8381/18, 6161-8342/19

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- ALK-Auszug
- Vorhabensbeschreibung mit Fotodokumentation
- Auswertung des Planerauswahlverfahrens
- Kostenschätzung vom 16.09.2020
- Honorarangebot
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 30.11.2020 (PE: 07.12.2020)
- E-Mail vom 25.01.2021 bezüglich der zukünftigen Nutzung und Finanzierung mit der Einbeziehung der Dachsanierung

- Bewilligungsantrag vom 30.11.2020 (PE: 07.12.2020)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 12.02.2021

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Das Vorhaben wird vorab zu 100 % gefördert.

Sobald spätere Gebäudenutzungen vertraglich vereinbart werden oder das Gebäude veräußert wird, ist die Änderung der Finanzierung der Dachsanierung unaufgefordert dem Zuwendungsgeber anzuzeigen.

Zu der Gewerbeimmobilie "Pfeifen und Holz" sind bereits Mittel der Städtebauförderung wie folgt bewilligt worden:

- Masterplan; Vorh.-Nr.: 0337/2020 (GK = FB = 12.921,67 €)
- Grunderwerb; Vorh.-Nr.: 0385/2019 (GK = FB = 430.335,81 €)

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Vorhabensnummer: 0329/2021
Bewilligungsnummer/n: 6161-8381/18, 6161-8342/19

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0329/2021

Bewilligungsnummer/n: 6161-8381/18, 6161-8342/19

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2018	6161-8381/18	30.564,15 €	2021	30.564,15 €
2019	6161-8342/19	247.263,24 €	2020	2.396,85 €
			2021	132.432,42 €
			2022	112.433,97 €
Summe		277.827,39 €	2020	2.396,85 €
			2021	162.996,57 €
			2022	112.433,97 €

Vorhabensnummer: 0329/2021

Bewilligungsnummer/n: 6161-8381/18, 6161-8342/19

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Schlossstraße 10 - Pfeifen und Holz, 1. BA - Dachsanierung ehem. Maßstabfabrik

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		416.741,09 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	416.741,09 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	416.741,09 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		416.741,09 €

Vorhabensnummer: 0329/2021
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8381/18, 6161-8342/19

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
05.08.2020

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Herzog-Georg-Straße - Grunderwerb der Teilflächen der Flurstücke 527/16, 435/6, 438/4 und 527/11
Kostenart: Grunderwerb
Vorhabensnummer: 0335/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8426/16, 6161-8385/17, 6161-8358/18

Weimar
22.10.2020

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 05.08.2020 (Posteingang 10.08.2020)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 32.686,82 Euro

(in Worten: zweiunddreißigtausendsechshundertsechundachtzig EURO zweiundachtzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Die Förderung und der damit ermöglichte Erwerb der Teilflächen bilden die notwendige Grundvoraussetzung der Neuerrichtung der öffentlichen Pkw-Stellplätze und einer zentralen Bushaltestelle.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

49.030,24 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
49.030,24 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
32.686,82 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
16.343,41 Euro	Bundesfinanzhilfe
16.343,41 Euro	Landesfinanzhilfe
16.343,42 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2021.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0335/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8426/16, 6161-8385/17, 6161-8358/18

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Der Verkauf der Grundstücke ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Fördermittel sind als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend der aktuellen Fassung der ThStBauFR (erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 als Einnahmen zugunsten der Gesamtmaßnahme zu behandeln.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Bewilligungsantrag vom 05.08.2020 (PE: 10.08.2020)
- Lageplan
- Fotodokumentation
- Verkehrswertgutachten vom 10.09.2020
- Kostenaufstellung
- Erläuterung zum Zweck des Grunderwerbs

Vorhabensnummer: 0335/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8426/16, 6161-8385/17, 6161-8358/18

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0335/2020

Bewilligungsnummer/n: 6161-8426/16, 6161-8385/17, 6161-8358/18

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2016	6161-8426/16	7.037,42 €	2018	7.037,42 €
2017	6161-8385/17	4.022,60 €	2018	1.369,70 €
			2019	2.652,90 €
2018	6161-8358/18	21.626,80 €	2021	21.626,80 €
Summe		32.686,82 €	2018	8.407,12 €
			2019	2.652,90 €
			2021	21.626,80 €

Vorhabensnummer: 0335/2020

Bewilligungsnummer/n: 6161-8426/16, 6161-8385/17, 6161-8358/18

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Herzog-Georg-Straße - Grunderwerb der Teilflächen der Flurstücke 527/16, 435/6, 438/4 und 527/11

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		49.030,24 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	49.030,24 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	49.030,24 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		49.030,24 €

Vorhabensnummer: 0335/2020

Bewilligungsnummer/n: 6161-8426/16, 6161-8385/17, 6161-8358/18

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
22.09.2020

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: ehem. Pfeifen und Holz - Masterplan
Kostenart: Vorbereitungen
Vorhabensnummer: 0337/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8427/16, 6161-8327/19

Weimar
14.10.2020

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 22.09.2020 (Posteingang 01.10.2020)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 13.284,30 Euro

(in Worten: dreizehntausendzweihundertvierundachtzig EURO dreißig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Erarbeitung eines Masterplans für das ehemalige Industriequartier Pfeifen und Holz.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

19.926,48 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
19.926,48 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
13.284,30 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
6.642,16 Euro	Bundesfinanzhilfe
6.642,14 Euro	Landesfinanzhilfe
6.642,18 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0337/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8427/16, 6161-8327/19

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezählte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Auswertung des Planerauswahlverfahrens vom 08.09.2020
- Angebot zum Architektenvertrag für Planungsleistungen vom 18.08.2020
- Auszug aus dem städtebaulichen Rahmenplan 2018 für das Sanierungsgebiet Schweina mit Kennzeichnung des Vorhabensbereiches
- Plan des Vorhabens innerhalb des Sanierungsgebietes
- Vorhabensbeschreibung
- Auszug aus dem Rahmenplan Schwein 2018
- Bewilligungsantrag vom 22.09.2020 (PE: 01.10.2020)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0337/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8427/16, 6161-8327/19

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0337/2020

Bewilligungsnummer/n: 6161-8427/16, 6161-8327/19

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2016	6161-8427/16	4.669,85 €	2017	4.669,85 €
2019	6161-8327/19	8.614,45 €	2019	8.614,45 €
Summe		13.284,30 €	2017	4.669,85 €
			2019	8.614,45 €

Vorhabensnummer: 0337/2020
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8427/16, 6161-8327/19

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	ehem. Pfeifen und Holz - Masterplan

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		19.926,48 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	19.926,48 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	19.926,48 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		19.926,48 €

Vorhabensnummer: 0337/2020
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8427/16, 6161-8327/19

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
22.09.2020

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Breitscheidstraße 13 (Flurstück 186/2) - Grunderwerb
Kostenart: Grunderwerb
Vorhabensnummer: 0338/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/19

Weimar
22.10.2020

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 22.09.2020 (Posteingang 01.10.2020)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 15.466,67 Euro

(in Worten: fünfzehntausendvierhundertsechundsechzig EURO siebenundsechzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Im Hinblick auf das angestrebte Entwicklungsziel (Rahmenplan 2018) ist der Grunderwerb erforderlich. Nach dem Erwerb ist vorgesehen, das Gebäude abzureißen und die Fläche als eine öffentliche Fläche mit Aufenthaltsqualität zu entwickeln.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

23.200,00 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
23.200,00 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

15.466,67 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
7.733,33 Euro	Bundesfinanzhilfe
7.733,34 Euro	Landesfinanzhilfe

7.733,33 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers
---------------	--

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0338/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/19

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
9. Der Verkauf des Grundstückes ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Fördermittel sind als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend der aktuellen Fassung der ThStBauFR (erschieden im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 als Einnahmen zugunsten der Gesamtmaßnahme zu behandeln.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Auszug aus dem städtebaulichen Rahmenplan Schweina 2018
- Kostenaufstellung
- Erläuterung zum Zweck des Grunderwerbs
- Verkehrswertgutachten vom 09.09.2020
- Bewilligungsantrag vom 22.09.2020 (PE: 01.10.2020)

Vorhabensnummer: 0338/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/19

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0338/2020

Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/19

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2019	6161-8328/19	15.466,67 €	2019	9.248,33 €
			2020	6.218,34 €
Summe		15.466,67 €	2019	9.248,33 €
			2020	6.218,34 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Breitscheidstraße 13 (Flurstück 186/2) - Grunderwerb

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		23.200,00 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	23.200,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	23.200,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		23.200,00 €

Vorhabensnummer: 0338/2020
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/19

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
19.06.2018

Aktenzeichen 4653.10-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)
Maßnahme/n: Sanierung OT Steinbach
Vorhaben: Rahmenplan 2018 für Steinbach
Kostenart: Vorbereitungen
Vorhabensnummer: 0351/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-7062/15

Weimar
06.08.2018

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 19.06.2018 (Posteingang 27.06.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 23.321,53 Euro

(in Worten: dreiundzwanzigtausenddreihunderteinundzwanzig EURO dreiundfünfzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Erstellung des Rahmenplanes zum Ortsteil Steinbach.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

34.982,29 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

34.982,29 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

23.321,53 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
23.321,53 Euro Landesfinanzhilfe

11.660,76 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2018.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0351/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-7062/15

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachschau beizufügen.

7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Erläuterungen / Zweck des Vorhabens
- Auswertung des Bewerbungsverfahrens
- Honorarangebot des günstigsten Bieters zum Vertrag zur Erstellung des Rahmenplanes zum Ortsteil Steinbach
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Bewilligungsantrag) vom 19.06.2018 (PE: 27.06.2018)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

1. Rahmenplan bewilligt: 1995-1997, ZB-Nr.: 6161-7043/95, FB = 41.414,64 EUR

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Vorhabensnummer: 0351/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-7062/15

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0351/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-7062/15

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)				
2015	6161-7062/15	23.321,53 €	2018	23.321,53 €
Summe		23.321,53 €	2018	23.321,53 €

Vorhabensnummer: 0351/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-7062/15

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung OT Steinbach
Förderprogramme	TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)
Vorhaben	Rahmenplan 2018 für Steinbach

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		34.982,29 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	34.982,29 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	34.982,29 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		34.982,29 €

Vorhabensnummer: 0351/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-7062/15

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
19.06.2018

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Rahmenplan 2018 für Schweina
Kostenart: Vorbereitungen
Vorhabensnummer: 0353/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8352/16, 6161-8325/17

Weimar
09.08.2018

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 19.06.2018 (Posteingang 27.06.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 25.968,78 Euro

(in Worten: fünfundzwanzigtausendneuhundertachtundsechzig EURO achtundsiebzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Erstellung des Rahmenplanes für den Ortsteil Schweina.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

38.953,16 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
38.953,16 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
25.968,78 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
12.984,39 Euro	Bundesfinanzhilfe
12.984,39 Euro	Landesfinanzhilfe
12.984,38 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2018.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0353/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8352/16, 6161-8325/17

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Erläuterungen / Zweck des Vorhabens
- Auswertung des Bewerbungsverfahrens
- Honorarangebot des günstigsten Bieters zum Vertrag zur Erstellung des Rahmenplanes zum Sanierungsgebiet "Ortskern Schweina"
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Bewilligungsantrag) vom 19.06.2018 (PE: 27.06.2018)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

1. Rahmenplan bewilligt 1994-1996, ZB-Nr.: 6161-0316/93, FB = 40.647,70 EUR

Vorhabensnummer: 0353/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8352/16, 6161-8325/17

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0353/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-8352/16, 6161-8325/17

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2016	6161-8352/16	6.168,00 €	2017	6.168,00 €
2017	6161-8325/17	19.800,78 €	2017	15.000,00 €
			2018	4.800,78 €
Summe		25.968,78 €	2017	21.168,00 €
			2018	4.800,78 €

Vorhabensnummer: 0353/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8352/16, 6161-8325/17

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Rahmenplan 2018 für Schweina

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		38.953,16 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	38.953,16 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	38.953,16 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		38.953,16 €

Vorhabensnummer: 0353/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8352/16, 6161-8325/17

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
19.06.2018

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Rahmenplan 2018 für Bad Liebenstein
Kostenart: Vorbereitungen
Vorhabensnummer: 0356/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8376/15, 6161-8326/17

Weimar
09.08.2018

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 19.06.2018 (Posteingang 27.06.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 25.281,54 Euro

(in Worten: fünfundzwanzigtausendzweihunderteinundachtzig EURO vierundfünfzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Erstellung des Rahmenplanes für den Ortsteil Bad Liebenstein.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

37.922,32 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
37.922,32 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

25.281,54 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
12.640,77 Euro Bundesfinanzhilfe
12.640,77 Euro Landesfinanzhilfe

12.640,78 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2018.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0356/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8376/15, 6161-8326/17

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezählte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Erläuterungen / Zweck des Vorhabens
- Auswertung des Bewerbungsverfahrens
- Honorarangebot des günstigsten Bieters zum Vertrag zur Erstellung des Rahmenplanes zum Sanierungsgebiet "Historischer Ortskern Steinbach"
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Bewilligungsantrag) vom 19.06.2018 (PE: 27.06.2018)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

1. Rahmenplan bewilligt 2000-2001, ZB-Nr.: 6161-0324/00, FB = 33.233,97 EUR

Vorhabensnummer: 0356/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8376/15, 6161-8326/17

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0356/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-8376/15, 6161-8326/17

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2015	6161-8376/15	24.265,04 €	2016	24.265,04 €
2017	6161-8326/17	1.016,50 €	2018	1.016,50 €
Summe		25.281,54 €	2016	24.265,04 €
			2018	1.016,50 €

Vorhabensnummer: 0356/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8376/15, 6161-8326/17

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Rahmenplan 2018 für Bad Liebenstein

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		37.922,32 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	37.922,32 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	37.922,32 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		37.922,32 €

Vorhabensnummer: 0356/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8376/15, 6161-8326/17

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
14.06.2018

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Herzog-Georg-Straße 68/70, Fl. 166/4, Abriss
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0357/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8327/17

Weimar
09.08.2018

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 14.06.2018 (Posteingang 27.06.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 53.258,94 Euro

(in Worten: dreiundfünfzigtausendzweihundertachtundfünfzig EURO vierundneunzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Mit dem Abriss der desolaten Bebauung wird die Voraussetzung für den Neubau eines Parkhauses zur Abdeckung der notwendigen PKW-Stellplätze für das Kur- und Kulturzentrum des Ortsteils Bad Liebenstein geschaffen.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

79.888,42 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
79.888,42 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
53.258,94 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
26.629,47 Euro	Bundesfinanzhilfe
26.629,47 Euro	Landesfinanzhilfe
26.629,48 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2018.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0357/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8327/17

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Die mit diesem Bescheid geförderten Kosten des Abbruches sind bei Veräußerung des Grundstückes als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend aktueller ThStBauFR (erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 zu behandeln.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
10. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei dem Auftragswert ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Eine Aufteilung der Aufträge und Lose mit dem Ziel, die Wertgrenzen aus der Richtlinie zu unterschreiten, ist nicht zulässig. Für die Einordnung der zu vergebenen Bauleistung ist Anhang I zur Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, Amtsblatt der Europäischen Union L 134 vom 30. April 2004, S.114, 115 ff., in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Vorhabensnummer: 0357/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8327/17

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Fotodokumentation
- Erläuterungen zum Zweck des Vorhabens
- Auswertung des Bewerbungsverfahrens
- Kostenschätzung vom 14.06.2018
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Bewilligungsantrag) vom 14.06.2018 (PE: 27.06.2018)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0357/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8327/17

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0357/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8327/17

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2017	6161-8327/17	53.258,94 €	2018	53.258,94 €
Summe		53.258,94 €	2018	53.258,94 €

Vorhabensnummer: 0357/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-8327/17

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Herzog-Georg-Straße 68/70, Fl. 166/4, Abriss

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		79.888,42 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	79.888,42 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	79.888,42 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		79.888,42 €

Vorhabensnummer: 0357/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8327/17

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
04.07.2018

Aktenzeichen 4653.10-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)
Maßnahme/n: Sanierung OT Steinbach
Vorhaben: Stieg 8 - ehem. Stiegschule - Kindergarten OT Steinbach, Fassadensanierung
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0360/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-7063/15, 6161-7038/16

Weimar
09.08.2018

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 04.07.2018 (Posteingang 11.07.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 154.364,40 Euro

(in Worten: einhundertvierundfünfzigtausenddreihundertvierundsechzig EURO vierzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Sanierung der Außenfassade einschließlich Dach, Fassade - Anbringen einer Wärmedämmfassade - , Fenster, Eingangstüren, Mülltonnenstellplatz (überdacht).
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

231.546,60 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
231.546,60 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
154.364,40 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon: 154.364,40 Euro Landesfinanzhilfe
77.182,20 Euro	gemeindlicher Mitleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2019.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0360/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-7063/15, 6161-7038/16

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach 15 Jahren.
8. Auf dem Bauschild ist das Logo des Freistaates Thüringen einschließlich folgenden Textes darzustellen: "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Hierfür ist ebenfalls das vorgenannte Logo zu verwenden. Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung des Logos ist auf die Wortbildmarke des TMIL unter <http://www.thueringen.de/th9/tmblv/bau/sw/staedtebau/> zurückzugreifen.
9. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Fotodokumentation
- Vorhabensbeschreibung
- Fassadenstudie
- Kostenermittlung des Planungsbüros PBB-Bad Salzungen GmbH vom 23.04.2018
- Ingenieurvertrag und die Honorarermittlung
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Bewilligungsantrag) vom 04.07.2018 (PE: 11.07.2018)

Vorhabensnummer: 0360/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-7063/15, 6161-7038/16

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0360/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-7063/15, 6161-7038/16

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)				
2015	6161-7063/15	26.678,47 €	2018	26.678,47 €
2016	6161-7038/16	127.685,93 €	2018	100.000,00 €
			2019	27.685,93 €
Summe		154.364,40 €	2018	126.678,47 €
			2019	27.685,93 €

Vorhabensnummer: 0360/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-7063/15, 6161-7038/16

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung OT Steinbach
Förderprogramme	TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)
Vorhaben	Stieg 8 - ehem. Stiegschule - Kindergarten OT Steinbach, Fassaden-sanierung

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		231.546,60 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	231.546,60 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	231.546,60 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		231.546,60 €

Vorhabensnummer: 0360/2018
 Bewilligungsnummer/n: 6161-7063/15, 6161-7038/16

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
02.05.2019

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: H.-Georg-Straße 37 (ehemals "Charlotte"), Teilrückbau und Bauteilsicherung
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0363/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8356/17, 6161-8323/18

Weimar
15.08.2019

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 02.05.2019 (Posteingang 07.05.2019)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 394.943,32 Euro

(in Worten: dreihundertvierundneunzigtausendneunhundertdreiundvierzig EURO zweiunddreißig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Teiltrückbau der Herzog-Georg-Straße 37 (ehemalige "Charlotte") bis auf Keller und Erdgeschoss bei gleichzeitiger Abnahme und Sicherstellung wertvoller Bauteile sowie Totalrückbau der Nebengebäude im Rahmen der Nebenbestimmungen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis vom 27.04.2017.

Beräumung der Außenanlagen und Entfernung des Wildwuchses vom Grundstück.

3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

592.414,97 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

592.414,97 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

394.943,32 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:

197.471,66 Euro Bundesfinanzhilfe

197.471,66 Euro Landesfinanzhilfe

197.471,65 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.03.2021.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0363/2019

Bewilligungsnummer/n: 6161-8356/17, 6161-8323/18

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS zu verwenden. Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS verwendet wird. Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <http://www.thueringen.de/th9/tmblv/bau/sw/staedtebau/> zurückzugreifen.
9. Die mit diesem Bescheid geförderten Kosten des Abbruches sind bei Veräußerung des Grundstückes als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend aktueller ThStBauFR (erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 zu behandeln.
10. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0363/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8356/17, 6161-8323/18

11. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

III. Bewilligungsgrundlage:

Bewilligungsantrag vom 02.05.2019 (Posteingang am 07.05.2019)

Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 29.07.2019

Übersichtslageplan

Katasterplan (Orthophoto) des Grundstückes

Erläuterungen zum Zweck des Vorhabens

Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde vom 27.04.2017

Fotodokumentation

Auszug aus dem städtebaulichen Rahmenplan (Teilbereich historischer Kurpark), Stand 20.12.2018

Projektunterlagen mit Umnutzungsstudie (Nord- und Südansicht) und Unterlagen zum Ablauf des Teilrückbaus

Grobkostenschätzung Rückbau Nebengebäude / Anbauten und Teilrückbau Hauptgebäude (Stand 27.08.2018)

Auswertung Planerauswahlverfahren

Honorarangebot des beauftragten Planers

Berechnung der förderfähigen Kosten (Stand 26.04.2019)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0363/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8356/17, 6161-8323/18

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0363/2019

Bewilligungsnummer/n: 6161-8356/17, 6161-8323/18

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2017	6161-8356/17	96.348,70 €	2019	52.148,70 €
			2020	44.200,00 €
2018	6161-8323/18	298.594,62 €	2019	138.600,00 €
			2020	102.000,00 €
			2021	57.994,62 €
Summe		394.943,32 €	2019	190.748,70 €
			2020	146.200,00 €
			2021	57.994,62 €

Vorhabensnummer: 0363/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8356/17, 6161-8323/18

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	H.-Georg-Straße 37 (ehemals "Charlotte"), Teilrückbau und Bauteilsicherung

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		592.414,97 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	592.414,97 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	592.414,97 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		592.414,97 €

Vorhabensnummer: 0363/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8356/17, 6161-8323/18

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
14.11.2023

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung OT Steinbach
Vorhaben: Sanierungsberaterstätigkeit 2024 OT Steinbach
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0377/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0039/22

Weimar
14.12.2023

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 14.11.2023 (Posteingang 22.11.2023)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 6.644,96 Euro

(in Worten: sechstausendsechshundertvierundvierzig EURO sechsundneunzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

<https://tlvwa.thueringen.de/>

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Steinbach und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:
 - 9.967,44 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
 - 9.967,44 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

 - 6.644,96 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
 - 3.322,48 Euro Bundesfinanzhilfe
 - 3.322,48 Euro Landesfinanzhilfe

 - 3.322,48 Euro gemeindlicher Mitleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.03.2025. Das Vorhaben ist bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorhabensnummer: 0377/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0039/22

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Die Auszahlung der Zuwendung kann bis zum letzten Tag der Auszahlungsanordnung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgen, zu dessen Lasten die letzte für diesen Zweck gebundene Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan veranschlagt wurde. Dazu muss der entsprechende Auszahlungsantrag bis spätestens 30.10. des jeweiligen Jahres beim TLVwA eingereicht werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine Widerspruchsverzichterklärung beigefügt werden.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
 Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
 IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
 Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
 Bewilligungsnummer:
 Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation zur Tätigkeit sowie ein Stundennachweis einzureichen.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0377/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0039/22

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan zum Fördergebiet
- Nachtrag zum bestehenden Beratervertrag zur Stadtsanierung der Stadt Bad Liebenstein OT Steinbach für das Jahr 2024 vom 13.11.2023
- Ermittlung der förderfähigen Kosten für die Sanierungsberatertätigkeit 2024 vom 13.11.2023
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 13.11.2023 (PE: 22.11.2023)
- Bewilligungsantrag vom 14.11.2023 (PE: 22.11.2023)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 04.12.2023

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0377/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0039/22

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Anlage 3: ANBest-GK

Vorhabensnummer: 0377/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0039/22

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2022	4161-0039/22	6.644,96 €	2024	3.288,37 €
			2025	3.356,59 €
Summe		6.644,96 €	2024	3.288,37 €
			2025	3.356,59 €

Vorhabensnummer: 0377/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0039/22

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung OT Steinbach
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2024 OT Steinbach

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		9.967,44 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	9.967,44 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	9.967,44 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		9.967,44 €

Vorhabensnummer: 0377/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0039/22

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
03.12.2019

Aktenzeichen 4653.10-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)
Maßnahme/n: Sanierung OT Steinbach
Vorhaben: Markt 4 - Flurstück 61/4, Grunderwerb
Kostenart: Grunderwerb
Vorhabensnummer: 0378/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-7003/20

Weimar
11.11.2020

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 03.12.2019 (Posteingang 09.12.2019)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 65.283,32 Euro

(in Worten: fünfundsechzigtausendzweihundertdreiundachtzig EURO zweiunddreißig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Gründerwerb mit dem Ziel, das Gebäude abzureißen, die Fläche neu zu gestalten und Pkw-Stellplätze zu schaffen.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

97.924,98 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

97.924,98 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

65.283,32 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
65.283,32 Euro Landesfinanzhilfe

32.641,66 Euro gemeindlicher Mitleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0378/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-7003/20

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezählte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Die mit diesem Bescheid geförderten Kosten des Abbruches sind bei Veräußerung des Grundstückes als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend aktueller ThStBauFR (erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 zu behandeln.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Maßnahmenplan
- Auszug aus dem städtebaulichen Rahmenplan Steinbach 2018
- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens
- Fotos vom Gebäude und Markt
- Erläuterung zum Zweck des Vorhabens
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 06.05.2019 (PE: 07.05.2019)

- Verkehrswertgutachten vom 24.08.2019
- Bewilligungsantrag mit Anschreiben vom 03.12.2019 (PE: 09.12.2019)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0378/2020
Bewilligungsnummer/n: 6161-7003/20

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0378/2020

Bewilligungsnummer/n: 6161-7003/20

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)				
2020	6161-7003/20	65.283,32 €	2021	35.000,00 €
			2022	30.283,32 €
Summe		65.283,32 €	2021	35.000,00 €
			2022	30.283,32 €

Vorhabensnummer: 0378/2020
 Bewilligungsnummer/n: 6161-7003/20

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung OT Steinbach
Förderprogramme	TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)
Vorhaben	Markt 4 - Flurstück 61/4, Grunderwerb

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		97.924,98 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	97.924,98 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	97.924,98 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		97.924,98 €

Vorhabensnummer: 0378/2020
 Bewilligungsnummer/n: 6161-7003/20

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
14.11.2023

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Sanierungsberater Tätigkeit 2024 OT Schweina
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0378/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/21, 4161-0040/22

Weimar
14.12.2023

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 14.11.2023 (Posteingang 22.11.2023)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 13.288,34 Euro

(in Worten: dreizehntausendzweihundertachtundachtzig EURO vierunddreißig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

<https://tlvwa.thueringen.de/>

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Schweina und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

19.932,50 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach
Prüfung des Zuwendungsgebers
19.932,50 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach
Prüfung des Zuwendungsgebers

13.288,34 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
6.644,17 Euro Bundesfinanzhilfe
6.644,17 Euro Landesfinanzhilfe

6.644,16 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des
Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2024. Das Vorhaben ist bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorhabensnummer: 0378/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/21, 4161-0040/22

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Die Auszahlung der Zuwendung kann bis zum letzten Tag der Auszahlungsanordnung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgen, zu dessen Lasten die letzte für diesen Zweck gebundene Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan veranschlagt wurde. Dazu muss der entsprechende Auszahlungsantrag bis spätestens 30.10. des jeweiligen Jahres beim TLVwA eingereicht werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine Widerspruchsverzichtserklärung beigefügt werden.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
 Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
 IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
 Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
 Bewilligungsnummer:
 Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation zur Tätigkeit sowie ein Stundennachweis einzureichen.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0378/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/21, 4161-0040/22

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan zum Fördergebiet
- Nachtrag zum bestehenden Beratervertrag zur Stadtsanierung der Stadt Bad Liebenstein OT Schweina für das Jahr 2024 vom 13.11.2023
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 14.11.2023 (PE: 22.11.2023)
- Bewilligungsantrag vom 14.11.2023 (PE: 22.11.2023)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 04.12.2023

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0378/2023
Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/21, 4161-0040/22

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Anlage 3: ANBest-GK

Vorhabensnummer: 0378/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/21, 4161-0040/22

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2021	4161-0064/21	12.666,67 €	2023	12.666,67 €
2022	4161-0040/22	621,67 €	2024	621,67 €
Summe		13.288,34 €	2023	12.666,67 €
			2024	621,67 €

Vorhabensnummer: 0378/2023

Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/21, 4161-0040/22

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2024 OT Schweina

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		19.932,50 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	19.932,50 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	19.932,50 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		19.932,50 €

Vorhabensnummer: 0378/2023
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0064/21, 4161-0040/22

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
04.07.2018

Aktenzeichen 4653.10-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)
Maßnahme/n: Sanierung OT Steinbach
Vorhaben: Markt 6 - Grüner Baum, Innenausbau Mehrzweckgebäude
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0379/2018
Bewilligungsnummer/n: 6161-7077/13, 6161-7065/15, 6161-7039/16, 6161-7028/17

Weimar
14.08.2018

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 04.07.2018 (Posteingang 11.07.2018)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 249.136,07 Euro

(in Worten: zweihundertneunundvierzigtausendeinhundertsechunddreißig EURO sieben CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Innenausbau eines Saales im OG für ca. 120 Gäste, neue Sanitäranlage, Garderobe, Zugang (durch Hebebühne barrierefrei), zwei Vereinsräume im DG.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

467.731,32 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

373.704,11 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

249.136,07 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
249.136,07 Euro Landesfinanzhilfe

124.568,04 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0379/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-7077/13, 6161-7065/15, 6161-7039/16, 6161-7028/17

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezählte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Auf dem Bauschild ist das Logo des Freistaates Thüringen einschließlich folgenden Textes darzustellen: "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft."
Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Hierfür ist ebenfalls das vorgenannte Logo zu verwenden. Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung des Logos ist auf die Wortbildmarke des TMIL unter <http://www.thueringen.de/th9/tmbvlv/bau/sw/staedtebau/> zurückzugreifen.
9. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan und Fotodokumentation
- Beschreibung des Vorhabens
- Plandarstellung, Stand: 22.03.2018
- Kostenzusammenstellung, Stand: 28.06.2018
- Kostenermittlung
- Honorarangebot ELT
- Honorarangebot HLS
- Honorarangebot Architekt
- Honorarangebot ENEV
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Bewilligungsantrag) vom 07.07.2018

Vorhabensnummer: 0379/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-7077/13, 6161-7065/15, 6161-7039/16, 6161-7028/17

(PE:11.07.2018)

- Schreiben vom 09.08.2018 (PE: 10.08.2018) bezüglich der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Bereits gefördert: 1. bis 3. BA und Sicherung - Gesamtförderbetrag: 786.928,83 EUR

Gründe für die Änderung der Bewilligung gegenüber dem Bewilligungsantrag: Die Bewilligung erfolgt in Höhe der zur Verfügung stehenden Zuteilungsrahmen (373.704,11 €). Die Differenz (94.027,21 €) zu den beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben (467.731,32 €) trägt der Zuwendungsempfänger (ZE).

Im Schreiben vom 09.08.2018 (PE: 10.08.2018) hat der ZE diese Vorgehensweise und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens bestätigt. Eine Aufteilung in Bauabschnitte wäre nur mit erhöhtem Aufwand möglich. Dies wäre jedoch aus haushälterischer Sicht unwirtschaftlich.

Die Refinanzierung der 94.027,21 € wird nach Antragstellung des ZE durch den Zuwendungsgeber vollzogen, sofern Zuteilungsrahmen zur Verfügung stehen.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0379/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-7077/13, 6161-7065/15, 6161-7039/16, 6161-7028/17

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0379/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-7077/13, 6161-7065/15, 6161-7039/16, 6161-7028/17

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)				
2013	6161-7077/13	600,00 €		600,00 €
2015	6161-7065/15	27.492,00 €	2018	27.492,00 €
2016	6161-7039/16	90.914,07 €	2019	90.914,07 €
2017	6161-7028/17	130.130,00 €	2018	38.530,00 €
			2019	35.000,00 €
			2020	56.600,00 €
Summe		249.136,07 €		600,00 €
			2018	66.022,00 €
			2019	125.914,07 €
			2020	56.600,00 €

Vorhabensnummer: 0379/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-7077/13, 6161-7065/15, 6161-7039/16, 6161-7028/17

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung OT Steinbach
Förderprogramme	TL-S (Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)
Vorhaben	Markt 6 - Grüner Baum, Innenausbau Mehrzweckgebäude

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		467.731,32 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	467.731,32 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
vom Bauherren zu tragende Differenz zur Zuteilung	-	94.027,21 €
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	373.704,11 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		373.704,11 €

Vorhabensnummer: 0379/2018

Bewilligungsnummer/n: 6161-7077/13, 6161-7065/15, 6161-7039/16, 6161-7028/17

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
09.07.2019

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Schloßstraße 10, Viehmarkt 5 - ehem. Pfeifen und Holz
Kostenart: Grunderwerb
Vorhabensnummer: 0385/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8357/17, 6161-8325/18

Weimar
23.08.2019

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 09.07.2019 (Posteingang 12.07.2019)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 286.890,54 Euro

(in Worten: zweihundertsechszwanzigtausendachthundertneunzig EURO vierundfünfzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Zwischenerwerb mit Zielstellung einer Konzepterarbeitung für die zukünftige Nutzung
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

430.335,81 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
430.335,81 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

286.890,54 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
143.445,27 Euro Bundesfinanzhilfe
143.445,27 Euro Landesfinanzhilfe

143.445,27 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 30.06.2021.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0385/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8357/17, 6161-8325/18

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezählte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nacherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach 5 Jahren.
8. Der Grunderwerb wird als Zwischenerwerb für einen Zeitraum von 5 Jahren bewilligt. Der Verkauf des Grundstückes ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
Die Fördermittel sind als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend der aktuellen Fassung der ThStBauFR (erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 als Einnahmen zugunsten der Gesamtmaßnahme zu behandeln.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebauforderung.is44.de>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Übersichtslageplan des Sanierungsgebietes mit Vorhabensbezeichnung
- Fotodokumentation (Ist-Zustand)
- Vorhabensbeschreibung
- Verkehrswertgutachten für Teilfläche A und B
- Auszug Bodenrichtwertkarte für Teilfläche C
- Kostenzusammenstellung
- Bewilligungsantrag vom 09.07.2019 (PE: 12.07.2019)
- E-Mail vom 21.08.2019 bezüglich der Dauer des Zwischenerwerbs

Vorhabensnummer: 0385/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8357/17, 6161-8325/18

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0385/2019

Bewilligungsnummer/n: 6161-8357/17, 6161-8325/18

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2017	6161-8357/17	17.454,69 €	2018	3.654,70 €
			2019	13.799,99 €
2018	6161-8325/18	269.435,85 €	2019	100.000,00 €
			2020	100.000,00 €
			2021	69.435,85 €
Summe		286.890,54 €	2018	3.654,70 €
			2019	113.799,99 €
			2020	100.000,00 €
			2021	69.435,85 €

Vorhabensnummer: 0385/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8357/17, 6161-8325/18

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Schlossstraße 10, Viehmarkt 5 - ehem. Pfeifen und Holz

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		430.335,81 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	430.335,81 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	430.335,81 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		430.335,81 €

Vorhabensnummer: 0385/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8357/17, 6161-8325/18

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
04.10.2022

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Umgestaltung kleine Kurpromenade 1.2, Stadtfopavillon
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0389/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0027/21

Weimar
24.01.2023

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 04.10.2022 (Posteingang 10.10.2022)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

www.thueringen.de

I. Bewilligung:

Besuchszeiten:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

in Höhe von bis zu 21.063,00 Euro

(in Worten: einundzwanzigtausenddreihundsechzig EURO null CENT)

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Umgestaltung kleine Kurpromenade mit Stadtfopavillon und wind- und regengeschützten Sitzbänken.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

31.594,50 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

31.594,50 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

21.063,00 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:

10.531,50 Euro Bundesfinanzhilfe

10.531,50 Euro Landesfinanzhilfe

10.531,50 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2023.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0389/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0027/21

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nacherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
Die Zweckbindefrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.
Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- Erläuterungen zum Vorhaben
- Erläuterungen zum Zweck des Vorhabens
- Entwurfsplan
- Kostenangebot vom 23.09.2022
- Kosten- und Finanzierungsplan vom 30.09.2022

- Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 04.10.2022 (PE: 10.10.2022)
- Bewilligungsantrag vom 04.10.2022 (PE: 10.10.2022)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 18.11.2022

Vorhabensnummer: 0389/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0027/21

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0389/2022

Bewilligungsnummer/n: 4161-0027/21

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2021	4161-0027/21	21.063,00 €	2023	21.063,00 €
Summe		21.063,00 €	2023	21.063,00 €

Vorabensnummer: 0389/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0027/21

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Umgestaltung kleine Kurpromenade 1.2, Stadtfopavillon

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		31.594,50 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	31.594,50 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	31.594,50 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		31.594,50 €

Vorhabensnummer: 0389/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0027/21



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
15.08.2017

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Elisabethpark, Errichtung von zwei Fußgängerbrücken
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0414/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8347/15

Weimar
15.09.2017

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 15.08.2017 (Posteingang 24.08.2017)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 55.500,00 Euro

(in Worten: fünfundfünfzigtausendfünfhundert EURO null CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Errichtung von zwei kleinen Fußgängerbrücken im Elisabethpark.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

83.284,16 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers
83.284,16 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers

55.500,00 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
27.750,00 Euro Bundesfinanzhilfe
27.750,00 Euro Landesfinanzhilfe

27.784,16 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2017.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0414/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8347/15

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
 Bewilligungsnummer:
 Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Die Zweckbindungsfrist endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
8. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS zu verwenden. Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS verwendet wird. Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <http://www.thueringen.de/th9/tmb/v/bau/sw/staedtebau/> zurückzugreifen.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
10. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Vorhabensnummer: 0414/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8347/15

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan und Fotodokumentation
- Kostenberechnung des Planungsbüros Rimbachplan vom 10.02.2016
- Planungsunterlagen des Planungsbüros Rimbachplan vom 09.03.2017
- mit Anschreiben vom 21.08.2017 überarbeitete Honorarberechnung und Aufstellung der förderfähigen Kosten
- Bewilligungsantrag vom 15.08.2017 (PE: 24.08.2017)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Der Zuwendungsgeber erkennt die Gesamtbaukosten in Höhe von 83.284,16 € gemäß der mit Anschreiben vom 21.08.2017 eingereichten Kostenberechnung als zuwendungsfähig an. Der Zuwendungsempfänger hat im Bewilligungsantrag unter Pkt. 4 "gemeindlicher Mitleistungsanteil" versehentlich 26.761,39 € statt 27.761,39 € eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kassenmittel aus den Programmjahren 2015 und 2016 dem Zuwendungsempfänger maximal nur bis Ende 2017 für eine Auszahlung zur Verfügung stehen. Der Auszahlungsantrag ist bis zum 01.12.2017 einzureichen.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen

Vorhabensnummer: 0414/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8347/15

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen: Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung
 Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0414/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8347/15

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2015	6161-8347/15	55.500,00 €	2015	25.500,00 €
			2016	30.000,00 €
Summe		55.500,00 €	2015	25.500,00 €
			2016	30.000,00 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Elisabethpark, Errichtung von zwei Fußgängerbrücken

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		83.284,16 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	83.284,16 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	83.284,16 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		83.284,16 €

Vorhabensnummer: 0414/2017
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8347/15

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
09.08.2019

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Herzog-Georg-Straße 13 - Flurstück 328 /11, Grunderwerb
Kostenart: Grunderwerb
Vorhabensnummer: 0431/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8301/19

Weimar
23.10.2019

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 09.08.2019 (Posteingang 14.08.2019)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 54.866,76 Euro

(in Worten: vierundfünfzigtausendachthundertsechundsiebzig EURO sechundsiebzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Durch den Erwerb des Flurstückes 328/11 sollen die städtebaulichen Missstände vermieden und der Stadtkern entsprechend der Ziele des städtebaulichen Rahmenplanes entwickelt werden.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

82.300,14 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
82.300,14 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

54.866,76 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
27.433,38 Euro Bundesfinanzhilfe
27.433,38 Euro Landesfinanzhilfe

27.433,38 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0431/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8301/19

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:
6. Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:
7. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nacherschau beizufügen.
8. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung:
endet nach Abschluss der Gesamtmaßnahme und deren Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
10. Der Verkauf des Grundstückes ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Fördermittel sind als sanierungsbedingte Einnahmen entsprechend der aktuellen Fassung der ThStBauFR (erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2016) Punkt 36.3 als Einnahmen zugunsten der Gesamtmaßnahme zu behandeln.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens im Sanierungsgebiet
- Fotos vom Grundstück und Gebäude
- Auszug aus dem städtebaulichen Rahmenplan Bad Liebenstein 2018
- Auszug Bodenrichtwertkarte
- Fotokopie des Kaufvertrages vom 31.01.2019 mit Urkunden-Nr. 178/2019
- Bescheid zur Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechts vom 28.03.2019
- Erläuterung zum Zweck des Grunderwerbs
- Antrag auf förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 03.04.2019 (PE: 09.04.2019)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 10.05.2019

- Gutachten über den Verkehrswert des Ingenieurs Alfred Radelhof vom 03.06.2019
- Kostenzusammenstellung vom 09.08.2019
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Bewilligungsantrag) vom 09.08.2019 (PE: 14.08.2019)

Vorhabensnummer: 0431/2019
Bewilligungsnummer/n: 6161-8301/19

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0431/2019

Bewilligungsnummer/n: 6161-8301/19

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2019	6161-8301/19	54.866,76 €	2019	19.600,00 €
			2020	35.266,76 €
Summe		54.866,76 €	2019	19.600,00 €
			2020	35.266,76 €

Vorhabensnummer: 0431/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8301/19

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	Herzog-Georg-Straße 13 - Flurstück 328 /11, Grunderwerb

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		82.300,14 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	82.300,14 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	82.300,14 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		82.300,14 €

Vorhabensnummer: 0431/2019
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8301/19

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
08.05.2023

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Sanierungsberater Tätigkeit 2023 OT Schweina
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0484/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0051/20, 4161-0036/21

Weimar
24.07.2023

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 08.05.2023 (Posteingang 22.05.2023)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 13.288,33 Euro

(in Worten: dreizehntausendzweihundertachtundachtzig EURO dreiunddreißig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

<https://tlvwa.thueringen.de/>

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Schweina und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

19.932,50 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach
Prüfung des Zuwendungsgebers

19.932,50 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach
Prüfung des Zuwendungsgebers

13.288,33 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
6.644,16 Euro Bundesfinanzhilfe
6.644,17 Euro Landesfinanzhilfe

6.644,17 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des
Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2023.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorhabensnummer: 0484/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0051/20, 4161-0036/21

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation zur Tätigkeit sowie ein Stundennachweis einzureichen.
9. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0484/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0051/20, 4161-0036/21

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan zum Fördergebiet
- Jahreskalkulation der Sanierungsberaterleistungen 2023 vom 05.12.2022
- Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 06.12.2022 (PE: 19.12.2022)
- Bewilligungsantrag vom 06.12.2022 (PE: 19.12.2022)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 29.12.2022
- Bewilligungsantrag vom 08.05.2023 (PE: 22.05.2023) aufgrund Anpassung der Stundensätze nach Thür AllgVwKostO in der gültigen Fassung

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0484/2022
Bewilligungsnummer/n: 4161-0051/20, 4161-0036/21

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0484/2022

Bewilligungsnummer/n: 4161-0051/20, 4161-0036/21

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2020	4161-0051/20	558,73 €	2023	558,73 €
2021	4161-0036/21	12.729,60 €	2022	12.729,60 €
Summe		13.288,33 €	2022	12.729,60 €
			2023	558,73 €

Vorhabensnummer: 0484/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0051/20, 4161-0036/21

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2023 OT Schweina

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		19.932,50 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	19.932,50 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	19.932,50 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		19.932,50 €

Vorhabensnummer: 0484/2022
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0051/20, 4161-0036/21

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Ihre Nachricht vom:
26.10.2021

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Ortskern OT Schweina
Vorhaben: Sanierungsberaterstätigkeit 2022 OT Schweina
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0552/2021
Bewilligungsnummer/n: 4161-0014/20

Weimar
28.12.2021

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 26.10.2021 (Posteingang 29.10.2021)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 10.184,82 Euro

(in Worten: zehntausendeinhundertvierundachtzig EURO zweiundachtzig CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Schweina und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

15.277,22 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

15.277,22 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers

10.184,82 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:

5.092,41 Euro Bundesfinanzhilfe

5.092,41 Euro Landesfinanzhilfe

5.092,40 Euro gemeindlicher Mitleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0552/2021
Bewilligungsnummer/n: 4161-0014/20

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Nach Pkt. 26.2 ThStBauFR werden für Sanierungsträger und -berater maximal die Stundensätze nach ThürAllgVwKostO in der jeweils gültigen Fassung als zuwendungsfähig anerkannt.
9. Mit dem Verwendungsnachweis sind eine inhaltliche Beschreibung der erfolgten Sanierungsberaterleistungen sowie ist der Leistungsnachweis für das Jahr 2022 einzureichen. Hierbei sind die angefallenen Stunden mitarbeiter-, vorhabens- und leistungsbezogen nachzuweisen. Auf die vorhabensbezogene Zuordnung der geleisteten Stunden ist zu achten.
10. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0552/2021
Bewilligungsnummer/n: 4161-0014/20

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan zum Fördergebiet
- Nachtrag zum bestehenden Beratervertrag zur Sanierung der Stadt Bad Liebenstein OT Schweina für das Jahr 2022 vom 25.10.2021
- Ermittlung der förderfähigen Kosten für die Sanierungsberaterstätigkeit 2022 vom 25.10.2021
- Schreiben zum Bewilligungsantrag vom 26.10.2021 (PE: 29.10.2021); Dieser wird als Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn gewertet. Eine Bewilligung ist erst nach Mittelübertragung durch den Bund möglich.

- Bewilligungsantrag mit Anschreiben vom 26.10.2021 (PE: 29.10.2021)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 27.12.2021

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0552/2021
Bewilligungsnummer/n: 4161-0014/20

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0552/2021
Bewilligungsnummer/n: 4161-0014/20

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2020	4161-0014/20	10.184,82 €	2021	9.984,82 €
			2022	200,00 €
Summe		10.184,82 €	2021	9.984,82 €
			2022	200,00 €

Vorhabensnummer: 0552/2021
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0014/20

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Ortskern OT Schweina
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2022 OT Schweina

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		15.277,22 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	15.277,22 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	15.277,22 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		15.277,22 €

Vorhabensnummer: 0552/2021
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0014/20

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
02.11.2021

Aktenzeichen 4652-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: Sanierungsberaterstätigkeit 2022 OT Bad Liebenstein
Kostenart: sonstige Kosten
Vorhabensnummer: 0553/2021
Bewilligungsnummer/n: 4161-0015/20, 4161-0004/21

Weimar
28.12.2021

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 02.11.2021 (Posteingang 08.11.2021)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 21.126,46 Euro

(in Worten: einundzwanzigtausendeinhundertsechszwanzig EURO sechsvierzig CENT)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Beratung und Betreuung der Stadt Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein und der Privaten im Sanierungsgebiet zur Umsetzung der Sanierungsziele im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

31.689,70 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
31.689,70 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
21.126,46 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
10.563,23 Euro	Bundesfinanzhilfe
10.563,23 Euro	Landesfinanzhilfe
10.563,24 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0553/2021
Bewilligungsnummer/n: 4161-0015/20, 4161-0004/21

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: -
8. Nach Pkt. 26.2 ThStBauFR werden für Sanierungsträger und -berater maximal die Stundensätze nach ThürAllgVwKostO in der jeweils gültigen Fassung als zuwendungsfähig anerkannt.
9. Mit dem Verwendungsnachweis sind eine inhaltliche Beschreibung der erfolgten Sanierungsberaterleistungen sowie ist der Leistungsnachweis für das Jahr 2022 einzureichen. Hierbei sind die angefallenen Stunden mitarbeiter-, vorhabens- und leistungsbezogen nachzuweisen. Auf die vorhabensbezogene Zuordnung der geleisteten Stunden ist zu achten.
10. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan zum Fördergebiet
- Nachtrag zum bestehenden Beratervertrag zur Sanierung der Stadt Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein für das Jahr 2022 vom 01.11.2021
- Ermittlung der förderfähigen Kosten für die Sanierungsberatertätigkeit 2022 vom 01.11.2021
- Schreiben zum Bewilligungsantrag vom 02.11.2021 (PE:08.11.2021); Dieser wird als Antrag auf Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn gewertet. Eine Bewilligung ist erst nach Mittelübertragung durch den Bund möglich.

Vorhabensnummer: 0553/2021
Bewilligungsnummer/n: 4161-0015/20, 4161-0004/21

- Bewilligungsantrag mit Anschreiben vom 02.11.2021 (PE: 08.11.2021)
- Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn vom 27.12.2021

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0553/2021
Bewilligungsnummer/n: 4161-0015/20, 4161-0004/21

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne				
2020	4161-0015/20	20.926,46 €	2021	20.926,46 €
2021	4161-0004/21	200,00 €	2022	200,00 €
Summe		21.126,46 €	2021	20.926,46 €
			2022	200,00 €

Vorhabensnummer: 0553/2021
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0015/20, 4161-0004/21

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-LZ-1.0 Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
Vorhaben	Sanierungsberatertätigkeit 2022 OT Bad Liebenstein

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		31.689,70 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	31.689,70 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	31.689,70 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		31.689,70 €

Vorhabensnummer: 0553/2021
 Bewilligungsnummer/n: 4161-0015/20, 4161-0004/21

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Ihr Zeichen:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Ihre Nachricht vom:
20.09.2017

Aktenzeichen 4651.50-SLZ-099

Zuwendungsempfänger: Bad Liebenstein
Programm/e: BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Maßnahme/n: Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Vorhaben: evang. Kirche, 1. BA Dachsanierung Hauptdach
Kostenart: Baumaßnahmen
Vorhabensnummer: 0564/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/16, 6161-8306/17

Weimar
18.12.2017

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 20.09.2017 (Posteingang 13.10.2017)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 49.800,00 Euro

(in Worten: neunundvierzigtausendachthundert EURO null CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Neueindeckung des Daches, Erneuerung der Dachentwässerung sowie Dachziegel und die Blitzschutzanlage.
3. Die Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

124.814,08 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
74.888,45 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
49.800,00 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
24.900,00 Euro	Bundesfinanzhilfe
24.900,00 Euro	Landesfinanzhilfe
25.088,45 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2018.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung mit anteiliger Auszahlung gewährt. Eine eventuelle Ausgabenerhöhung ist vom Bauherrn zu tragen.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vorhabensnummer: 0564/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/16, 6161-8306/17

4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nacherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach 15 Jahren.
8. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
9. Die Einhaltung der v. g. Rechtsgrundlagen ist an den Dritten mit dem Modernisierungsvertrag zu übertragen.
10. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS zu verwenden. Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS verwendet wird. Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <http://www.thueringen.de/th9/tmblv/bau/sw/staedtebau/> zurückzugreifen.

Vorhabensnummer: 0564/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/16, 6161-8306/17

11. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen.
12. Der Zuwendungsgeber stimmt der Weitergabe der Zuwendung an den Dritten gemäß Punkt 12 der VV zu § 44 der ThürLHO zu. Im Modernisierungsvertrag ist die Weitergabe der Zuwendung nach ANBest-P festzulegen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Lageplan
- Honorarangebot vom 11.08.2017
- Kostenschätzung des Ingenieur- und Planungsbüros Lochner vom 11.08.2017
- Vorhabensbeschreibung mit der Fotodokumentation
- Bewilligungsantrag vom 20.09.2017 (PE:13.10.2017)

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Vorhabensnummer: 0564/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/16, 6161-8306/17

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung

Anlage 2: Finanzierungsplan

Vorhabensnummer: 0564/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/16, 6161-8306/17

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren				
2016	6161-8328/16	44.800,00 €	2018	44.800,00 €
2017	6161-8306/17	5.000,00 €	2018	5.000,00 €
Summe		49.800,00 €	2018	49.800,00 €

Vorhabensnummer: 0564/2017
Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/16, 6161-8306/17

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Bad Liebenstein
Maßnahmen	Sanierung Stadt- und Kurzentrum OT Bad Liebenstein
Förderprogramme	BL-FI-1.0 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Vorhaben	evang. Kirche, 1. BA Dachsanierung Hauptdach

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		124.814,08 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
	-	
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	124.814,08 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
Eigenkapital des Bauherrn	-	49.925,63 €
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	74.888,45 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		74.888,45 €

Vorhabensnummer: 0564/2017
 Bewilligungsnummer/n: 6161-8328/16, 6161-8306/17

Anlage 5

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMUEN

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2017	24.11.2014	Bund/Land: RL des TMUEN für ein Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung der Schäden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 04. Juli 2013 in Thüringen an ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden	Ersatzneubau Entnahmebauwerk in der "Schweina" (2014 ALI 0447)	Sicherung von Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufen	134.507,68	134.507,68	0,00	0%		x	k.A.	100%
2	2020	12.11.2018	Land: RL des TMUEN zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der "Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln" vom 25.08.2015	Erstellung Gewässerentwicklungskonzept für das Gewässer 2. Ordnung "Farnbach" mit hydrologischem Gutachten und integrierter Hochwasserschutzbetrachtung (2019 GZ 0017)	Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen sowie sonstige konzeptionelle Vorarbeiten zur Sicherstellung einer strategischen gesamtgewässerbezogenen Entwicklung, zur Koordination der (Einzel-) Vorhaben sowie zur langfristigen Sicherung der erzielten Verbesserungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung	56.587,56	56.587,56	9.986,04	15%		x	50%	85%
	2021								6.118,61	6.118,61	1.079,76	15%	
3	2020	21.02.2020	Land: RL für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbeseitigung im Freistaat Thüringen - Förderrichtlinie Altlasten vom 18.12.2019	Orientierende Untersuchung und Erstbewertung des Altstandortes "ehemalige Kammgarnspinnerei" in Bad Liebenstein (2020 ALB 0001)	Erkundung, Untersuchung und Gefährdungsabschätzung auf altlastverdächtigen Flächen	21.145,35	21.145,35	0,00	0%		x	80%	100%

Anlage 5

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Miteleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchsthförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchsthförderung
4	2022	20.01.2021	Land: RL des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen vom 07.12.2020	Antragstellungen für Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte nach KfW 432 in Kumulation mit Klima Invest 2.2 sowie Erstberatung "Energie und Haustechnik" für das Vorhaben "Revitalisierung der Industriebrache "Pfeifen und Holz" im OT Schweina (2021 KSM 0009)	Einstiegspakete: externe Beratungen zu Klimaschutz und Öffentlichkeitsarbeit, ferner externe Leistungen zur Unterstützung von entsprechenden Vergabeverfahren, zur Beantragung von Fördermitteln sowie die Umsetzung von aus einer Beratung oder einem Konzept abgeleiteten Maßnahmen (inklusive Investitionen) zur Energieeffizienzsteigerung, Einsatz erneuerbarer Energien sowie anderer Technologien und Maßnahmen zur Treibhausgasminderung	7.500,00	7.500,00	0,00	0%		x	100%	100 %, max. 7.500,00
5	2023	12.08.2021	Land: RL des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen vom 07.12.2020	Erstellung eines Quartierskonzeptes für den Ortsteil Schweina (2021 KSM 0254)	Klimaschutzkonzepte (auch zur Mobilität), energetische Quartierskonzepte, Potenzialstudien, Energieberatung für Gebäude sowie andere konzeptionelle Fördergegenstände in Kombination mit Bundesförderung zur Energieeffizienzsteigerung, Einsatz erneuerbarer Energien sowie anderer Technologien und Maßnahmen zur Treibhausgasminderung	24.000,00	24.000,00	95.961,60	20%		x	k.A.	90%, max. Differenz zur Bundesförderung

Anlage 5

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Miteleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/ Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
6	2021	14.10.2021	Land: RL des TMUEN zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der "Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln" vom 21.08.2020	Anschaffung der erstmaligen Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG (2021 GZ 0059)	Verringerung des Hochwasserrisikos durch die erstmalige Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG	12.500,00	12.500,00	18.720,00	60%		x	12.500,00	50.000,00
7	2023	14.03.2023	Land: RL des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen vom 07.12.2020	Energiestollen Steinbach (2023 KSM 0117)	sonstige konzeptionelle Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere: - Klimaschutzstrategien, - sonstige Potenzialstudien und Konzepte zur Minderung von Treibhausgasen in verschiedenen Bereichen sowohl für die betreffende Gebietskörperschaft ggf. inklusive möglicher Kooperationspartner als auch für das fiskalische Vermögen des Antragstellers	-	-	-	-		x	k.A.	90%, max. Differenz zur Bundesförderung

Kopie

Thüringer Aufbaubank Postfach 90 02 44 99105 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein
vertreten durch den Bürgermeister
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Thüringer Aufbaubank

31. Mai 2018

Ausgang

Aktenzeichen	Gesprächspartner/-in	Telefon/Fax	E-Mail	Datum
2014 ALI 0447				30.05.2018

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung der Schäden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen an ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Sonderdruck Nr. 4/2013 vom 19.08.2013 mit Änderung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2015 vom 28.12.2015))

Zuschuss in Höhe von EUR 148.303,23 gemäß Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank (TAB) vom 25.02.2015, zuletzt geändert am 24.10.2017

Vorhaben: Ersatzneubau Entnahmebauwerk in der „Schweina“

Projekt-Nr.: 2014 ALI 0447

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Aufbaubank (TAB) erlässt namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen folgenden

Änderungsbescheid:

1. Der mit Zuwendungsbescheid vom 25.02.2015, zuletzt geändert am 24.10.2017, bewilligte Zuschuss in Höhe von 148.303,23 EUR ermäßigt sich um 13.795,55 EUR auf **134.507,68 EUR**. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt bei einem Fördersatz von 100 % maximal 134.507,68 EUR.
2. Damit wird der Zuschuss in Höhe von 13.795,55 EUR nicht ausgezahlt.
3. Der Investitions- und der Finanzierungsplan werden wie folgt geändert und für verbindlich erklärt:

Investitionsplan:

Position - Brutto	Gesamtausgaben		davon förderfähig	
für Planung, Gutachten, etc.	EUR	33.547,64	EUR	29.536,39
für Bauleistungen	EUR	104.719,19	EUR	104.719,19
für Grunderwerb	EUR	252,10	EUR	252,10
Gesamtkosten	EUR	138.518,93	EUR	134.507,68

Nicht förderfähig sind folgende Positionen: keine

Finanzierungsplan (einschl. MwSt.)

Zuschuss	EUR	134.507,68
Eigenmittel	EUR	4.011,25
Beteiligung Dritter	EUR	0,00
Gesamt	EUR	138.518,93

Der Zuschuss stand zur Auszahlung wie folgt zur Verfügung:

im Jahr 2017	EUR	124.071,63
im Jahr 2018	EUR	10.436,05

4. Alle übrigen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 25.02.2015, zuletzt geändert am 24.10.2017, bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Begründung

Im Ergebnis der Prüfung Ihrer Mittelanforderung vom 01.08.2017 haben wir zwei Teilauszahlung am 25.10.2017 und am 30.05.2018 vorgenommen. Folgende Tatsachen und Rechtsbelange wurden festgestellt, die eine Entscheidung in der o. g. Form erforderlich machen.

I.

Mit Zuwendungsbescheid vom 25.02.2015, zuletzt geändert am 24.10.2017, wurde Ihnen ein Zuschuss in Höhe von 148.303,23 EUR für das Vorhaben „Ersatzneubau Entnahmebauwerk „Schweina““ auf der Basis zuwendungsfähiger Ausgaben in Höhe von 148.303,23 EUR bewilligt.

Auf Ihre o. g. Mittelanforderungen wurde Ihnen insgesamt ein Zuschuss in Höhe von 134.507,68 EUR ausgezahlt. Der Zuschuss wurde zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

II.

Gemäß Nr. 2.1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides der TAB sind, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig, wenn sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck ermäßigen. Nach § 43 Abs. 2 ThürVwVfG bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht anderweitig aufgehoben ist. Bei der Nr. 2.1 ANBest-Gk handelt es sich gemäß Nr. 8.2.1 Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) um eine auflösende Bedingung im Sinne des § 36 Abs. 2 ThürVwVfG. Nach Sinn und Zweck einer auflösenden Bedingung wird mit ihrem Eintritt der Verwaltungsakt ganz oder teilweise unwirksam. Daraus folgt, dass sich die Zuwendung mit Eintritt der auflösenden Bedingung (Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) ohne Weiteres anteilig reduziert.

Wie die Angaben in Ihren o. g. Mittelanforderungen belegen, haben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben im Vergleich zur Festsetzung im Zuwendungsbescheid vom 25.02.2015, zuletzt geändert am 24.10.2017, von 148.303,23 EUR auf 134.507,68 EUR verringert. Abgerufen haben Sie den Zuschuss in Höhe von 134.507,68 EUR.

Die zulässige Zuschusshöhe beträgt somit bei einem rechnerischen Fördersatz von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 134.507,68 EUR nur 134.507,68 EUR.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz wurde verzichtet, da zum o. g. Vorhaben für die Bauleistungen die Schlussrechnungen vorliegen und bereits mit Schreiben vom 01.08.2017 der Vorhabensabschluss bestätigt wurde. Das Vorhaben ist somit abgeschlossen.

Hinweise

Sollten im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle neue Sachverhalte bekannt werden, welche nicht bereits in diesem Schreiben gewürdigt wurden, so weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass diese Erstattungs- und Zinsansprüche zur Folge haben können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht

**Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Nach der geltenden Rechtslage werden bereits mit der Einreichung der Klageschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll Verfahrensgebühren des Gerichts erhoben.

Sollten sich aus Ihrer Sicht Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

THÜRINGER AUFBAUBANK



Kopie

Thüringer Aufbaubank Postfach 90 02 44 99105 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

Thüringer Aufbaubank
25. Feb. 2015
Ausgang

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon / Fax	E-Mail	Datum
2014 ALI 0447	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	25.02.2015

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung der Schäden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen an ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Sonderdruck Nr. 4/2013)

Ihr Antrag vom: 24.11.2014 (Eingang am 01.12.2014, zuletzt präzisiert am 17.02.2015)

Vorhaben: Ersatzneubau Entnahmebauwerk in der "Schweina"

Projekt-Nr.: 2014 ALI 0447

Z U W E N D U N G S B E S C H E I D

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr oben genannter Antrag erfolgreich war. Wir bewilligen Ihnen daraufhin auf der Grundlage der o. g. Richtlinie im Namen und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, mit Unterstützung des Bundes eine Wiederaufbauhilfe zur Beseitigung von Schäden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Vollfinanzierung in Höhe von bis zu

EUR 128.075,86.

(in Worten: Euro einhundertachtundzwanzigtausendfünfundsiebzig 86/100).

Das entspricht einem Fördersatz von 100,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

I. Berechnungsgrundlage

Der Berechnung unseres Zuschusses liegt folgender Ausgabenplan zugrunde, der hiermit für Ihr Vorhaben als verbindlich festgesetzt wird:

Ausgabenplan (einschl. MwSt.)

1. Ausgaben für die Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufen	EUR	128.075,86
2. Ausgaben für Entschädigungen gemäß § 11 ThürWG	EUR	0,00
3. Ausgaben für die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen einschl. zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen	EUR	0,00
4. Ausgaben für die Wiederherstellung sonstiger ländlicher Infrastruktur	EUR	0,00
Gesamt	EUR	128.075,86

Der Umfang der Förderung bemisst sich grundsätzlich an den Ausgaben für die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung. Bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens sind auch Maßnahmen förderfähig, die in Art, Lage und Umfang von der vom Hochwasser zerstörten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen sowie zur Erfüllung der Anforderung des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

Daraus ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von EUR 128.075,86.

Finanzierungsplan (einschl. MwSt.)

Zuwendung	EUR	128.075,86
Eigenmittel	EUR	0,00
Beteiligung Dritter	EUR	0,00
Gesamt	EUR	128.075,86

II. Allgemeine Regelungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides (Anlage 2), sofern die o. g. Richtlinie hiervon keine Ausnahmen vorsieht.

Da die Thüringer Aufbaubank für Zwecke der Förderung öffentliche Gelder verwendet, ist sie in ihrer Verantwortung gegenüber den Steuerzahlern in besonderer Weise verpflichtet. In dem Zusammenhang ist die Thüringer Aufbaubank insbesondere verpflichtet, bei der Vergabe der Fördermittel auf die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen zu bestehen:

1. Zweckbindung

Den Zuschuss erhalten Sie zweckgebunden. Sie dürfen ihn deshalb nur gemäß dem unter I. bewilligten Ausgabenplan zur Durchführung des o. g. Vorhabens und damit zum Ausgleich des infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 entstandenen Schadens verwenden.

2. Bewilligungszeitraum

Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum vom **23.02.2015 bis zum 31.10.2015**. Sie dürfen nur die innerhalb des Bewilligungszeitraumes unmittelbar mit diesem Vorhaben im Zusammenhang entstandenen Ausgaben abrechnen.

3. Verringerung der Ausgaben

Wenn sich die in Ihrem Ausgabenplan enthaltenen förderfähigen Ausgaben nach der Bewilligung verringern oder Leistungen Dritter neu hinzutreten, ermäßigt sich der Zuschuss um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

4. Vergabe von Aufträgen

Das Vorhaben ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe in der jeweils geltenden Fassung auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

Eventuelle Abweichungen von der öffentlichen Ausschreibung sind zu begründen.

Das Datum der Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist zu dokumentieren (z. B. Auftragsschreiben, Fax, E-Mail, Gesprächsvermerk, Bestätigung durch Lieferanten etc.).

5. Wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Zuschusses

Ihren Zuschuss dürfen Sie nur für Ausgaben einsetzen, die dem o. g. Zweck entsprechen und zur Durchführung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.

Auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte müssen Sie in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte werden nicht gefördert.

6. Auszahlungsmodalitäten

Der Zuschuss steht Ihnen zur Auszahlung wie folgt zur Verfügung:

im Jahr 2015-2016 EUR 128.075,86

Sie dürfen den Zuschuss erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abrufen. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides können Sie herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, indem Sie auf das Einlegen eines **Rechtsbehelfes** verzichten (Anlage 3).

Den bewilligten Zuschuss können Sie nur auf der Basis bereits bezahlter Rechnungen abrufen. Die Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung findet davon abweichend nur in begründeten Einzelfällen Anwendung.

Die Fördermittel sind mit dem beigefügten Abrufantrag (Anlage 4) bis spätestens **drei Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abzurufen.

Überschreiten Sie diese Frist, gehen wir davon aus, dass Sie Ihr Vorhaben mit geringeren Ausgaben abgeschlossen haben. Sie erhalten von uns dann einen Bescheid, der die Reduzierung des Bewilligungsbetrages um die nicht abgerufenen Mittel feststellt. Sie stehen dann nicht mehr für Ihr Vorhaben zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der Fördermittel darf nur erfolgen, wenn die baurechtlichen, wasserrechtlichen, sonstigen umweltwirksamen Auflagen und andere rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Die Auszahlung erfolgt unter Rückforderungsvorbehalt, sofern Leistungen durch Dritte (z.B. Versicherungen oder Spenden) erbracht werden und hierdurch eine Überkompensation des Schadens bewirkt wird.

7. Maßnahmenbeginn/-ende

Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende sind der TAB anzuzeigen (siehe Anlage 5 und 6).

8. Subventionserhebliche Tatsachen sowie Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG

Die in Ihrem Fördermittelantrag gemachten Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Investitionszuschusses erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Sämtliche diesbezügliche Änderungen müssen Sie uns deshalb unverzüglich schriftlich mitteilen.

9. Verwendungsnachweis

Über die bestimmungsgemäße Verwendung der ausgezahlten Fördermittel müssen Sie uns spätestens **drei Monate** nach der letzten Teilauszahlung einen schriftlichen Nachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises zu führen. Zudem müssen Sie im Sachbericht des Verwendungsnachweises ausdrücklich erklären, dass die Bestimmungen der VOB, VOL und VOF beachtet worden sind.

Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises legen Sie uns bitte auch eine von Ihnen eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber vor, ob Sie für die förderfähigen Ausgaben weitere öffentliche Finanzierungshilfen oder finanzielle Leistungen Dritter, z.B. Versicherungsleistungen oder Spenden, zur Behebung oder dem Ersatz von Schäden aus dem Hochwasser Mai/Juli 2013 bewilligt oder bereits ausgezahlt bekamen, oder ob Sie einen entsprechenden Antrag auf derartige Leistungen bereits gestellt haben oder dies noch tun wollen. Diese Erklärung ist subventionserheblich und kann dazu führen, dass Sie den ausgezahlten Zuschuss teilweise oder vollständig zuzüglich Zinsen an uns zurückzahlen müssen.

Gegebenenfalls kann die Anforderung weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Alle für die Erstellung des Verwendungsnachweises erforderlichen Formulare stehen Ihnen im Internet unter www.aufbaubank.de zur Verfügung.

10. Aufbewahrungsfrist von Belegen

Alle im Zusammenhang mit Ihren Ausgaben stehenden Belege (z. B. Rechnungen, Zahlnachweise, Verträge, etc.) müssen Sie mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens aufbewahren.

11. Vor-Ort-Kontrollen/Prüfrechte

Folgende Stellen können von Ihnen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern und prüfen, sowie die Verwendung der Ihnen ausgezahlten Fördermittel durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen:

- die Thüringer Aufbaubank,
- das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
- die mit der Kontrolle der Verwendung von Bundesmitteln beauftragten Behörden des Bundes. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung erfolgen.

Stellen Sie sicher, dass wir und die von uns legitimierten Stellen die ordnungsgemäße Verwendung des Ihnen ausgereichten Zuschusses anhand von Originalbelegen (Rechnungen, Verträge, sonstige Unterlagen) mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original prüfen können. Dies gilt sowohl während Ihrer Maßnahme als auch nach deren Abschluss.

12. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rechtsfolgen der Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen, Erstattung der Zuwendung

Gemäß § 48 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können wir den Zuwendungsbescheid **zurücknehmen**, wenn er rechtswidrig ist. Dies gilt insbesondere, wenn Sie diesen Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Gemäß § 49 Abs. 3 ThürVwVfG können wir den Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Zuschuss

- nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird,
- mit diesem Bescheid eine Auflage verbunden ist und diese nicht oder nicht in einer festgelegten Frist erfüllt wird.

Ein Erstattungsanspruch nach § 49a ThürVwVfG wird vom Zeitpunkt an, zu dem der Zuwendungsbescheid unwirksam wird, mit 6 % jährlich verzinst.

Zurückzahlende Beträge überweisen Sie bitte auf das Konto der Thüringer Aufbaubank bei der Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC: HELADEF820
Verwendungszweck: Projekt-Nr. 2014 ALI 0447

13. Ergänzende Bedingungen und Auflagen

Die folgenden noch ausstehenden Unterlagen sind nach Vorliegen umgehend, spätestens jedoch mit dem 1. Mittelabruf einzureichen:

- Nachweis der Eigentumsverhältnisse der antragsgegenständlichen Grundstücke für den Hochwasser-
notüberlauf PE: 07.08.17
- Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Genehmigung der unteren Wasserbehörde

14. Rechtswirkung von Anlagen

Alle beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Ihre Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erheben. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Nach der geltenden Rechtslage werden bereits mit Klageerhebung Gerichtskosten fällig.

In Ihrer Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Ferner sollen Sie in der Klageschrift darstellen, was Sie mit der Klage erreichen wollen, und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift sollte mit zwei Abschriften oder Ablichtungen für die übrigen Beteiligten eingereicht und dieser Bescheid (in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung) beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
THÜRINGER AUFBAUBANK

Anlagen

- Anlage 1: Empfangsbestätigung
- Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Anlage 3: Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Anlage 4: Abrufantrag
- Anlage 5: Anzeige zum tatsächlichen Maßnahmenbeginn ✓
- Anlage 6: Anzeige zum tatsächlichen Maßnahmenabschluss

Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	E-Mail	Datum
2019 GZ 0017				25.10.2019

Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der "Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln", Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 25.08.2015 (ThürStAnz Nr. 36/2015)

Zuschuss in Höhe von EUR 45.475,00 gemäß Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank (TAB) vom 24.05.2019 in seiner aktuellen Fassung

Vorhaben: Erstellung Gewässerentwicklungskonzept für das Gewässer 2. Ordnung "Farnbach" mit hydrologischem Gutachten und integrierter Hochwasserschutz-betrachtung

Vorhabens-Nr.: 2019 GZ 0017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Sache erlassen wir namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, folgenden

Änderungsbescheid

1. Der Zuschuss laut Zuwendungsbescheid vom 24.05.2019 hat sich von 45.475,00 EUR um 10.651,42 EUR auf **56.126,42 EUR** erhöht.
2. Der Investitions- und der Finanzierungsplan für die Gewährung des Zuschusses werden wie folgt geändert und als verbindlich erklärt:

TAB-10371/09.18

Thüringer Aufbaubank Gorkistraße 9
Anstalt des öffentlichen D-99084 Erfurt
Rechts • Sitz Erfurt Tel. 03 61 / 74 47 – 0
AG Jena • HRA 102 084 www.aufbaubank.de
St.-Nr. 151 144 500 03

Bankverbindungen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC HELADEF820
UniCredit Bank-HypoVereinsbank
IBAN DE14 7002 0270 0010 1774 20
BIC HYVEDEMMXXX

Verwaltungsrat: Minister Wolfgang Tiefensee
(Vorsitzender)

Vorstand: Matthias Wierlacher
(Vorsitzender)
Eckhard Hassebrock

Investitionsplan

Position Brutto (inkl. 19 % MwSt.)	Gesamtausgaben		davon förderfähig	
Planungsleistungen	EUR	66.031,08	EUR	66.031,08
Gesamtkosten	EUR	66.031,08	EUR	66.031,08

Finanzierungsplan

Zuwendung	EUR	56.126,42
Eigenmittel	EUR	9.904,66
Gesamt	EUR	66.031,08

Der Zuschuss steht zur Auszahlung wie folgt zur Verfügung:

im Jahr 2020	EUR	36.126,42
im Jahr 2021	EUR	20.000,00
Gesamt	EUR	56.126,42

3. Der Bewilligungszeitraum wird bis zum **30.09.2020** verlängert.
4. Die aktualisierte Rechtsaufsichtliche Würdigung ist bis zum **31.12.2019** einzureichen.
5. Alle übrigen Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides bleiben von dieser Änderung unberührt.

Begründung

Wir haben Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid vom 24.05.2019 einen Zuschuss in Höhe von 45.475,00 EUR für die Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes für das Gewässer 2. Ordnung "Farnbach" mit hydrologischem Gutachten und integrierter Hochwasserschutz-betrachtung, bewilligt.

Nach erfolgter Angebotseinholung im Rahmen einer freihändigen Vergabe und Angebotsauswertung kam es zu einer Erhöhung der Planungsausgaben sowie der förderfähigen Ausgaben Planung für die Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes. Somit ergeben sich förderfähige Ausgaben für den Zuwendungszweck in Höhe von 66.031,08 EUR.

Mit Portalantrag vom 30.09.2019 beantragten Sie die Anpassung der Zuwendung. Diesem Antrag wird mit vorliegendem Änderungsbescheid stattgegeben. Gemäß Zuwendungsbescheid wurde Ihnen für Ihr Vorhaben eine prozentuale Zuwendung in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt. Entsprechend Ihres o.g. Antrages beträgt die Zuwendung nun somit höchstens 56.126,42 EUR.

Der geänderte Finanzierungsplan ist eine rechnerische Folge der geänderten Gesamtausgaben.

Die Rechtsaufsichtliche Würdigung ist erneut einzureichen, da sich mit Erhöhung der Gesamtausgaben und der Zuwendung auch Ihr Eigenanteil erhöht. Um die Gesamtfinanzierung des Vorhabens abzusichern, ist eine erneute Rechtsaufsichtliche Würdigung bis zum 31.12.2019 vorzulegen.

Gleichzeitig beantragten Sie eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum 30.09.2020. Dieser Verlängerung wird ebenfalls entsprochen. Dementsprechend verlängern sich gemäß Zuwendungsbescheid, Abschnitt III. auch die darauf aufbauenden Fristen für den letzten

Mittelabruf (bis zum 31.12.2020) und die Abgabe des Verwendungsnachweises (bis zum 31.03.2021) entsprechend.

Rechtsbehelfsbelehrung

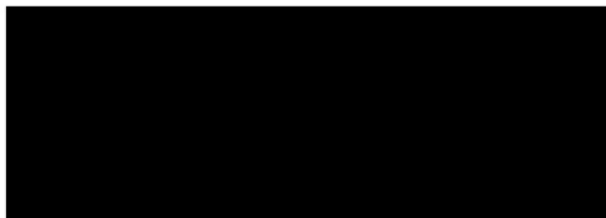
Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim

**Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen**

zu erheben.

Haben Sie Fragen? Dann können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
THÜRINGER AUFBAUBANK



Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	E-Mail	Datum
2019 GZ 0017				13.01.2022

Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der "Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln", Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 25.08.2015 (ThürStAnz Nr. 36/2015)

Zuschuss in Höhe von EUR 63.221,08 gemäß Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank (TAB) vom 24.05.2019 in seiner aktuellen Fassung

Vorhaben: Erstellung Gewässerentwicklungskonzept für das Gewässer 2. Ordnung "Farnbach" mit hydrologischem Gutachten und integrierter Hochwasserschutzbetrachtung

Vorhabens-Nr.: 2019 GZ 0017

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Ihrem eingereichten Schlussabrufantrag vom 05.11.2021 und den hochgeladenen, dazugehörigen Rechnungen geht hervor, dass das mit EUR 74.377,74 veranschlagte förderfähige Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von EUR 73.771,97 abschließt.

Die im Finanzierungs- und Investitionsplan veranschlagten Ausgaben für zuwendungsfähige Ausgaben wurden um EUR **605,77** unterschritten.

Entsprechend den verminderten Ausgaben für zuwendungsfähige Investitionen wird der bewilligte Zuschuss in Höhe von EUR 63.221,08 anteilig auf EUR 62.706,17 gekürzt (gemäß Tz. 2.1.1 der ANBest-Gk).

TAB-10412/03.19

Die Finanzierung des Vorhabens ändert sich wie folgt:

	EUR
1. Eigenmittel	11.065,80
2. Zuschuss	62.706,17
Gesamt	73.771,97

Die im Zuwendungsbescheid, in seiner aktuellen Fassung, dargestellte Finanzierung des Gesamtvorhabens gilt entsprechend als geändert.

Alle übrigen Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides bleiben von dieser Änderung unberührt.

Haben Sie Fragen? Dann können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
THÜRINGER AUFBAUBANK



Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein
vertreten durch den Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	E-Mail	Datum
2019 GZ 0017				24.05.2019

ZUWENDUNGSBESCHEID

über die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP 2014 bis 2020)

Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der "Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln", Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 25.08.2015 (ThürStAnz Nr. 36/2015)

Ihr Antrag vom 12.11.2018 (Posteingang am 12.11.2018, zuletzt präzisiert am 11.04.2019)

Vorhaben-Nr.: 2019 GZ 0017

Fördergegenstand: Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen sowie sonstige konzeptionelle Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr oben genannter Antrag erfolgreich war. Wir bewilligen Ihnen daraufhin im Namen und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz einen anteiligen Investitionszuschuss in Höhe von bis zu

45.475,00 EUR

(in Worten: fünfundvierzigtausendvierhundertfünfsiebzig Euro).

Dies entspricht einem Fördersatz von **85,00 %** bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Basis der nachfolgend dargestellten Berechnungsgrundlage.

Thüringer Aufbaubank
Anstalt des öffentlichen
Rechts • Sitz Erfurt
AG Jena • HRA 102 084
St.-Nr. 151 144 500 03

Gorkistraße 9
D-99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 74 47 – 0
www.aufbaubank.de

Bankverbindungen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC HELADEF820
UniCredit Bank-HypoVereinsbank
IBAN DE14 7002 0270 0010 1774 20
BIC HYVEDEMMXXX

Verwaltungsrat: Minister Wolfgang Tiefensee
(Vorsitzender)

Vorstand: Matthias Wierlacher
(Vorsitzender)
Eckhard Hassebrock

Der Berechnung Ihres Zuschusses liegt folgender **Investitions- und Finanzierungsplan** zugrunde, der hiermit für Ihr Vorhaben als verbindlich festgesetzt wird:

Investitionsplan (alle Angaben in EUR)

Gesamtinvestition	Gesamtausgaben	davon zuwendungsfähig
Ingenieurleistungen (ohne Leistungsphase 9)	53.500,00	53.500,00
Gesamt	53.500,00	53.500,00

Nicht förderfähig sind folgende Positionen des Antrages, die bei der Bemessung des Zuschusses nicht berücksichtigt werden: - Keine -

Finanzierungsplan

Finanzierungsmittel	Eingesetzte Mittel in EUR
Eigenmittel	8.025,00
Investitionszuschuss	45.475,00
Gesamt	53.500,00

Die Zuwendung wird gemäß §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung bewilligt.

Die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ einschließlich der darin genannten Rechtsgrundlagen, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK), die Ergänzenden Regelungen bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie das Hinweisblatt zur Publizität sind Bestandteile des Zuwendungsbescheides und sind als Anlage beigefügt.

Außerdem müssen wir bei der Vergabe der Fördermittel auf die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen bestehen:

I. Allgemeine Regelungen

1. Bewilligungszeitraum

Die Dauer der Förderung ist auf die Zeit vom 24.05.2019 bis zum 31.03.2020 festgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass wir grundsätzlich nur solche Ausgaben bezuschussen können, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Planung, Grunderwerb und Bodenuntersuchungen, sofern diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind. Diese Leistungen gelten auch bei Bezahlung bereits vor einem genehmigten vorzeitigen Vorhabensbeginn bzw. vor Erlass eines Zuwendungsbescheides als dem Bewilligungszeitraum zugehörig.

Achten Sie darauf, dass Ihnen gestellte Rechnungen das **Bestell- bzw. Auftragsdatum** des jeweiligen Wirtschaftsgutes bzw. der Leistung ausweisen. Anderenfalls ist das Datum der Auftragsvergabe bzw. der Bestellung zu dokumentieren (z. B. Auftragsschreiben, Fax, E-Mail, Bestätigung durch Lieferanten etc.).

Wenn Sie Ihr Vorhaben nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraumes umsetzen können, müssen Sie uns vor dem o. g. Vorhabensende einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verlängerung Ihres Vorhabenszeitraumes vorlegen. Einen nach dem Vorhabensende vorgelegten Antrag können wir nicht mehr berücksichtigen.

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen können Ausgaben für ein Vorhaben nur dann gefördert werden, wenn sie zwischen dem 01. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurden.

2. Zweckbindung und Zweckbindungsfrist

Sie erhalten den Investitionszuschuss zweckgebunden. Sie dürfen ihn deshalb nur für das in Ihrem Antrag dargestellte Vorhaben „**Erstellung Gewässerentwicklungskonzept für das Gewässer 2. Ordnung "Farnbach" mit hydrologischem Gutachten und integrierter Hochwasserschutzbetrachtung**“ verwenden.

Sie haben der Thüringer Aufbaubank wesentliche Änderungen umgehend zu melden.

3. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan

Die im oben genannten Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführten Einzelansätze dürfen Sie um bis zu 20 % überschreiten, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und sich dadurch der Gesamtbetrag nicht ändert. Darüber hinausgehende Änderungen sind schriftlich bei uns zu beantragen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Wenn sich die in Ihrem Finanzierungsplan enthaltenen förderfähigen Investitionen verringern, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, ermäßigt sich der Investitionszuschuss anteilig (gemäß Nr. 2 ANBest-GK).

4. Vergabe von Aufträgen

Die Ingenieurleistung ist nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe in der jeweils geltenden Fassung auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

Sämtliche Angebote, die im Rahmen des Leistungswettbewerbes eingegangen sind, sowie die Niederschrift über die Eröffnung der Angebote und der Vergabevermerk sind uns rechtzeitig vor Zuschlagserteilung zur Bestätigung vorzulegen. Der zum Zuschlag vorgesehene Bieter ist zu benennen und die Auswahl ist zu begründen. Die Auftragsvergabe kann erst nach unserer Zustimmung erfolgen. Verträge werden nur in Schriftform anerkannt.

Eine Kopie des Ingenieurvertrages mit vertragsrelevanten Anlagen und eine Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben aus dem Angebot sind uns kurzfristig nach der Auftragserteilung zu übergeben.

5. Wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung

Ihren Zuschuss dürfen Sie nur für Ausgaben einsetzen, die in direktem Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben stehen (wirtschaftliche Verwendung) und zu dessen Durchführung unbedingt erforderlich sind (sparsame Verwendung). Auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte müssen Sie in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte werden nicht gefördert.

6. Verbot der Doppelförderung

In diesem Vorhaben dürfen keine Ausgaben enthalten sein, die bereits in anderen Vorhaben vollständig oder anteilig gefördert wurden bzw. werden.

7. Publizitätspflichten EFRE

Zur Erfüllung Ihrer Publizitätspflicht gemäß Artikel 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII Verordnung (EU) Nr.1303/2013 stellen wir Ihnen ein Plakat als beschreibbare PDF-Datei auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank unter www.aufbaubank.de zur Verfügung. Die Felder Antragsteller und Beschreibung des Vorhabens sind von Ihnen zu ergänzen. Das Plakat (A3-Format) mit Informationen zum Vorhaben und Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU soll an gut sichtbarer Stelle im Gebäude Ihres Verwaltungssitzes angebracht werden. Weitere Bestimmungen sowie Details zur Gestaltung entnehmen Sie bitte der Anlage 5 „Informationsblatt Publizitätspflichten“.

8. Buchführung und Vorlage/Aufbewahrung der Unterlagen

Stellen Sie sicher, dass gemäß Artikel 125 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens entweder gesondert Buch geführt oder ein geeigneter Buchführungscode verwendet wird. Da Sie dem nationalen Haushaltsrecht unterliegen, haben Sie alle Finanzvorgänge des Vorhabens entsprechend diesem Recht gesondert abzuwickeln.

9. Prüfrechte

Stellen Sie bitte sicher, dass wir und die von uns legitimierten Stellen die ordnungsgemäße Verwendung des Ihnen ausgereichten Zuschusses anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen je nach Fördergegenstand (Rechnungen, Verträge, sonstige Unterlagen) mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original prüfen können.

Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen Sie diese Unterlagen stets im Original am uns mitgeteilten Prüfungsort (in der Regel Ihr Sitz) bereit halten.

Folgende Stellen können von Ihnen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern und prüfen, sowie die Verwendung der Ihnen ausgezahlten Fördermittel durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen:

- die Thüringer Aufbaubank
- das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz,
- die EFRE-Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde i. S. d. Verordnung (EU) 1303/2013
- die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

10. Subventionserhebliche Tatsachen sowie Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG

Die in Ihrem Fördermittelantrag einschließlich der Anlagen, in den sonstigen eingereichten Unterlagen getätigten Angaben als auch die Erklärungen zum Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Auszahlung und ggf. Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Sämtliche diesbezügliche Änderungen müssen Sie uns gemäß § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) unverzüglich schriftlich mitteilen.

II. Ergänzende vorhabensbezogene Regelungen

1. Die folgenden noch ausstehenden Unterlagen sind nach Vorliegen umgehend, spätestens jedoch mit dem 1. Mittelabruf einzureichen:
 - Kopie des Ingenieurvertrages
2. Die folgenden noch ausstehenden Unterlagen sind nach Vorliegen umgehend, spätestens jedoch mit dem 1. Mittelabruf nach Bestätigung der Vergabe einzureichen:
 - Rechtsaufsichtliche Würdigung (diese ist entsprechend dem Submissionsergebnis anzupassen und nach Bestätigung der Vergabe einzureichen)

3. Die Auftragsvergabe Planung hat innerhalb von 4 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.
4. Die Erarbeitung des Gewässerentwicklungsplanes hat auf der Grundlage des „Leitfadens für die Aufstellung von Gewässerentwicklungsplänen im Freistaat Thüringen“ zu erfolgen.
(https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/wasserwirtschaft/fgm/gep/gep_leitfaden1.pdf)
Für die Betrachtungen zum Hochwasserschutz sind die Anforderungen des Leitfadens zur Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten in Thüringen zu beachten.
https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/wasser/aktion_fluss/20180502_leitfaden_ihwsk_thuringen.pdf
5. Vor Beginn der Planungsleistungen ist eine koordinierende Projektanlaufberatung mit der Thüringer Aufbaubank und anderen beteiligten Institutionen und Behörden zur Erörterung der inhaltlichen Schwerpunkte für die Aufstellung der Planung durchzuführen.
6. Ebenso ist in der Erarbeitungsphase der Planung eine gemeinsame Beratung zur Detailabstimmung für die abschließende Erstellung der Planungsunterlage durchzuführen.
7. Zwei Ausfertigungen der Konzeption (1x Papier, 1x CD) sind mit dem letzten Mittelabruf der Thüringer Aufbaubank zur Prüfung sowie zur weiteren Verwendung zu übergeben.
8. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde auf Anforderung hin Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens und aller im Zusammenhang damit erzielten Einnahmen zu erteilen.

Die Nichterfüllung einer der vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen / Bedingungen) kann den Widerruf bzw. die Rücknahme oder die sonstige Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise zur Folge haben. In diesem Fall sind die gewährten und in Anspruch genommenen Zuwendungen insoweit zu erstatten.

III. Verfahren zur Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss in Höhe von 45.475,00 EUR wird Ihnen wie folgt zur Auszahlung bereitgestellt:

im Jahr 2020	EUR	4.491,34
Im Jahr 2021	EUR	40.983,66

1. Sie sind verpflichtet, Ihren Zuschuss **bis spätestens 3 Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes** bei uns abzurufen. Überschreiten Sie diese Frist, gehen wir davon aus, dass Sie Ihr Investitionsvorhaben mit geringeren Ausgaben abgeschlossen haben. Sie erhalten von uns dann einen Änderungsbescheid, in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht abgerufenen Mittel reduziert. Sie stehen dann nicht mehr für Ihr Vorhaben zur Verfügung.
2. Bitte rufen Sie Ihren Investitionszuschuss bis spätestens **30. Oktober** des Jahres ab, in dem Ihnen diese Mittel zur Verfügung gestellt werden. Abrufanträge, die erst nach diesem Datum bei uns vorliegen, werden wir in der Regel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr auszahlen.

Wenn Sie Ihren im laufenden Jahr bereitgestellten Zuschuss nicht abrufen, können Sie dessen Auszahlung im nächsten Jahr (Übertragung in das neue Haushaltsjahr) beantragen. Ihr Antrag muss uns bis spätestens 30. November des laufenden Jahres schriftlich vorliegen. Einen Rechtsanspruch auf die Übertragung nicht abgerufenen Fördermittels haben Sie nicht. Wenn Sie keine Übertragung dieser Mittel beantragen, erhalten Sie von uns einen Feststellungsbescheid, in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht übertragenen Mittel reduziert. Sie stehen dann für Ihr Vorhaben nicht mehr zur Verfügung.

Bitte zeigen Sie uns jede Rückzahlung von Fördermitteln vor dem 31. Oktober eines Jahres schriftlich an. Die Rückzahlung nehmen Sie bitte auf die in Punkt V. dieses Bescheides bezeichnete Bankverbindung vor.

3. Der Abrufantrag ist über das Online-Portal unter (<https://ecohesion.aufbaubank.de>) zu stellen. **Bitte beachten Sie, dass zur Bearbeitung der Abrufantrag unterschrieben im Original vorliegen muss.**
4. Sie können Ihren Zuschuss nur auf der Basis bereits bezahlter Rechnungen abrufen. Die Nr. 1.3 der ANBest-GK findet keine Anwendung. Wir werden den von Ihnen abgerufenen Zuschuss anhand des bewilligten Fördersatzes auf die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben anteilig auszahlen.
5. Rechnungen, Bezahl- und sonstige Nachweise können im Portal hochgeladen werden. Die gescannten Dokumente müssen von den Originaldokumenten angefertigt worden sein. Diese online bereitgestellten Belege müssen nicht zusätzlich im Original per Post eingereicht werden.

Werden die Belege nicht im Portal hochgeladen, müssen Sie mit jedem Abruf die Rechnungen und Zahlnachweise im Original in geordneter Reihenfolge entsprechend Anlage zum Abrufantrag in der Thüringer Aufbaubank einreichen, damit wie die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel prüfen können. Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen sind diese Belege stets im Original am entsprechenden Prüfungsort bereitzuhalten.

6. Barzahlungen ab EUR 10.000,00 brutto werden nicht akzeptiert.
7. Mit Ihrem ersten Mittelabruf müssen Sie uns den Aufbewahrungsort für die Rechnungsoriginale (einschließlich Bezahlnachweise) sowie alle dem Vorhaben zugrunde liegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen für das Vorhaben mitteilen. Spätere Änderungen des Aufbewahrungsortes müssen Sie uns unverzüglich schriftlich mitteilen.
8. Sie dürfen Ihren Zuschuss nur insoweit in Anspruch nehmen, als die für Ihr Vorhaben bestehenden baurechtlichen, wasserrechtlichen, sonstigen umweltwirksamen Auflagen und andere rechtliche Bestimmungen eingehalten sind.
9. Bei Verdacht auf Verstoß gegen Förderbedingungen behalten wir uns vor, bis zur Klärung die Auszahlung weiterer Fördermittel einzustellen.

IV. Nachweisführung zur Verwendung des Zuschusses

Der Verwendungsnachweis muss uns spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorliegen. Ohne ordnungsgemäß vorgelegten Verwendungsnachweis müssen Sie den ausgezahlten Zuschuss teilweise oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückzahlen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis des Vorhabens sowie aus den subventionserheblichen Erklärungen. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den Formularen.

Der Verwendungsnachweis ist über das Online-Portal (<https://ecohesion.aufbaubank.de>) zu erstellen. Bitte beachten Sie, dass zur Bearbeitung der Verwendungsnachweis unterschrieben im Original vorliegen muss.

Alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Belege, Verträge oder sonstige Unterlagen (z. B. Rechnungen) sowie die entsprechenden Zahlungsbelege müssen Sie bis zum Ende der Zweckbindefrist, mindestens bis zum 31.12.2029 in prüffähigem Zustand aufbewahren. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.

V. Gesetzliche Regelungen

Nach § 48 Abs. 1 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist. Auf einen Vertrauensschutz können Sie sich insbesondere nicht berufen, wenn Sie diesen Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 49 Abs. 3 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft als auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn Sie die Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwenden oder die im Zuwendungsbescheid festgesetzten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist erfüllt haben.

Bei Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Zuwendungsbescheides sind gemäß § 49a Absatz 1 ThürVwVfG die bereits erbrachten Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch besteht auch dann, wenn die Aufhebung auf einem Grund beruht, den Sie nicht zu vertreten haben. Der zurückzuzahlende Zuschuss ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit dieses Zuwendungsbescheids an mit sechs von Hundert jährlich zu verzinsen.

Zurückzuzahlende Beträge überweisen Sie bitte an die Thüringer Aufbaubank bei der UniCredit Bank-HypoVereinsbank:

IBAN: DE14700202700010177420
BIC: HYVEDEMMXXX
Verwendungszweck: Umwelt, Vorhaben-Nr. 2019 GZ 0017

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
THÜRINGER AUFBAUBANK



Anlagen

- Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - Stand vom 01.01.2019
- Anlage 2: Ergänzende Regelungen bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Anlage 3: Informationsblatt Publizität

Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	E-Mail	Datum
2020 ALB 0001				01.07.2021

Förderprogramm: Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung im Freistaat Thüringen - Förderrichtlinie Altlasten

Zuschuss in Höhe von EUR 26.636,96 gemäß Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank (TAB) vom 08.04.2020, geändert durch Schreiben vom 29.06.2020 und 05.08.2020

Vorhabens-Nr.: 2020 ALB 0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Abrufantrag vom 29.09.2020 teilten Sie uns mit, dass Sie das Vorhaben abgeschlossen haben.

Der restliche Zuschuss in Höhe von EUR 5.491,61 wird dem Freistaat Thüringen wieder zur Verfügung gestellt. Damit verringert sich der Zuschuss

von	EUR	26.636,96
um	EUR	5.491,61
auf	EUR	21.145,35.

Bitte weisen Sie abweichend vom Zuwendungsbescheid Ziffer IV. Absatz 1 Satz 1 die Verwendung des Zuschusses bis zum 01.10.2021 nach.

Sie können den Verwendungsnachweis gemäß Ziffer IV. des Zuwendungsbescheides über das Online-Portal (<https://ecohesion.aufbaubank.de>) einreichen.

Andernfalls können Sie den Verwendungsnachweis für das Vorhaben 2020 ALB 0001 auch postalisch einreichen. Hierzu steht Ihnen das entsprechende Formular im Downloadbereich unter <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Altlastenfoerderung> zur Verfügung.

TAB-10413/03.19

Mit dem Verwendungsnachweis sind der Ergebnisbericht und eine Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde vorzulegen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

Haben Sie Fragen? Dann können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
THÜRINGER AUFBAUBANK



Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein
vertreten durch den Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	E-Mail	Datum
2020 ALB 0001	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	08.04.2020

ZUWENDUNGSBESCHEID

über die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Thüringer Landeshaushalts

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung im Freistaat Thüringen vom 18.012.2019 (ThürStAnz Nr. 3/2020 S. 180-184)

Ihr Antrag vom 21.02.2020 (Posteingang am 25.02.2020, zuletzt präzisiert am 25.02.2020)

Vorhaben-Nr.: 2020 ALB 0001

Fördergegenstand: Erkundung, Untersuchung und Gefährdungsabschätzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr oben genannter Antrag erfolgreich war. Wir bewilligen Ihnen daraufhin im Namen und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz einen anteiligen Zuschuss in Höhe von bis zu

26.636,96 EUR

(in Worten: sechszwanzigtausendsechshundertsechsdreißig Euro sechsdneunzig Cent).

Dies entspricht einem Fördersatz von **100,00 %** bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Basis der nachfolgend dargestellten Berechnungsgrundlage.

Der Berechnung Ihres Zuschusses liegt folgender **Ausgaben- und Finanzierungsplan** zugrunde, der hiermit für Ihr Vorhaben als verbindlich festgesetzt wird:

Thüringer Aufbaubank
Anstalt des öffentlichen
Rechts • Sitz Erfurt
AG Jena • HRA 102 084
St.-Nr. 151 144 500 03

Gorkistraße 9
D-99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 74 47 – 0
www.aufbaubank.de

Bankverbindungen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC HELADEF820
UniCredit Bank-HypoVereinsbank
IBAN DE14 7002 0270 0010 1774 20
BIC HYVEDEMMXXX

Verwaltungsrat: Minister Wolfgang Tiefensee (Vorsitzender)
Vorstand: Matthias Wierlacher (Vorsitzender) Eckhard Hassebrock

Ausgabenplan (alle Angaben in EUR)

Ausgabeart	Gesamtausgaben	davon zuwendungsfähig
Planungsleistungen	26.636,96	26.636,96
Gesamt	26.636,96	26.636,96

Nicht förderfähig sind folgende Positionen des Antrages, die bei der Bemessung des Zuschusses nicht berücksichtigt werden:

keine

Finanzierungsplan

Finanzierungsmittel	Eingesetzte Mittel in EUR
Eigenmittel	0,00
Zuschuss	26.636,96
Gesamt	26.636,96

Die Zuwendung wird gemäß §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung im Freistaat Thüringen einschließlich der darin genannten Rechtsgrundlagen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung bewilligt.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind als Anlage beigefügt.

Außerdem müssen wir bei der Vergabe der Fördermittel auf die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen bestehen:

I. Allgemeine Regelungen

1. Bewilligungszeitraum

Die Dauer der Förderung ist auf die Zeit vom 08.04.2020 bis zum 30.06.2020 festgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass wir grundsätzlich nur solche Ausgaben bezuschussen können, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Planung, Grunderwerb und Bodenuntersuchungen, sofern diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind. Diese Leistungen gelten auch bei Bezahlung bereits vor einem genehmigten vorzeitigen Vorhabensbeginn bzw. vor Erlass eines Zuwendungsbescheides als dem Bewilligungszeitraum zugehörig.

Achten Sie darauf, dass Ihnen gestellte Rechnungen das **Bestell- bzw. Auftragsdatum** des jeweiligen Wirtschaftsgutes bzw. der Leistung ausweisen. Anderenfalls ist das Datum der Auftragsvergabe bzw. der Bestellung zu dokumentieren (z. B. Auftragschreiben, Fax, E-Mail, Bestätigung durch Lieferanten etc.).

Wenn Sie Ihr Vorhaben nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraumes umsetzen können, müssen Sie uns vor dem o. g. Vorhabensende einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verlängerung Ihres Vorhabenszeitraumes vorlegen. Einen nach dem Vorhabensende vorgelegten Antrag können wir nicht mehr berücksichtigen.

2. Zweckbindung und Zweckbindungsfrist

Sie erhalten den Zuschuss zweckgebunden. Sie dürfen ihn deshalb nur für das in Ihrem Antrag dargestellte Vorhaben „**Orientierende Untersuchung und Erstbewertung des Altstandortes "ehemalige Kammgarnspinnerei" in Bad Liebenstein**“ verwenden.

Für das Vorhaben wird eine Zweckbindungsfrist von **12 Jahren** für die Errichtung der Grundwassermessstellen ab Ende Bewilligungszeitraum festgelegt. In diesem Zeitraum darf das Vorhaben keine wesentliche Änderung erfahren. Sie haben der Thüringer Aufbaubank wesentliche Änderungen umgehend zu melden.

3. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan

Die im oben genannten Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführten Einzelansätze dürfen Sie um bis zu 20 % überschreiten, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und sich dadurch der Gesamtbetrag nicht ändert. Darüber hinausgehende Änderungen sind schriftlich bei uns zu beantragen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Wenn sich die in Ihrem Finanzierungsplan enthaltenen förderfähigen Investitionen verringern, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, ermäßigt sich der Investitionszuschuss anteilig (gemäß Nr. 2 ANBest-GK).

4. Vergabe von Aufträgen

Das geplante Vorhaben ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe in der jeweils geltenden Fassung auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

5. Wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung

Ihren Zuschuss dürfen Sie nur für Ausgaben einsetzen, die in direktem Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben stehen (wirtschaftliche Verwendung) und zu dessen Durchführung unbedingt erforderlich sind (sparsame Verwendung). Auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte müssen Sie in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte werden nicht gefördert.

6. Publizitätspflichten

Bei Veröffentlichungen zu den Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hinzuweisen.

7. Aufbewahrung der Unterlagen

Die dem Vorhaben zu Grunde liegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen sind in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

8. Prüfrechte

Stellen Sie bitte sicher, dass wir und die von uns legitimierten Stellen die ordnungsgemäße Verwendung des Ihnen ausgereichten Zuschusses anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen je nach Fördergegenstand (Rechnungen, Verträge, sonstige Unterlagen) mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original prüfen können.

Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen Sie diese Unterlagen stets im Original am uns mitgeteilten Prüfungsort (in der Regel Ihr Sitz) bereithalten.

Folgende Stellen können von Ihnen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern und prüfen, sowie die Verwendung der Ihnen ausgezahlten Fördermittel durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen:

- die Thüringer Aufbaubank
- das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

9. Subventionserhebliche Tatsachen sowie Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG

Die in Ihrem Fördermittelantrag einschließlich der Anlagen, in den sonstigen eingereichten Unterlagen getätigten Angaben als auch die Erklärungen zum Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Auszahlung und ggf. Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Sämtliche diesbezügliche Änderungen müssen Sie uns gemäß § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) unverzüglich schriftlich mitteilen.

10. Datenspeicherung/Datenschutz

Mit Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank wurden Sie über die Datenschutzinformationen nach Artikel 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Umgang mit Ihren Daten und Rechten informiert.

II. Ergänzende vorhabensbezogene Regelungen

1. Die folgenden noch ausstehenden Unterlagen sind nach Vorliegen umgehend einzureichen:
 - Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümers
2. Das Vorhaben ist nach den von den fachlich zuständigen Behörden genehmigten Unterlagen auszuführen, erteilte Bedingungen und Auflagen sind umzusetzen.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde auf Anforderung hin Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens und aller im Zusammenhang damit erzielten Einnahmen zu erteilen.

Die Nichterfüllung einer der vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen / Bedingungen) kann den Widerruf bzw. die Rücknahme oder die sonstige Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise zur Folge haben. In diesem Fall sind die gewährten und in Anspruch genommenen Zuwendungen insoweit zu erstatten.

III. Verfahren zur Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss in Höhe von 26.636,96 EUR wird Ihnen wie folgt zur Auszahlung bereitgestellt:

im Jahr 2020 EUR 26.636,96

1. Sie können den Zuschuss spätestens bis drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes abrufen. Überschreiten Sie diese Frist, gehen wir davon aus, dass Sie Ihr Vorhaben mit geringeren Ausgaben abgeschlossen haben. Sie erhalten von uns dann einen Änderungsbescheid, in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht abgerufenen Mittel reduziert. Sie stehen dann nicht mehr für Ihr Vorhaben zur Verfügung.
2. Bitte rufen Sie Ihren Investitionszuschuss bis spätestens **30. Oktober** des Jahres ab, in dem Ihnen diese Mittel zur Verfügung gestellt werden. Abrufanträge, die erst nach diesem Datum bei uns vorliegen, werden wir in der Regel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr auszahlen.

Wenn Sie Ihren im laufenden Jahr bereitgestellten Zuschuss nicht abrufen, können Sie dessen Auszahlung im nächsten Jahr (Übertragung in das neue Haushaltsjahr) beantragen. Ihr Antrag muss uns bis spätestens 30. November des laufenden Jahres schriftlich vorliegen. Einen Rechtsanspruch auf die Übertragung nicht abgerufener Fördermittel haben Sie nicht. Wenn Sie keine Übertragung dieser Mittel beantragen, erhalten Sie von uns einen Feststellungsbescheid,

in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht übertragenen Mittel reduziert. Sie stehen dann für Ihr Vorhaben nicht mehr zur Verfügung.

Bitte zeigen Sie uns jede Rückzahlung von Fördermitteln vor dem 31. Oktober eines Jahres schriftlich an. Die Rückzahlung nehmen Sie bitte auf die in Punkt V. dieses Bescheides bezeichnete Bankverbindung vor.

Der Abrufantrag ist über das Online-Portal unter (<https://ecohesion.aufbaubank.de>) zu stellen.

3. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
4. Rechnungen, Bezahl- und sonstige Nachweise können im Portal hochgeladen werden. Die gescannten Dokumente müssen von den Originaldokumenten angefertigt worden sein. Diese online bereitgestellten Belege müssen nicht zusätzlich per Post eingereicht werden.

Werden die Belege nicht im Portal hochgeladen, müssen Sie mit jedem Abruf die Rechnungen und Zahlnachweise in Kopie in geordneter Reihenfolge entsprechend Anlage zum Abrufantrag in der Thüringer Aufbaubank einreichen, damit wie die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel prüfen können. Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen sind diese Belege stets im Original am entsprechenden Prüfungsort bereitzuhalten.

5. Barzahlungen ab EUR 10.000,00 brutto werden nicht akzeptiert.
6. Mit Ihrem ersten Mittelabruf müssen Sie uns den Aufbewahrungsort für die Rechnungsoriginale (einschließlich Bezahlnachweise) sowie alle dem Vorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen für das Vorhaben mitteilen. Spätere Änderungen des Aufbewahrungsortes müssen Sie uns unverzüglich schriftlich mitteilen.
7. Bei Verdacht auf Verstoß gegen Förderbedingungen behalten wir uns vor, bis zur Klärung die Auszahlung weiterer Fördermittel einzustellen.

IV. Nachweisführung zur Verwendung des Zuschusses

Der Verwendungsnachweis muss uns spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorliegen. Ohne ordnungsgemäß vorgelegten Verwendungsnachweis müssen Sie den ausgezahlten Zuschuss teilweise oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückzahlen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis des Vorhabens sowie aus den subventionserheblichen Erklärungen. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den Formularen.

Der Verwendungsnachweis ist über das Online-Portal (<https://ecohesion.aufbaubank.de>) zu erstellen.

V. Gesetzliche Regelungen

Nach § 48 Abs. 1 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist. Auf einen Vertrauensschutz können Sie sich insbesondere nicht berufen, wenn Sie diesen Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 49 Abs. 3 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft als auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn Sie die Zuwendung nicht für den im

Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwenden oder die im Zuwendungsbescheid festgesetzten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist erfüllt haben.

Bei Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Zuwendungsbescheides sind gemäß § 49a Absatz 1 ThürVwVfG die bereits erbrachten Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch besteht auch dann, wenn die Aufhebung auf einem Grund beruht, den Sie nicht zu vertreten haben. Der zurückzuzahlende Zuschuss ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit dieses Zuwendungsbescheids an mit sechs von Hundert jährlich zu verzinsen.

Zurückzuzahlende Beträge überweisen Sie bitte an die Thüringer Aufbaubank bei der UniCredit Bank-HypoVereinsbank:

IBAN: DE14700202700010177420
BIC: HYVEDEMMXXX
Verwendungszweck: Umwelt, Vorhaben-Nr. 2020 ALB 0001

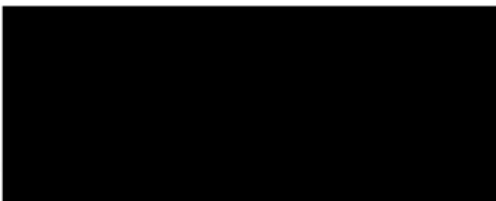
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe dieses Bescheides beim

**Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen**

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
THÜRINGER AUFBAUBANK



Anlagen

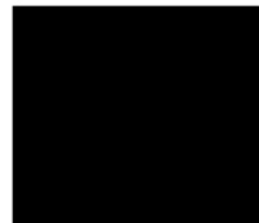
Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - Stand vom 01.01.2019



Die Ministerin

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein
Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein



Zuwendung aus der Richtlinie für die Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Erfurt
1. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hochwasser ist eine Naturgefahr, die nicht verhindert werden kann. Aber das Ausmaß der Hochwasserereignisse und der entstehenden Schäden kann verringert werden. Dies wollen wir mit der "Aktion Fluss –Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln" erreichen.

Ich freue mich, dass Sie für Ihr Vorhaben

„Anschaffung der erstmaligen Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG “

den anliegenden Zuwendungsbescheid erhalten.

Für Ihren Einsatz danke ich Ihnen und wünsche eine erfolgreiche Umsetzung Ihres Projekts. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Thüringen.

Bei einer eventuellen Presse- und/oder Öffentlichkeitsarbeit bitten wir Sie vorab darum, sich mit der Pressestelle des TMUEN in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Bitte beachten Sie zusätzlich die
aktuellen Informationen der EVAG
zur Linienführung.

Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein
vertreten durch den Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon / Fax	E-Mail	Datum
2021 GZ 0059				01.09.2022

ZUWENDUNGSBESCHEID

über die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Thüringer Landeshaushalts

Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der "Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln", Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 21.08.2020 (ThürStAnz Nr. 38/2020)

Ihr Antrag vom 14.10.2021 (Posteingang am 14.10.2021, zuletzt präzisiert am 06.07.2022)

Vorhaben-Nr.: 2021 GZ 0059

Fördergegenstand: **Erstmalige Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrdienstes nach § 90 ThürWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr oben genannter Antrag erfolgreich war. Wir bewilligen Ihnen daraufhin im Namen und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz einen anteiligen Investitionszuschuss in Höhe von bis zu

12.500,00 EUR

(in Worten: zwölftausendfünfhundert Euro).

Dies entspricht einem Fördersatz von **40,04 %** bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 31.220,00 EUR unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 11.2 der o. g. Richtlinie höchstmöglichen Förderung in Höhe von 12.500,00 EUR für Gemeinden außerhalb von Risikogebieten.

Thüringer Aufbaubank
Anstalt des öffentlichen
Rechts • Sitz Erfurt
AG Jena • HRA 102 084
St.-Nr. 151 144 500 03

Gorkistraße 9
D-99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 74 47 - 0
www.aufbaubank.de

Bankverbindungen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC HELADEF820
UniCredit Bank-HypoVereinsbank
IBAN DE14 7002 0270 0010 1774 20
BIC HYVEDEMMXXX

Verwaltungsrat: Minister Wolfgang Tiefensee
(Vorsitzender)

Vorstand: Matthias Wierlacher
(Vorsitzender)
Eckhard Hassebrock

Der Berechnung Ihres Zuschusses liegt folgender **Investitions- und Finanzierungsplan** zugrunde, der hiermit für Ihr Vorhaben als verbindlich festgesetzt wird:

Investitionsplan (alle Angaben in EUR)

Gesamtinvestition	Gesamtausgaben	davon zuwendungsfähig
Ausrüstung	31.220,00	31.220,00
Gesamt	31.220,00	31.220,00

Nicht förderfähig sind folgende Positionen des Antrages, die bei der Bemessung des Zuschusses nicht berücksichtigt werden: - keine-

Finanzierungsplan

Finanzierungsmittel	Eingesetzte Mittel in EUR
Eigenmittel	18.720,00
Investitionszuschuss	12.500,00
Gesamt	31.220,00

Die Zuwendung wird gemäß §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung bewilligt.

Die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ einschließlich der darin genannten Rechtsgrundlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind Bestandteile des Zuwendungsbescheides und sind als Anlage beigelegt.

Außerdem müssen wir bei der Vergabe der Fördermittel auf die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen bestehen:

I. Allgemeine Regelungen

1. Bewilligungszeitraum

Die Dauer der Förderung ist auf die Zeit vom **01.09.2022 bis zum 31.08.2023** festgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass wir grundsätzlich nur solche Ausgaben bezuschussen können, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind.

Achten Sie darauf, dass Ihnen gestellte Rechnungen das **Bestell- bzw. Auftragsdatum** des jeweiligen Wirtschaftsgutes bzw. der Leistung ausweisen. Anderenfalls ist das Datum der Auftragsvergabe bzw. der Bestellung zu dokumentieren (z. B. Auftragsschreiben, Fax, E-Mail, Bestätigung durch Lieferanten etc.).

Wenn Sie Ihr Vorhaben nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraumes umsetzen können, müssen Sie uns vor dem o. g. Vorhabensende einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verlängerung Ihres Vorhabenszeitraumes vorlegen. Einen nach dem Vorhabensende vorgelegten Antrag können wir nicht mehr berücksichtigen.

2. Zweckbindung und Zweckbindungsfrist

Sie erhalten den Investitionszuschuss zweckgebunden. Sie dürfen ihn deshalb nur für das in Ihrem Antrag dargestellte Vorhaben „**Anschaffung der erstmaligen Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrdienstes nach § 55 ThürWG**“ verwenden.

Für das Vorhaben wird eine Zweckbindungsfrist von **5 Jahren** für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte ab Ende Bewilligungszeitraum festgelegt. Die Frist beginnt mit der an Sie erfolgten Abschlusszahlung. In diesem Zeitraum darf das Vorhaben keine wesentliche Änderung erfahren. Sie haben der Thüringer Aufbaubank wesentliche Änderungen umgehend zu melden.

3. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan

Die im oben genannten Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführten Einzelansätze dürfen Sie um bis zu 20 % überschreiten, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und sich dadurch der Gesamtbetrag nicht ändert. Darüber hinausgehende Änderungen sind schriftlich bei uns zu beantragen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Wenn sich die in Ihrem Finanzierungsplan enthaltenen förderfähigen Investitionen verringern, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, ermäßigt sich der Investitionszuschuss anteilig (gemäß Nr. 2 ANBest-GK).

4. Vergabe von Aufträgen

Das geplante Vorhaben ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe in der jeweils geltenden Fassung auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

Eine Auflistung aller Angebote sowie das Angebot des bevorzugten Bieters sind uns rechtzeitig vor Zuschlagserteilung zur Bestätigung vorzulegen. Die Auftragsvergabe kann erst nach unserer Zustimmung erfolgen. Verträge werden nur in Schriftform anerkannt.

Eine Kopie des Auftrags Schreibens ist uns kurzfristig nach der Auftragserteilung zu übergeben.

5. Wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung

Ihren Zuschuss dürfen Sie nur für Ausgaben einsetzen, die in direktem Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben stehen (wirtschaftliche Verwendung) und zu dessen Durchführung unbedingt erforderlich sind (sparsame Verwendung). Auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte müssen Sie in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte werden nicht gefördert.

6. Verbot der Doppelförderung

In diesem Vorhaben dürfen keine Ausgaben enthalten sein, die bereits in anderen Vorhaben vollständig oder anteilig gefördert wurden bzw. werden.

7. Aufbewahrung der Unterlagen

Die dem Vorhaben zu Grunde liegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen sind in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

8. Prüfrechte

Stellen Sie bitte sicher, dass wir und die von uns legitimierten Stellen die ordnungsgemäße Verwendung des Ihnen ausgereichten Zuschusses anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen je nach Fördergegenstand (Rechnungen, Verträge, sonstige Unterlagen) mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original prüfen können.

Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen Sie diese Unterlagen stets im Original am uns mitgeteilten Prüfungsort (in der Regel Ihr Sitz) bereit halten.

Folgende Stellen können von Ihnen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern und prüfen, sowie die Verwendung der Ihnen ausgezahlten Fördermittel durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen:

- die Thüringer Aufbaubank
- das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

9. Subventionserhebliche Tatsachen sowie Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG

Die in Ihrem Fördermittelantrag einschließlich der Anlagen, in den sonstigen eingereichten Unterlagen getätigten Angaben als auch die Erklärungen zum Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Auszahlung und ggf. Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Sämtliche diesbezügliche Änderungen müssen Sie uns gemäß § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) unverzüglich schriftlich mitteilen.

II. Ergänzende vorhabensbezogene Regelungen

1. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde auf Anforderung hin Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens und aller im Zusammenhang damit erzielten Einnahmen zu erteilen.
2. Die folgenden noch ausstehenden Unterlagen sind nach Vorliegen umgehend, spätestens jedoch mit dem 1. Mittelabruf einzureichen:
 - Bekanntmachung/Veröffentlichung des Organisationsplanes

Die Nichterfüllung einer der vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen / Bedingungen) kann den Widerruf bzw. die Rücknahme oder die sonstige Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise zur Folge haben. In diesem Fall sind die gewährten und in Anspruch genommenen Zuwendungen insoweit zu erstatten.

III. Verfahren zur Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss in Höhe von 12.500,00 EUR wird Ihnen wie folgt zur Auszahlung bereitgestellt:

im Jahr 2023 EUR 12.500,00

1. Sie sind verpflichtet, Ihren Zuschuss spätestens **bis spätestens 3 Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes** abzurufen. Überschreiten Sie diese Frist, gehen wir davon aus, dass Sie Ihr Investitionsvorhaben mit geringeren Ausgaben abgeschlossen haben. Sie erhalten von uns dann einen Änderungsbescheid, in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht abgerufenen Mittel reduziert. Sie stehen dann nicht mehr für Ihr Vorhaben zur Verfügung.
2. Bitte rufen Sie Ihren Investitionszuschuss bis spätestens **30. Oktober** des Jahres ab, in dem Ihnen diese Mittel zur Verfügung gestellt werden. Abrufanträge, die erst nach diesem Datum bei uns vorliegen, werden wir in der Regel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr auszahlen.

Wenn Sie Ihren im laufenden Jahr bereitgestellten Zuschuss nicht abrufen, können Sie dessen Auszahlung im nächsten Jahr (Übertragung in das neue Haushaltsjahr) beantragen. Ihr Antrag muss uns bis spätestens 30. November des laufenden Jahres schriftlich vorliegen. Einen Rechtsanspruch auf die Übertragung nicht abgerufenen Fördermittels haben Sie nicht. Wenn Sie keine Übertragung dieser Mittel beantragen, erhalten Sie von uns einen Feststellungsbescheid, in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht übertragenen Mittel reduziert. Sie stehen dann für Ihr Vorhaben nicht mehr zur Verfügung.

Bitte zeigen Sie uns jede Rückzahlung von Fördermitteln vor dem 31. Oktober eines Jahres schriftlich an. Die Rückzahlung nehmen Sie bitte auf die in Punkt V. dieses Bescheides bezeichnete Bankverbindung vor.

3. Der Abrufantrag ist über das Online-Portal unter (<https://ecohesion.aufbaubank.de>) zu stellen. Abrufanträge sollten in kurzen Abständen mit bezahlten Rechnungen, die möglichst nicht älter als 3 Monate sind, eingereicht werden.
4. Die Nr. 1.3 der ANBest-GK findet nur für Abrufanträge, die ab dem 01. Oktober des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres gestellt werden, entsprechende Anwendung. Bis zu diesem Termin können Sie Ihren Zuschuss nur auf der Basis bereits bezahlter Rechnungen abrufen. Wir werden den von Ihnen abgerufenen Zuschuss anhand des bewilligten Fördersatzes auf die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben anteilig auszahlen.
5. Rechnungen, Bezahl- und sonstige Nachweise können im Portal hochgeladen werden. Die gescannten Dokumente müssen von den Originaldokumenten angefertigt worden sein. Diese online bereitgestellten Belege müssen nicht zusätzlich im Original per Post eingereicht werden.

Werden die Belege nicht im Portal hochgeladen, müssen Sie mit jedem Abruf die Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original in geordneter Reihenfolge entsprechend Anlage zum Abrufantrag in der Thüringer Aufbaubank einreichen, damit wir die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel prüfen können. Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen sind diese Belege stets im Original am entsprechenden Prüfungsort bereitzuhalten.

6. Barzahlungen ab EUR 10.000,00 brutto werden nicht akzeptiert.
7. Mit Ihrem ersten Mittelabruf müssen Sie uns den Aufbewahrungsort für die Rechnungsoriginale (einschließlich Zahlungsnachweise) sowie alle dem Vorhaben zugrunde liegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen für das Vorhaben mitteilen. Spätere Änderungen des Aufbewahrungsortes müssen Sie uns unverzüglich schriftlich mitteilen.
8. Sie dürfen Ihren Zuschuss nur insoweit in Anspruch nehmen, als die für ihr Vorhaben bestehenden baurechtlichen, wasserrechtlichen, sonstigen umweltwirksamen Auflagen und andere rechtliche Bestimmungen eingehalten sind.
9. Bei Verdacht auf Verstoß gegen Förderbedingungen behalten wir uns vor, bis zur Klärung die Auszahlung weiterer Fördermittel einzustellen.

IV. Nachweisführung zur Verwendung des Zuschusses

Der Verwendungsnachweis muss uns spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorliegen. Ohne ordnungsgemäß vorgelegten Verwendungsnachweis müssen Sie den ausgezahlten Zuschuss teilweise oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückzahlen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis des Vorhabens sowie aus den subventionserheblichen Erklärungen. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den Formularen.

Der Verwendungsnachweis ist über das Online-Portal (<https://ecohesion.aufbaubank.de>) zu erstellen. Bitte beachten Sie, dass zur Bearbeitung der Verwendungsnachweis unterschrieben im Original vorliegen muss.

V. Gesetzliche Regelungen

Nach § 48 Abs. 1 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist. Auf einen Vertrauensschutz können Sie sich insbesondere nicht berufen, wenn Sie diesen Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 49 Abs. 3 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft als auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn Sie die Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwenden oder die im Zuwendungsbescheid festgesetzten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist erfüllt haben.

Bei Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Zuwendungsbescheides sind gemäß § 49a Absatz 1 ThürVwVfG die bereits erbrachten Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch besteht auch dann, wenn die Aufhebung auf einem Grund beruht, den Sie nicht zu vertreten haben. Der zurückzuzahlende Zuschuss ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit dieses Zuwendungsbescheids an mit sechs von Hundert jährlich zu verzinsen.

Zurückzuzahlende Beträge überweisen Sie bitte an die Thüringer Aufbaubank bei der UniCredit Bank-HypoVereinsbank:

IBAN: DE14700202700010177420
BIC: HYVEDEMMXXX
Verwendungszweck: Umwelt, Vorhaben-Nr. 2021 GZ 0059

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe dieses Bescheides beim

**Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen**

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
THÜRINGER AUFBAUBANK



Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - Stand vom 01.01.2019

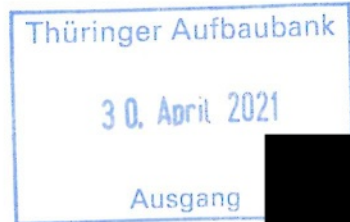
Kopie

Thüringer Aufbaubank
Die Förderbank.

Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein

vertreten durch den Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein



Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	E-Mail	Datum
2021 KSM 0009				28.04.2021

ZUWENDUNGSBESCHEID

über die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Thüringer Landeshaushalts

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen vom 07.12.2020 (ThürStAnz Nr. 1/2021)

Ihr Antrag vom 20.01.2021 (Posteingang am 25.01.2021, zuletzt präzisiert am 01.03.2021)

Vorhaben-Nr.: 2021 KSM 0009

Fördergegenstand: Einstiegspakete Klimaschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr oben genannter Antrag erfolgreich war. Wir bewilligen Ihnen daraufhin im Namen und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz einen Zuschuss in Höhe von bis zu

7.500,00 EUR

(in Worten: siebentausendfünfhundert Euro).

Dies entspricht einem Fördersatz von **100,00 %** bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Basis der nachfolgend dargestellten Berechnungsgrundlage.

Das Förderprogramm "Klima Invest" wird finanziert vom:

Freistaat
Thüringen  Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Thüringer Aufbaubank
Anstalt des öffentlichen
Rechts • Sitz Erfurt
AG Jena • HRA 102 084
St.-Nr. 151 144 500 03

Gorkistraße 9
D-99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 74 47 - 0
www.aufbaubank.de

Bankverbindungen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC HELADEF820
UniCredit Bank-HypoVereinsbank
IBAN DE14 7002 0270 0010 1774 20
BIC HYVEDEMMXXX

Verwaltungsrat: Minister Wolfgang
Tiefensee
(Vorsitzender)
Vorstand: Matthias Wierlacher
(Vorsitzender)
Eckhard Hassebrock

Der Berechnung Ihres Zuschusses liegt folgender **Ausgaben- und Finanzierungsplan** zugrunde, der hiermit für Ihr Vorhaben als verbindlich festgesetzt wird:

Ausgabenplan (alle Angaben in EUR)

Ausgabeart	Gesamtausgaben	davon zuwendungsfähig
Beratungsleistungen, Studien, Gutachten, Konzepte und sonstige externe Dienstleistungen	7.500,00	7.500,00
Gesamt	7.500,00	7.500,00

Finanzierungsplan

Finanzierungsmittel	Eingesetzte Mittel in EUR
Eigenmittel	0,00
Zuschuss	7.500,00
Gesamt	7.500,00

Die Zuwendung wird gemäß §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen einschließlich der darin genannten Rechtsgrundlagen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung bewilligt.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind als Anlage beigefügt.

Außerdem müssen wir bei der Vergabe der Fördermittel auf die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen bestehen:

I. Allgemeine Regelungen

1. Bewilligungszeitraum

Die Dauer der Förderung ist auf die Zeit vom 28.04.2021 bis zum 01.10.2021 festgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass wir grundsätzlich nur solche Ausgaben bezuschussen können, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Planung, Grunderwerb und Bodenuntersuchungen, sofern diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind. Diese Leistungen gelten auch bei Bezahlung bereits vor einem genehmigten vorzeitigen Vorhabensbeginn bzw. vor Erlass eines Zuwendungsbescheides als dem Bewilligungszeitraum zugehörig.

Achten Sie darauf, dass Ihnen gestellte Rechnungen das **Bestell- bzw. Auftragsdatum** des jeweiligen Wirtschaftsgutes bzw. der Leistung ausweisen. Anderenfalls ist das Datum der Auftragsvergabe bzw. der Bestellung zu dokumentieren (z. B. Auftragschreiben, Fax, E-Mail, Bestätigung durch Lieferanten etc.).

Wenn Sie Ihr Vorhaben nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraumes umsetzen können, müssen Sie uns vor dem o. g. Vorhabensende einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verlängerung Ihres Vorhabenszeitraumes vorlegen. Einen nach dem Vorhabensende vorgelegten Antrag können wir nicht mehr berücksichtigen.

2. Zweckbindung

Sie erhalten den Zuschuss zweckgebunden. Sie dürfen ihn deshalb nur für das in Ihrem Antrag dargestellte Vorhaben „Antragstellungen für Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte nach KfW 432 in Kumulation mit Klima Invest 2.2 sowie Erstberatung "Energie und Haustechnik" für das Vorhaben "Revitalisierung der Industriebranche "Pfeifen und Holz" im OT Schweina“ verwenden.

3. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan

Die im oben genannten Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführten Einzelansätze dürfen Sie um bis zu 20 % überschreiten, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und sich dadurch der Gesamtbetrag nicht ändert. Darüber hinausgehende Änderungen sind schriftlich bei uns zu beantragen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Wenn sich die in Ihrem Finanzierungsplan enthaltenen förderfähigen Investitionen verringern, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, ermäßigt sich der Investitionszuschuss anteilig (gemäß Nr. 2 ANBest-GK).

4. Vergabe von Aufträgen

Das geplante Vorhaben ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe in der jeweils geltenden Fassung auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

5. Wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung

Ihren Zuschuss dürfen Sie nur für Ausgaben einsetzen, die in direktem Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben stehen (wirtschaftliche Verwendung) und zu dessen Durchführung unbedingt erforderlich sind (sparsame Verwendung). Auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte müssen Sie in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte werden nicht gefördert.

6. Publizitätspflichten

Bei Veröffentlichungen zu den Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hinzuweisen. Bei Förderung von gebäudetechnischen Investitionen ist mit Abschluss des Vorhabens für die Dauer eines Jahres an der Stelle der Ausbringung des Energieausweises mittels DIN-A4-Plakat auf die Förderung hinzuweisen. Bei der Förderung von E-Mobilen ist auf dem geförderten E-Mobil ein Aufkleber in gut sichtbarer Größe anzubringen. Muster für das Plakat bzw. den Aufkleber stehen unter www.aufbaubank.de zum Download zur Verfügung.

7. Aufbewahrung der Unterlagen

Die dem Vorhaben zu Grunde liegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen sind in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

8. Prüfrechte

Stellen Sie bitte sicher, dass wir und die von uns legitimierten Stellen die ordnungsgemäße Verwendung des Ihnen ausgereichten Zuschusses anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen je nach Fördergegenstand (Rechnungen, Verträge, sonstige Unterlagen) mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original prüfen können.

Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen Sie diese Unterlagen stets im Original am uns mitgeteilten Prüfungsort (in der Regel Ihr Sitz) bereithalten.

Folgende Stellen können von Ihnen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern und prüfen, sowie die Verwendung der Ihnen ausgezahlten Fördermittel durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen:

- die Thüringer Aufbaubank
- das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

9. Subventionserhebliche Tatsachen sowie Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG

Die in Ihrem Fördermittelantrag einschließlich der Anlagen, in den sonstigen eingereichten Unterlagen getätigten Angaben als auch die Erklärungen zum Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Auszahlung und ggf. Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Sämtliche diesbezügliche Änderungen müssen Sie uns gemäß § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) unverzüglich schriftlich mitteilen.

10. Datenspeicherung/Datenschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Zuwendung stehenden Daten gespeichert werden (Artikel 24 VO (EU) Nr. 480/2014 i. V. m. Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013).

Mit Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank wurden Sie über die Datenschutzinformationen nach Artikel 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Umgang mit Ihren Daten und Rechten informiert. Die in diesem Zusammenhang betroffenen Mitarbeiter sind von der zuwendungsbezogenen Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung spätestens bei Ihrer ersten Datenübermittlung an uns in Kenntnis zu setzen.

II. Ergänzende vorhabensbezogene Regelungen

1. Das Vorhaben ist nach den von den fachlich zuständigen Behörden genehmigten Unterlagen auszuführen, erteilte Bedingungen und Auflagen sind umzusetzen.
2. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde auf Anforderung hin Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens und aller im Zusammenhang damit erzielten Einnahmen zu erteilen.

Die Nichterfüllung einer der vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen / Bedingungen) kann den Widerruf bzw. die Rücknahme oder die sonstige Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise zur Folge haben. In diesem Fall sind die gewährten und in Anspruch genommenen Zuwendungen insoweit zu erstatten.

III. Verfahren zur Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR wird Ihnen wie folgt zur Auszahlung bereitgestellt:

im Jahr 2022 EUR 7.500,00

Aufgrund der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgt die Bereitstellung des Zuschusses abweichend vom Antrag. Liegen Ihnen entsprechend der Umsetzung des Vorhabens bereits früher bezahlte Rechnungen vor, so kann ein Abrufantrag auch früher eingereicht werden (Vorziehung der Mittel).

1. Sie können den Zuschuss spätestens bis drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes abrufen. Überschreiten Sie diese Frist, gehen wir davon aus, dass Sie Ihr Vorhaben mit geringeren Ausgaben abgeschlossen haben. Sie erhalten von uns dann einen Änderungsbescheid, in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht abgerufenen Mittel reduziert. Sie stehen dann nicht mehr für Ihr Vorhaben zur Verfügung.
2. Bitte zeigen Sie uns jede Rückzahlung von Fördermitteln vor dem 31. Oktober eines Jahres schriftlich an. Die Rückzahlung nehmen Sie bitte auf die in Punkt V. dieses Bescheides bezeichnete Bankverbindung vor.

Der Mittelabruf hat schriftlich unter Verwendung der unter www.aufbaubank.de herunterzuladenden Formulare zu erfolgen.

3. Sie können Ihren Zuschuss nur auf der Basis bereits bezahlter Rechnungen abrufen. Wir werden den von Ihnen abgerufenen Zuschuss anhand des bewilligten Fördersatzes auf die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben anteilig auszahlen. Die Nr. 1.3 der ANBest-GK findet keine Anwendung.
4. Zur Bearbeitung Ihres Mittelabrufs sind die Belege in Kopie (Rechnungen und Zahlungsbelege im Zusammenhang mit den entsprechenden Auszügen des Bankkontos) einzureichen, und zwar geordnet nach den Positionen Ihres Mittelabrufantrages. Die Rechnungsoriginale, einschließlich Bezahlnachweise im Original, sowie alle dem Vorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen sind nach Anforderung zu Prüfzwecken in der TAB vorzulegen und bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen am entsprechenden Prüfungsort bereitzuhalten.
5. Mit Ihrem ersten Mittelabruf müssen Sie uns den Aufbewahrungsort für die Rechnungsoriginale (einschließlich Bezahlnachweise) sowie alle dem Vorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen für das Vorhaben mitteilen. Spätere Änderungen des Aufbewahrungsortes müssen Sie uns unverzüglich schriftlich mitteilen.
6. Bei Verdacht auf Verstoß gegen Förderbedingungen behalten wir uns vor, bis zur Klärung die Auszahlung weiterer Fördermittel einzustellen.

IV. Nachweisführung zur Verwendung des Zuschusses

Der Verwendungsnachweis muss uns spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorliegen. Ohne ordnungsgemäß vorgelegten Verwendungsnachweis müssen Sie den ausgezahlten Zuschuss teilweise oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückzahlen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis des Vorhabens sowie aus den subventionserheblichen Erklärungen. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den unter www.aufbaubank.de verfügbaren Formularen.

V. Gesetzliche Regelungen

Nach § 48 Abs. 1 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist. Auf einen Vertrauensschutz können Sie sich insbesondere nicht berufen, wenn Sie diesen Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 49 Abs. 3 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft als auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn Sie die Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwenden oder die im Zuwendungsbescheid festgesetzten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist erfüllt haben.

Bei Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Zuwendungsbescheides sind gemäß § 49a Absatz 1 ThürVwVfG die bereits erbrachten Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch besteht auch dann, wenn die Aufhebung auf einem Grund beruht, den Sie nicht zu vertreten haben. Der zurückzuzahlende Zuschuss ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit dieses Zuwendungsbescheids an mit sechs von Hundert jährlich zu verzinsen.

Zurückzuzahlende Beträge überweisen Sie bitte an die Thüringer Aufbaubank bei der UniCredit Bank-HypoVereinsbank:

IBAN:	DE14700202700010177420
BIC:	HYVEDEMMXXX
Verwendungszweck:	Umwelt, 2021 KSM 0009

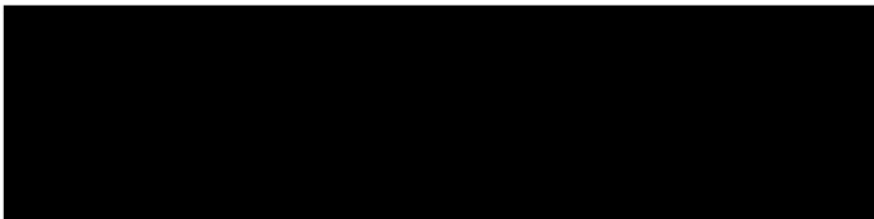
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe dieses Bescheides beim

**Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen**

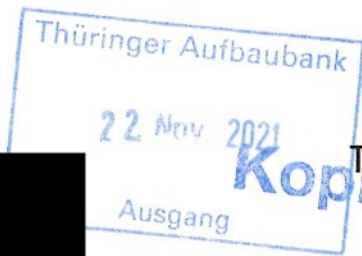
zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
THÜRINGER AUFBAUBANK



Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - Stand vom 01.01.2019



Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Stadt Bad Liebenstein

vertreten durch den Bürgermeister
Bahnhofstr. 22
36448 Bad Liebenstein

Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	E-Mail	Datum
2021 KSM 0254	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	22.11.2021

ZUWENDUNGSBESCHEID

über die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Thüringer Landeshaushalts

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen vom 07.12.2020 (ThürStAnz Nr. 1/2021)

Ihr Antrag vom 12.08.2021 (Posteingang am 16.08.2021, zuletzt präzisiert am 16.08.2021)

Vorhaben-Nr.: 2021 KSM 0254

Fördergegenstand: Erstellung von THG Minderungskonzepten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr oben genannter Antrag erfolgreich war. Wir bewilligen Ihnen daraufhin im Namen und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz einen anteiligen Zuschuss in Höhe von bis zu

24.000,00 EUR

(in Worten: vierundzwanzigtausend Euro).

Das Förderprogramm "Klima Invest" wird finanziert vom:



Thüringer Aufbaubank
Anstalt des öffentlichen
Rechts • Sitz Erfurt
AG Jena • HRA 102 084
St.-Nr. 151 144 500 03

Gorkistraße 9
D-99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 74 47 - 0
www.aufbaubank.de

Bankverbindungen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC HELADEF820
UniCredit Bank-HypoVereinsbank
IBAN DE14 7002 0270 0010 1774 20
BIC HYVEDEMMXXX

Verwaltungsrat: Minister Wolfgang
Tiefensee
(Vorsitzender)
Vorstand: Matthias Wierlacher
(Vorsitzender)
Eckhard Hassebrock

Dies entspricht einem Fördersatz von **20,00 %** bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Basis der nachfolgend dargestellten Berechnungsgrundlage.

Der Berechnung Ihres Zuschusses liegt folgender **Ausgaben- und Finanzierungsplan** zugrunde, der hiermit für Ihr Vorhaben als verbindlich festgesetzt wird:

Ausgabenplan (alle Angaben in EUR)

Ausgabeart	Gesamtausgaben	davon zuwendungsfähig
Beratungsleistungen, Studien, Gutachten, Konzepte und sonstige externe Dienstleistungen	120.000,00	120.000,00
Gesamt	120.000,00	120.000,00

Finanzierungsplan

Finanzierungsmittel	Eingesetzte Mittel in EUR
Eigenmittel	6.000,00
Zuschuss	24.000,00
Sonstige öffentliche Mittel	90.000,00
Gesamt	120.000,00

Die Zuwendung wird gemäß §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen einschließlich der darin genannten Rechtsgrundlagen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung bewilligt.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind als Anlage beigefügt.

Außerdem müssen wir bei der Vergabe der Fördermittel auf die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen bestehen:

I. Allgemeine Regelungen

1. Bewilligungszeitraum

Die Dauer der Förderung ist auf die Zeit vom 22.11.2021 bis zum 30.11.2022 festgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass wir grundsätzlich nur solche Ausgaben bezuschussen können, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Planung, Grunderwerb und Bodenuntersuchungen, sofern diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind. Diese Leistungen gelten auch bei Bezahlung bereits vor einem genehmigten vorzeitigen Vorhabensbeginn bzw. vor Erlass eines Zuwendungsbescheides als dem Bewilligungszeitraum zugehörig.

Achten Sie darauf, dass Ihnen gestellte Rechnungen das **Bestell- bzw. Auftragsdatum** des jeweiligen Wirtschaftsgutes bzw. der Leistung ausweisen. Anderenfalls ist das Datum der Auftragsvergabe bzw. der Bestellung zu dokumentieren (z. B. Auftragsschreiben, Fax, E-Mail, Bestätigung durch Lieferanten etc.).

Wenn Sie Ihr Vorhaben nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraumes umsetzen können, müssen Sie uns vor dem o. g. Vorhabensende einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verlängerung

Ihres Vorhabenszeitraumes vorlegen. Einen nach dem Vorhabensende vorgelegten Antrag können wir nicht mehr berücksichtigen.

2. Zweckbindung

Sie erhalten den Zuschuss zweckgebunden. Sie dürfen ihn deshalb nur für das in Ihrem Antrag dargestellte Vorhaben „**Erstellung eines Quartierskonzeptes für den Ortsteil Schweina**“ verwenden.

3. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan

Die im oben genannten Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführten Einzelansätze dürfen Sie um bis zu 20 % überschreiten, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und sich dadurch der Gesamtbetrag nicht ändert. Darüber hinausgehende Änderungen sind schriftlich bei uns zu beantragen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Wenn sich die in Ihrem Finanzierungsplan enthaltenen förderfähigen Investitionen verringern, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, ermäßigt sich der Investitionszuschuss anteilig (gemäß Nr. 2 ANBest-GK).

4. Vergabe von Aufträgen

Das geplante Vorhaben ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe in der jeweils geltenden Fassung auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

5. Wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung

Ihren Zuschuss dürfen Sie nur für Ausgaben einsetzen, die in direktem Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben stehen (wirtschaftliche Verwendung) und zu dessen Durchführung unbedingt erforderlich sind (sparsame Verwendung). Auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte müssen Sie in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte werden nicht gefördert.

6. Publizitätspflichten

Bei Veröffentlichungen zu den Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hinzuweisen. Bei Förderung von gebäudetechnischen Investitionen ist mit Abschluss des Vorhabens für die Dauer eines Jahres an der Stelle der Ausbringung des Energieausweises mittels DIN-A4-Plakat auf die Förderung hinzuweisen. Bei der Förderung von E-Mobilen ist auf dem geförderten E-Mobil ein Aufkleber in gut sichtbarer Größe anzubringen. Muster für das Plakat bzw. den Aufkleber stehen unter www.aufbaubank.de zum Download zur Verfügung.

7. Aufbewahrung der Unterlagen

Die dem Vorhaben zu Grunde liegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen sind in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

8. Prüfrechte

Stellen Sie bitte sicher, dass wir und die von uns legitimierten Stellen die ordnungsgemäße Verwendung des Ihnen ausgereichten Zuschusses anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen je nach Fördergegenstand (Rechnungen, Verträge, sonstige Unterlagen) mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original prüfen können.

Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen Sie diese Unterlagen stets im Original am uns mitgeteilten Prüfungsort (in der Regel Ihr Sitz) bereithalten.

Folgende Stellen können von Ihnen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern und prüfen, sowie die Verwendung der Ihnen ausgezahlten Fördermittel durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen:

- die Thüringer Aufbaubank
- das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

9. Subventionserhebliche Tatsachen sowie Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG

Die in Ihrem Fördermittelantrag einschließlich der Anlagen, in den sonstigen eingereichten Unterlagen getätigten Angaben als auch die Erklärungen zum Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Auszahlung und ggf. Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Sämtliche diesbezügliche Änderungen müssen Sie uns gemäß § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) unverzüglich schriftlich mitteilen.

10. Datenspeicherung/Datenschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Zuwendung stehenden Daten gespeichert werden (Artikel 24 VO (EU) Nr. 480/2014 i. V. m. Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 1303/2013).

Mit Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank wurden Sie über die Datenschutzinformationen nach Artikel 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Umgang mit Ihren Daten und Rechten informiert. Die in diesem Zusammenhang betroffenen Mitarbeiter sind von der zuwendungsbezogenen Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung spätestens bei Ihrer ersten Datenübermittlung an uns in Kenntnis zu setzen.

II. Ergänzende vorhabensbezogene Regelungen

1. Die folgenden noch ausstehenden Unterlagen sind nach Vorliegen umgehend, spätestens jedoch mit dem 1. Mittelabruf einzureichen:
 - Zuwendungsbescheid der KfW
2. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle auf Anforderung hin Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens und aller im Zusammenhang damit erzielten Einnahmen zu erteilen.
3. Das Vorhaben ist nach den von den fachlich zuständigen Behörden genehmigten Unterlagen auszuführen, erteilte Bedingungen und Auflagen sind umzusetzen.

Die Nichterfüllung einer der vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen / Bedingungen) kann den Widerruf bzw. die Rücknahme oder die sonstige Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise zur Folge haben. In diesem Fall sind die gewährten und in Anspruch genommenen Zuwendungen insoweit zu erstatten.

III. Verfahren zur Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss in Höhe von 24.000,00 EUR wird Ihnen wie folgt zur Auszahlung bereitgestellt:

im Jahr 2024 EUR 24.000,00

Aufgrund der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgt die Bereitstellung des Zuschusses abweichend vom Antrag. Liegen Ihnen entsprechend der Umsetzung des Vorhabens bereits früher bezahlte Rechnungen vor, so kann ein Abrufantrag auch früher eingereicht werden (Vorziehung der Mittel).

1. Sie können den Zuschuss spätestens bis drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes abrufen. Überschreiten Sie diese Frist, gehen wir davon aus, dass Sie Ihr Vorhaben mit geringeren Ausgaben abgeschlossen haben. Sie erhalten von uns dann einen

Änderungsbescheid, in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht abgerufenen Mittel reduziert. Sie stehen dann nicht mehr für Ihr Vorhaben zur Verfügung.

2. Wenn Sie Ihren im laufenden Jahr bereitgestellten Zuschuss nicht abrufen, können Sie dessen Auszahlung im nächsten Jahr (Übertragung in das neue Haushaltsjahr) beantragen. Ihr Antrag muss uns bis spätestens 30. November des laufenden Jahres schriftlich vorliegen. Einen Rechtsanspruch auf die Übertragung nicht abgerufener Fördermittel haben Sie nicht. Wenn Sie keine Übertragung dieser Mittel beantragen, erhalten Sie von uns einen Feststellungsbescheid, in dem sich der Bewilligungsbetrag um die nicht übertragenen Mittel reduziert. Sie stehen dann für Ihr Vorhaben nicht mehr zur Verfügung.

Bitte zeigen Sie uns jede Rückzahlung von Fördermitteln vor dem 31. Oktober eines Jahres schriftlich an. Die Rückzahlung nehmen Sie bitte auf die in Punkt V. dieses Bescheides bezeichnete Bankverbindung vor.

Der Mittelabruf hat schriftlich unter Verwendung der unter www.aufbaubank.de herunterzuladenden Formulare zu erfolgen.

3. Sie können Ihren Zuschuss nur auf der Basis bereits bezahlter Rechnungen abrufen. Wir werden den von Ihnen abgerufenen Zuschuss anhand des bewilligten Fördersatzes auf die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben anteilig auszahlen. Die Nr. 1.3 der ANBest-GK findet keine Anwendung.
4. Zur Bearbeitung Ihres Mittelabrufs sind die Belege in Kopie (Rechnungen und Zahlungsbelege im Zusammenhang mit den entsprechenden Auszügen des Bankkontos) einzureichen, und zwar geordnet nach den Positionen Ihres Mittelabrufantrages. Die Rechnungsoriginale, einschließlich Bezahlnachweise im Original, sowie alle dem Vorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen sind nach Anforderung zu Prüfzwecken in der TAB vorzulegen und bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen am entsprechenden Prüfungsort bereitzuhalten.
5. Mit Ihrem ersten Mittelabruf müssen Sie uns den Aufbewahrungsort für die Rechnungsoriginale (einschließlich Bezahlnachweise) sowie alle dem Vorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen für das Vorhaben mitteilen. Spätere Änderungen des Aufbewahrungsortes müssen Sie uns unverzüglich schriftlich mitteilen.
6. Bei Verdacht auf Verstoß gegen Förderbedingungen behalten wir uns vor, bis zur Klärung die Auszahlung weiterer Fördermittel einzustellen.

IV. Nachweisführung zur Verwendung des Zuschusses

Der Verwendungsnachweis muss uns spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorliegen. Ohne ordnungsgemäß vorgelegten Verwendungsnachweis müssen Sie den ausgezahlten Zuschuss teilweise oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückzahlen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis des Vorhabens sowie aus den subventionserheblichen Erklärungen. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den unter www.aufbaubank.de verfügbaren Formularen.

V. Gesetzliche Regelungen

Nach § 48 Abs. 1 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist. Auf einen Vertrauensschutz können Sie sich insbesondere nicht berufen, wenn Sie diesen Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 49 Abs. 3 ThürVwVfG kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft als auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn Sie die Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwenden oder die im Zuwendungsbescheid festgesetzten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist erfüllt haben.

Bei Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Zuwendungsbescheides sind gemäß § 49a Absatz 1 ThürVwVfG die bereits erbrachten Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch besteht auch dann, wenn die Aufhebung auf einem Grund beruht, den Sie nicht zu vertreten haben. Der zurückzuzahlende Zuschuss ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit dieses Zuwendungsbescheids an mit sechs von Hundert jährlich zu verzinsen.

Zurückzuzahlende Beträge überweisen Sie bitte an die Thüringer Aufbaubank bei der UniCredit Bank-HypoVereinsbank:

IBAN: DE14700202700010177420
BIC: HYVEDEMMXXX
Verwendungszweck: Umwelt, 2021 KSM 0254

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
THÜRINGER AUFBAUBANK

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - Stand vom 01.01.2019

Anlage 6

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TMWWDG

Ifd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Miteleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
1	2017	24.05.2017	Landesprogramm Tourismus (Land x, EU x)	2 D Mapping in der Altensteiner Höhle in Bad Liebenstein	Touristische Infrastruktur	1.436.312,66	1.795.390,82	350.078,16	20,00		x		x
2	2018	13.04.2018	GRW II (Bund x / Land x)	Neugestaltung der Tourist Information Bad Liebenstein	Touristische Infrastruktur	664.000,00	886.000,00	228.000,00	25,00		x		x
3	2021	07.08.2020	GRW II (Bund x / Land x)	Errichtung einer Heilwasser-Kneipp-Anlage	Touristische Infrastruktur	388.845,00	518.460,00	129.615,00	25,00		x		x
4	2017-2025	05.04.2017	Breitbandausbaurichtlinie	Errichtung einer Breitbandinfrastruktur im Landkreis Wartburgkreis (Bad Liebenstein ist hier Teil)	Ausbau der digitalen Infrastruktur im Wartburgkreis, die Stadt Bad Liebenstein ist im Projekt integriert	10.630.508,51	10.630.508,51	für die Stadt Bad Liebenstein 0€	0,00	x			x

Anlage 7

Kleine Anfrage Nr. 5452 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) - Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis

hier: Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes an die Stadt Bad Liebenstein in der Ressortzuständigkeit von TSK

lfd. Nr.	Haushaltsjahr	Datum der Antragstellung	Förderprogramm	Investitionsvorhaben	Förderzweck	bewilligte Fördermittel		Mittleistungsanteil		Ermessen		Mindest-/Höchstförderung des Förderprogramms	
						bezogen auf den Antrag*	davon zuordenbar dem Inv.-vorhaben in Spalte 5	in Euro bezogen auf Spalte 8	in % bezogen auf Spalte 8	ja	nein	Mindestförderung	Höchstförderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15
1	2015	06.08.2014	Denkmalförderprogramm Land Thüringen	Sicherung, Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern	Brunnentempel: Sanierung und Restaurierung Dach	15.000,00	15.000,00	0,00	0%	X		Eine Mindestförderung ist nicht geregelt. Die Höchstförderung ist abhängig vom förderfähigen denkmalbedingten Mehraufwand nach Abzug der Sowieso-Kosten, die auch entstehen würden, wäre es kein Kulturdenkmal. Die denkmalbedingten Mehraufwendungen wurden vollständig bezuschusst.	
2	2016	14.09.2015	Denkmalförderprogramm Land Thüringen	Sicherung, Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern	Gutachterliche Untersuchung und Erarbeitung einer Konzeption für Konservierung / Restaurierung der WMF-Galvanoplastik eines Grabmahls auf dem Friedhof von Schweina	700,00	700,00	0,00	0%	X		Eine Mindestförderung ist nicht geregelt. Die Höchstförderung ist abhängig vom förderfähigen denkmalbedingten Mehraufwand nach Abzug der Sowieso-Kosten, die auch entstehen würden, wäre es kein Kulturdenkmal. Die denkmalbedingten Mehraufwendungen wurden vollständig bezuschusst.	
3	2017	29.09.2016	Denkmalförderprogramm Land Thüringen	Sicherung, Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern	Konservierung / Restaurierung der WMF-Galvanoplastik Nr. 127 "Engel" eines Grabmahls auf dem Friedhof Schweina	13.000,00	13.000,00	0,00	0%	X		Eine Mindestförderung ist nicht geregelt. Die Höchstförderung ist abhängig vom förderfähigen denkmalbedingten Mehraufwand nach Abzug der Sowieso-Kosten, die auch entstehen würden, wäre es kein Kulturdenkmal. Die denkmalbedingten Mehraufwendungen wurden vollständig bezuschusst.	

